



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2019 Ausgegeben in Schwerin am 30. Dezember Nr. 26

Tag	INHALT	Seite
11.12.2019	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 10	763
16.12.2019	Gesetz für die Übergangsperiode nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – BrexitÜG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 17 - 1	766
16.12.2019	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 49	767
16.12.2019	Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 50	791
16.12.2019	Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 860 - 9 - 3	796
1.12.2019	Dritte Verordnung zur Änderung der Waldabstandsverordnung Ändert VO vom 20. April 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 2 - 8	808
5.12.2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technischer Dienst Arbeitsschutzaufsicht Ändert VO vom 25. April 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 11 - 18	809
11.12.2019	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Dienstzimmer an die Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 21. Oktober 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 1 - 2	810

Fortsetzung auf Seite 762

Seite

11.12.2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Gesundheitswesenkostenverordnung Ändert VO vom 26. April 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 150	811
12.12.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 29)	824
13.12.2019	Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und im Örtlichen Vergabeverfahren in Mecklenburg-Vorpommern (Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern – StudPIVergVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 30 - 1	825
17.12.2019	Erste Landesverordnung zur Änderung der Jugendförderungsverordnung Ändert VO vom 27. Januar 1998 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 3 - 1	857
17.12.2019	Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 860 - 9 - 1	858

**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern
und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit
in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden
nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Vom 11. Dezember 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Zustimmung zum Staatsvertrag**

(1) Dem in Hannover am 22. März 2019 und in Schwerin am 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 11. Dezember 2019

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für
Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen
über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden,
gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden
nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 11

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister für Inneres und Europa,

und

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

– im Folgenden die Länder genannt –

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹In den Ländern können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben in kommunaler Zuständigkeit über die gemeinsame Landesgrenze hinweg nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 Zweckverbände, gemeinsame kommunale Unternehmen und Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs errichtet sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. ²Die Bestimmungen dieses Staatsvertrages gelten auch für eine Beteiligung kommunaler Körperschaften an einem bereits bestehenden Zweckverband, gemeinsamen kommunalen Unternehmen oder Planungsverband mit Sitz in dem anderen Land.

Artikel 2

(1) ¹Für Verbände und gemeinsame kommunale Unternehmen im Sinne des Artikels 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Verband oder das Unternehmen seinen Sitz hat oder haben soll, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. ²Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des Artikels 1 gilt das Recht des Landes, dem der Beteiligte angehört, der die Erfüllung der Aufgabe übernommen hat oder übernehmen soll. ³Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des Artikels 1, mit denen eine beteiligte Körperschaft den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet, gilt das Recht des Landes, in dem diese Einrichtung ganz oder überwiegend belegen ist. ⁴Recht des Landes im Sinne der Sätze 1 bis 3 ist das Kommunalverfassungsrecht einschließlich des in Niedersachsen gesondert verfassten Rechts der kommunalen Zusammenarbeit und der darauf jeweils gestützten Rechtsverordnungen, das Recht des öffentlichen Dienstes, das Verwaltungsverfahrenrecht, das Verwaltungszustellungsrecht, das Verwaltungsvollstreckungsrecht, das Kommunalabgabenrecht und das Datenschutzrecht. ⁵Im Übrigen ist das Recht des Landes anzuwenden, auf dessen Gebiet der Anlass für eine Amtshandlung hervortritt.

(2) An einem Zweckverband können sich neben kommunalen Körperschaften auch natürliche Personen, andere juristische Per-

sonen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts beteiligen, wenn

1. die kommunalen Körperschaften die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in den Kollegialorganen des Zweckverbands haben,
2. die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird,
3. Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und
4. bei einer Aufgabenerfüllung durch die Verbandsmitglieder nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Beteiligung einer solchen Person zulässig wäre.

(3) Gemeinsame kommunale Unternehmen im Sinne dieses Staatsvertrages sind gemeinsame Kommunalunternehmen nach Abschnitt 5 des Teils 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und gemeinsame kommunale Anstalten nach dem zweiten Teil des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

(4) Auf Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs mit Sitz in Niedersachsen ist das für Zweckverbände nach dem NKomZG geltende Landesrecht Niedersachsens anzuwenden, es sei denn, dass durch das Baugesetzbuch etwas anderes bestimmt ist.

(5) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne dieses Staatsvertrages sind die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach Abschnitt 3 und die Verwaltungsgemeinschaft nach Abschnitt 4 des Teils 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Zweckvereinbarungen nach dem dritten Teil des NKomZG.

(6) Bei Anwendung des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen die Samtgemeinden Niedersachsens den Ämtern Mecklenburg-Vorpommerns, bei Anwendung des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen die Ämter Mecklenburg-Vorpommerns den Samtgemeinden Niedersachsens gleich.

Artikel 3

- (1) ¹Der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf
1. die Errichtung eines Zweckverbandes, eines gemeinsamen kommunalen Unternehmens oder eines Planungsverbandes,
 2. die Beteiligung einer kommunalen Körperschaft an einem Zweckverband, einem gemeinsamen kommunalen Unternehmen oder einem Planungsverband mit Sitz im anderen Land,
 3. der Erlass der für den Zweckverband, das gemeinsame kommunale Unternehmen oder den Planungsverband maßgeblichen Satzung,
 4. die Änderung der für den Zweckverband, das gemeinsame kommunale Unternehmen oder den Planungsverband maßgeblichen Satzung nur, soweit sie die Aufnahme weiterer Mitglieder, den Aufgabenbestand oder den Wechsel des Sitzes in das jeweils andere Land betrifft,
 5. der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung,
 6. die Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nur, soweit sie die Übertragung einer Aufgabe betrifft,
 7. die Beendigung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

²Ist Gegenstand der gemeinsamen Aufgabenerfüllung eine Aufgabe, die zu den freiwilligen Aufgaben der beteiligten Körperschaften gehört, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Vereinbarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt; im Übrigen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Eine nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Genehmigungsantrages bei ihr entschieden und der Antragsteller einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat.

Artikel 4

- (1) ¹Die kommunalaufsichtlichen Befugnisse
1. bei der Errichtung eines Zweckverbandes, eines gemeinsamen kommunalen Unternehmens oder eines Planungsverbandes,
 2. gegenüber Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen und Planungsverbänden, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages errichtet worden sind oder
 3. bei der Beteiligung einer kommunalen Körperschaft an einem Zweckverband, einem gemeinsamen kommunalen Unternehmen oder einem Planungsverband mit Sitz im anderen Land

werden von den Kommunalaufsichtsbehörden des Landes wahrgenommen, in dem der Verband oder das Unternehmen seinen Sitz haben soll oder hat. ²Bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister für Inneres und Europa

Schwerin, den 4. April 2019
Lorenz Caffier

sind Kommunalaufsichtsbehörden die Kommunalaufsichtsbehörden des Landes, dessen Recht nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 oder 3 anzuwenden ist. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zuständigkeit der Fachaufsichtsbehörden, wenn die Wahrnehmung einer übertragenen Aufgabe der Fachaufsicht unterliegt.

(2) ¹Die Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 führt das Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde herbei, bevor sie über eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nach Artikel 3 Abs. 1 entscheidet oder wenn sie eine andere, über die Ausübung ihres Informationsrechts hinausgehende Aufsichtsmaßnahme gegen den Verband oder das gemeinsame kommunale Unternehmen einleitet. ²In den in Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 nicht genannten Fällen, in denen das nach Artikel 2 anzuwendende Landesrecht eine Anzeigepflicht vorsieht, ist das für Inneres zuständige Ministerium des anderen Landes oder die von ihm bestimmte Behörde zu unterrichten. ³Die Fachaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 3 führt das Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde des anderen Landes oder der von ihr bestimmten Behörde herbei, bevor sie eine Geschäftsprüfung vornimmt.

(3) Die Kommunalaufsichtsbehörde leitet dem für Inneres zuständigen Ministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und, wenn eine solche stattgefunden hat, der überörtlichen Prüfung des Verbandes oder des gemeinsamen kommunalen Unternehmens zu.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag gilt nicht für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung und der Trägerschaft von Sparkassen.

Artikel 6

¹Die vertragsschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. ²Die Artikel 2 bis 4 gelten jedoch für die vor dem Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages rechtswirksam zustande gekommenen Zweckverbände, gemeinsamen kommunalen Unternehmen und Planungsverbände und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen weiter.

Artikel 7

(1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länder. ²Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für das Land Niedersachsen:
Der Ministerpräsident,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport

Hannover, den 22. März 2019
Boris Pistorius

**Gesetz für die Übergangsperiode nach dem Austritt des
Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
(Brexit-Übergangsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – BrexitÜG M-V)**

Vom 16. Dezember 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 17 - 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Übergangsregelung für die Übergangsperiode nach
dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien
und Nordirland aus der Europäischen Union**

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt während der Übergangsperiode des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. EU 2019/C 66 I/01 vom 19.02.2019) weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 2

Ausnahmen

§ 1 findet keine Anwendung auf

1. Bestimmungen im Landesrecht, welche die in Artikel 127 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Vertrages über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen, insbesondere:
2. das Wahlrecht und die Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern bei Kommunalwahlen, § 4 Absatz 2 und § 6 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt.

(2) Das Ministerium für Inneres und Europa gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 16. Dezember 2019

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für
Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021)

Vom 16. Dezember 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 49

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Anlage (1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 9 356 734 000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und
 2. 9 037 486 700 Euro für das Haushaltsjahr 2021
- festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf

1. 1 413 920 000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und
 2. 1 046 336 000 Euro für das Haushaltsjahr 2021
- festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass

1. für das Haushaltsjahr 2020 eine positive Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird und
2. für das Haushaltsjahr 2021 eine positive Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.

(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Ermächtigungen, deren Höhe sich aus Nummer 5 des Kreditfinanzierungsplanes (Teil III des Gesamtplanes) ergibt, fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und
2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Ziffern 1 bis 4a der Anlage 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, für Zuführungen an das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

§ 3

Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.

Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

§ 5

Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ – einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen – von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabebetitel für Darlehen einrichten.

(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsemp-

fänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.

(7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.

(8) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungsplan.

§ 7

Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,

3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 3 zu erlassen.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des Finanzministeriums deckungsfähig.

§ 8

Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den Allgemeinen Dienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, oder darunter Poolstellen für Nachwuchskräfte einzelplanübergreifend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden:

1. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756,
2. Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 0772 zugunsten des Kapitels 0771 und des Kapitels 0774 zugunsten des Kapitels 0773,
3. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist,
4. bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 0756 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes, darunter zehn Planstellen oder Stellen zugunsten des Kapitels 0758,
5. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu zehn Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(7) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit,
2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,

3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,

4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,

5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,

6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,

7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein vom Hundert der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,

b) insgesamt bis zu vier Stellen in der Staatskanzlei für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung MV“,

8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,

9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu drei Monate,

10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurrücksetzung

a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder

b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerstelle

weiter verwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums,

11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu ein vom Hundert der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,

12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen,
13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung,
14. Stellen im Bereich der schulischen Bildung zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung

mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(8) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das Finanzministerium für die Dauer von maximal zwei Jahren in entsprechende Doppelbesetzungen einwilligen.

(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind,
2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet werden,
3. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder
4. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhten.

Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben

mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(12) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

(13) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(14) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalersatzungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht-deutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.

(16) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte als Leerstelle ausbringen, soweit diese auch vorfristig für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

(18) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 93 „Mehr-

bedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahme-gruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

§ 9

Personalausgaben

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann

1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVObI. M-V S. 182, 288), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVObI. M-V S. 50, 51) geändert worden ist, für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVObI. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2019 (GVObI. M-V S. 70) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden

oder

2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabtiteln abgesetzt werden.

§ 10

Drittfinanzierte Stellen

Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben oder senken, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig weg-

fallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 11

Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtages ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.

§ 12

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.

(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die

- Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock,
 - e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/Greifswald,
 - g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
 5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
 6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
 7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,
 8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,
 9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
 10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,
 11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
 12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
 13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
 14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
 15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),
 16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,
 17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf ihm nachgeordnete Landesbehörden zu übertragen,
 18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus und der entsprechend notwendigen öffentlichen Infrastruktur. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
 19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH, soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,
 20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 21. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft „Dokumentationszentrum Rostock“ an die Hansestadt Rostock,

22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger,
23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz,
24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Thüneninstitut begleiteten Projekts Real-labor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow – klimaoptimiert und biodiversitätsfördernd“,
25. bei der Übertragung von Investitionsgütern zur Ausstattung von Feuerwehren, deren Beschaffung aus dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert wird,
26. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Errichtung oder des Betriebs von Mobilfunkinfrastrukturen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern.

§ 13

Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14

Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 200 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(3) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in

Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen sowie vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 Euro zur Absicherung der den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und seinen Kultureinrichtungen überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium kann der Umschichtung nicht verbrauchter Garantiesummen auf das jeweils andere Ressort zustimmen, sofern der Höchstbetrag von 40 000 000 Euro nicht überschritten wird.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 201) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(18) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

(19) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.

(20) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 4 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.

§ 15 Übertragbarkeit

(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.

(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

(3) Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 bis zur Hälfte zulassen. Es wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 16

Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17

Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der

Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zu Lasten des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken. Für die Neukonzipierung des Beteiligungsmanagements des Landes im Finanzministerium kann die notwendige Deckung auch durch Einsparung von Leistungsentgelten zugunsten Dritter erbracht werden.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Überschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 „Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

§ 17a

Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge

Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 18**Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei
Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die

zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19**Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2
des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes**

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 20**Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes
in gemeindefreien Gebieten des
Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2020 und 2021 auf 405 Prozent festgesetzt.

§ 21**Weitergeltung von Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

§ 22**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
erordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 16. Dezember 2019

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Finanzminister
Reinhard Meyer**

Anlage**zum Haushaltsgesetz 2020/2021**

Gesamtplan des Haushaltsplans 2020/2021

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan
Teil IV	Abweichung von der konjunkturellen Normallage

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2020

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.- Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2020
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	91,5	--	--	--	91,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	200,0	150,0	--	350,0
04	Ministerium für Inneres und Europa	--	15.287,0	19.405,3	12.500,0	9.238,8	56.431,1
05	Finanzministerium	--	17.671,8	49.053,7	--	--	66.725,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	--	3.003,5	93.179,5	195.466,0	--	291.649,0
07	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur	--	10.949,4	103.509,4	46.238,3	100,0	160.797,1
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	16.420,0	52.215,4	99.599,3	141.112,5	525,0	309.872,2
09	Justizministerium	--	88.312,2	8.760,5	--	--	97.072,7
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	--	4.110,88	318.523,9	240,0	0,1	322.874,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.709.984,0	29.077,2	1.120.237,2	20.900,8	379.210,4	7.259.409,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	4.513,8	--	36.451,1	2.471,0	43.435,9
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	--	75.194,8	336.940,0	335.848,8	--	747.983,6
	Summe Haushalt	5.726.404,0	300.468,4	2.149.408,8	788.907,5	391.545,3	9.356.734,0

Haushaltsübersicht Ausgaben 2020

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben 411 - 462	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 511 - 549	Schulden- dienst 561 - 596	Zuweisungen und Zu- schüsse (ohne Inves- titionen) 611 - 699	Baumaß- nahmen 711 - 799	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen 811 - 899	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben 911 - 989	Gesamt- ausgaben 2020 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	30.370,9	5.400,0	--	9.318,9	1.702,3	888,7	396,0	48.076,8
02	6.749,7	631,9	--	5,2	--	65,0	363,5	7.815,3
03	10.841,8	6.138,1	--	4.635,7	--	1.371,8	343,9	23.331,3
04	372.069,1	62.855,6	--	228.954,4	--	88.393,2	17.262,3	769.659,6
05	189.012,2	52.396,7	--	397,5	--	2.959,9	4.109,5	248.875,8
06	18.508,6	10.318,2	--	144.613,9	--	236.338,6	458,8	410.238,1
07	1.009.990,7	18.205,6	--	687.710,1	--	95.963,0	28.302,3	1.840.171,7
08	118.622,7	55.834,7	--	150.596,7	32.869,2	154.764,4	1.220,1	513.907,8
09	190.903,2	109.869,9	--	31.948,8	--	8.913,4	5.748,4	347.383,7
10	34.146,8	9.286,3	--	1.226.911,0	--	6.261,0	10.294,9	1.286.900,0
11	243.988,2	34.561,7	205.000,0	1.568.489,1	--	334.500,0	48.100,0	2.434.639,0
12	--	99.955,8	--	6,9	173.687,5	13.219,7	36.172,1	323.042,0
14	171,1	31,7	--	--	--	--	--	202,8
15	76.678,0	70.021,7	--	370.759,0	75.791,6	507.962,2	1.277,6	1.102.490,1
HH	2.302.178,0	535.507,9	205.000,0	4.424.347,2	284.050,6	1.451.600,9	154.049,4	9.356.734,0

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2020

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	91,5	48.076,8	-47.985,3
02	Landesrechnungshof	40,4	7.815,3	-7.774,9
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	350,0	23.331,3	-22.981,3
04	Ministerium für Inneres und Europa	56.431,1	769.659,6	-713.228,5
05	Finanzministerium	66.725,5	248.875,8	-182.150,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	291.649,0	410.238,1	-118.589,1
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	160.797,1	1.840.171,7	-1.679.374,6
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	309.872,2	513.907,8	-204.035,6
09	Justizministerium	97.072,7	347.383,7	-250.311,0
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	322.874,8	1.286.900,0	-964.025,2
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.259.409,6	2.437.639,0	4.828.770,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	43.435,9	323.042,0	-279.606,1
14	Landesverfassungsgericht	0,6	202,8	-202,2
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	747.983,6	1.102.490,1	-354.506,5
	Summe	9.356.734,0	9.356.734,0	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2020

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2020	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2021	2022	2023	2024
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.000	4.000	--	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	3.140	3.065	75	--	--
04	Ministerium für Inneres und Europa	56.567	24.197	15.970	14.300	2.100
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	288.500	130.624	98.903	57.746	1.227
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	24.110	10.522	7.490	3.149	2.949
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	390.037	206.077	96.760	77.150	10.050
09	Justizministerium	85	85	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	22.384	19.346	2.838	200	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	199.675	49.675	50.000	50.000	50.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	199.440	113.800	45.210	32.580	7.850
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	225.982	107.677	63.053	38.762	16.490
	Summe	1.413.920	669.068	380.299	273.887	90.666

Haushaltsübersicht Einnahmen 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2021
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	109,5	--	--	--	109,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	70,0	150,0	--	220,0
04	Ministerium für Inneres und Europa	--	15.158,6	23.485,7	12.500,0	9.264,7	60.409,0
05	Finanzministerium	--	17.720,8	49.569,0	--	--	67.289,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	--	2.503,5	83.086,4	171.389,7	--	256.979,6
07	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur	--	9.514,1	112.429,1	46.585,5	100,0	168.628,7
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	16.320,0	51.897,1	27.770,1	154.524,8	525,0	251.037,0
09	Justizministerium	--	88.298,3	8.799,8	--	--	97.098,1
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	--	4.124,7	325.044,1	240,0	0,1	329.408,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.901.984,0	28.836,8	1.151.320,5	15.045,8	186.023,8	7.283.210,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	4.513,8	--	763,0	2.084,0	7.360,8
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruk- tur und Digitalisierung	--	66.062,2	328.355,4	121.275,8	--	515.693,4
	Summe Haushalt	5.918.304,0	288.780,4	2.109.930,1	522.474,6	197.997,6	9.037.486,7

Haushaltsübersicht Ausgaben 2021

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personalausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben	Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Baumaßnahmen	Sonst. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben 2021
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	31.842,7	5.204,0	--	9.619,5	4.325,0	579,0	399,0	51.969,2
02	6.902,2	624,9	--	5,2	--	20,0	389,8	7.942,1
03	10.998,2	4.496,6	--	4.625,3	--	1.445,5	352,5	21.918,1
04	381.895,4	70.472,4	--	244.080,5	--	52.233,6	20.209,5	768.891,4
05	196.739,0	62.626,0	--	402,4	--	2.851,5	4.790,2	265.409,1
06	18.662,3	11.927,0	--	137.332,0	--	266.389,2	500,0	434.810,5
07	1.040.172,1	17.565,6	--	699.331,3	--	88.338,9	29.190,5	1.874.598,4
08	118.698,6	51.421,6	--	81.681,7	18.865,0	184.102,5	1.237,4	456.006,8
09	194.747,4	110.626,2	--	32.281,2	--	8.647,8	6.451,4	352.754,0
10	34.245,2	9.121,4	--	1.253.914,6	--	6.864,3	10.338,3	1.314.483,8
11	281.501,9	50.707,7	192.100,0	1.597.375,7	--	282.500,0	-1.900,0	2.402.285,3
12	--	103.708,9	--	5,8	172.221,9	9.216,6	984,0	286.137,2
14	171,1	32,0	--	--	--	--	--	203,1
15	76.480,0	70.575,2	--	370.397,3	76.136,8	205.172,4	1.316,0	800.077,7
HH	2.392.056,1	568.109,5	192.100,0	4.431.052,5	271.548,7	1.108.361,3	74.258,6	9.037.486,7

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	109,5	51.969,2	-51.859,7
02	Landesrechnungshof	40,4	7.942,1	-7.901,7
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	220,0	21.918,1	-21.698,1
04	Ministerium für Inneres und Europa	60.409,0	768.891,4	-708.482,4
05	Finanzministerium	67.289,8	265.409,1	-198.119,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	256.979,6	434.810,5	-177.830,9
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	168.628,7	1.874.598,4	-1.705.969,7
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	251.037,0	456.006,8	-204.969,8
09	Justizministerium	97.098,1	352.754,0	-255.655,9
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	329.408,9	1.314.483,8	-985.074,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.283.210,9	2.402.285,3	4.880.925,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	7.360,8	286.137,2	-278.776,4
14	Landesverfassungsgericht	0,6	203,1	-202,5
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	515.693,4	800.077,7	-284.384,3
	Summe	9.037.486,7	9.037.486,7	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2021	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2022	2023	2024	2025
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	6.700	4.500	2.200	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	3.025	2.950	75	--	--
04	Ministerium für Inneres und Europa	11.508	10.336	1.172	--	--
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	324.436	112.344	92.796	83.269	36.027
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	30.110	12.522	8.790	5.849	2.949
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	146.916	87.778	36.933	12.190	10.015
09	Justizministerium	--	--	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	17.094	15.856	1.038	200	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	199.930	49.970	50.000	49.960	50.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	183.748	107.334	45.984	22.630	7.800
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	122.869	56.294	33.316	22.875	10.384
	Summe	1.046.336	459.884	272.304	196.973	117.175

Teil IIFinanzierungsübersicht
in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan	Haushalts- plan
	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	8.722,7	8.140,8	9.356,7	9.037,5
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	50,4	53,3	69,7	75,0
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	353,8	16,8	321,9	123,0
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	8.318,6	8.070,6	8.965,1	8.839,5
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	8.722,7	8.140,8	9.356,7	9.037,5
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	50,4	53,3	69,7	75,0
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	316,5	0,0	86,3	1,2
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	231,5	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	8.124,3	8.087,4	9.200,7	8.961,3
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./. Zeile 2.6 nachrichtlich:	194,2	-16,8	-235,6	-121,8
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	843,7	620,0	674,0	698,7

Teil IIIKreditfinanzierungsplan
in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf
	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Krediten	490,4	1.156,8	1.588,5	1.009,4
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-709,3	-1.156,8	-1.588,5	-1.009,4
1.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-218,9	0,0	0,0	0,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich				
2.1 Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Kredite gesamt				
3.1 Aufnahme von Krediten	490,4	1.156,8	1.588,5	1.009,4
3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-709,3	-1.156,8	-1.588,5	-1.009,4
3.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-218,9	0,0	0,0	0,0
4. Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) (haushalterisch)	-231,5	0,0	0,0	0,0
5. fortgeltende Ermächtigung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 *	1.363,2	1.363,2	1.363,2	1.363,2

* Bis zum 31. Dezember 2018 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 1 363 230 430,32 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2018 eine fortgeltende Ermächtigung. Die Höhe dieser Ermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Ermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.

Teil IV
Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2020
 in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	5.931,5	5.991,8	6.233,5	6.415,1	6.221,0	6.813,7
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	533,3	452,5	377,1	296,3	220,9	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	5.398,2	5.539,3	5.856,4	6.118,8	6.000,2	6.813,7
4	Inflationsrate ¹	0,5%	0,5%	1,5%	1,8%	1,5%	1,5%
5	kumulierte Aufzinsung 2015 bis 2020	5.398,2	5.425,2	5.506,5	5.605,7	5.689,7	5.775,1
6	kumulierte Aufzinsung 2016 bis 2020		5.539,3	5.622,4	5.723,6	5.809,4	5.896,6
7	kumulierte Aufzinsung 2017 bis 2020			5.856,4	5.961,8	6.051,2	6.142,0
8	kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2020				6.118,8	6.210,6	6.303,7
9	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2020					6.000,2	6.090,2
10	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2020	4.839,8	5.042,0	5.296,0	5.565,6	5.850,2	6.041,5
11	oberer Referenzwert	4.985,0	5.193,3	5.454,9	5.732,5	6.025,7	6.222,8
12	unterer Referenzwert	4.694,6	4.890,7	5.137,1	5.398,6	5.674,7	5.860,3
13	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	Oberer Grenzwert überschritten?						JA
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						591,0
22	Bereinigung um Steuererhöhereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						203,6
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						387,4
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	Anfangsbestand SV						500,0
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	Summe der Entnahmen						0,0
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	Summe der Zuführungen						0,0
34	Endbestand SV						500,0

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex (Veränderung zum Vorjahr), Statistisches Bundesamt, Oktober 2019
 2019: Veränderung Januar bis August gegenüber Vorjahreszeitraum
 Mit Berichtsmontat Januar 2019 erfolgte die Umstellung des Verbraucherpreisindex vom Basisjahr 2010 auf das Basisjahr 2015. Dabei wurden die Wägungsschemata aktualisiert und methodische Änderungen eingearbeitet.

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2021
in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	5.991,8	6.233,5	6.415,1	6.221,0	6.813,7	7.037,3
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	452,5	377,1	296,3	220,9	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	5.539,3	5.856,4	6.118,8	6.000,2	6.813,7	7.037,3
4	Inflationsrate ¹	0,5%	1,5%	1,8%	1,5%	1,5%	2,0%
5	kumulierte Aufzinsung 2016 bis 2021	5.539,3	5.622,4	5.723,6	5.809,4	5.896,6	6.014,5
6	kumulierte Aufzinsung 2017 bis 2021		5.856,4	5.961,8	6.051,2	6.142,0	6.264,8
7	kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2021			6.118,8	6.210,6	6.303,7	6.429,8
8	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2021				6.000,2	6.090,2	6.212,0
9	kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2021					6.813,7	6.950,0
10	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2021	5.042,0	5.296,0	5.565,6	5.850,2	6.041,5	6.374,2
11	oberer Referenzwert	5.193,3	5.454,9	5.732,5	6.025,7	6.222,8	6.565,5
12	unterer Referenzwert	4.890,7	5.137,1	5.398,6	5.674,7	5.860,3	6.183,0
13	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	Oberer Grenzwert überschritten?						JA
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						417,9
22	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						218,5
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						253,4
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	Anfangsbestand SV						500,0
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	<i>Summe der Entnahmen</i>						<i>0,0</i>
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	<i>Summe der Zuführungen</i>						<i>0,0</i>
34	Endbestand SV						500,0

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex (Veränderung zum Vorjahr), Statistisches Bundesamt, Oktober 2019
2019: Veränderung Januar bis August gegenüber Vorjahreszeitraum
Mit Berichtsmontat Januar 2019 erfolgte die Umstellung des Verbraucherpreisindex vom Basisjahr 2010 auf das Basisjahr 2015. Dabei wurden die Wägungsschemata aktualisiert und methodische Änderungen eingearbeitet.

Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021

Vom 16. Dezember 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 50

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

- Artikel 1: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 2: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 3: Gesetz zur Errichtung eines Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz
- Artikel 4: Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes
- Artikel 5: Änderung eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 6: Änderung des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter
- Artikel 7: Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“
- Artikel 8: Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 66 - 15

§ 1

Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ein Sondervermögen, welches vom Finanzministerium verwaltet wird.
- (2) Das Sondervermögen „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögen „Grundstock“) ist rechtlich selbstständig und nicht rechtsfähig.
- (3) Das Sondervermögen „Grundstock“ ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen „Grundstock“ dient der Deckung des Liegenschaftsbedarfs des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Vermögensbewahrung an Grund und Boden.

§ 3

Zuführung zum Sondervermögen

- (1) Dem Sondervermögen „Grundstock“ wird zum 1. Januar 2020 ein Bestand in Höhe des Bestandes der Rücklage Grundstock des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ zum 31. Dezember 2019 (Ausgangsbestand) zugeführt.
- (2) Die Einnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind dem Sondervermögen „Grundstock“ zuzuführen. Hierunter fallen auch Einnahmen aus vorzeitigen Besitzüberlassungen sowie dinglichen Rechten und Baulasten, wenn sie sachlich einen Veräußerungserlös darstellen. Davon ausgenommen sind Einnahmen aus der Veräußerung von durch Erbschaft erworbenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (3) Mittel, die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 entnommen worden sind, sind dem Sondervermögen „Grundstock“ schnellstmöglich wieder zuzuführen.
- (4) Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushaltsplans erfolgen.

§ 4**Verwendung des Sondervermögens**

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Grundstock“ zugunsten des Landeshaushaltes dienen

1. dem Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; hierzu zählen auch Einrichtungsgegenstände, wenn ein bebautes Grundstück unter Übernahme des Inventars erworben wird, und die Tilgung von Grundpfandrechten, wenn diese im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb abgelöst werden,
2. in Einzelfällen der Vorfinanzierung von Baumaßnahmen, soweit dies im Haushaltsplan entsprechend geregelt ist,
3. dem Haushaltsausgleich, sofern dieser nicht durch Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage erreicht werden kann.

(2) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Grundstock“ zugunsten des Landes sind auch zur Finanzierung der Erwerbsnebenkosten, zur Erstellung von Verkehrswertgutachten sowie für vorbereitende Maßnahmen vor einer Veräußerung oder für andere Aufwendungen, die im Rahmen des Erwerbs oder der Veräußerung entstehen, möglich.

§ 5**Wirtschaftsplan**

Das Finanzministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Zuführungen aus dem Landeshaushalt und die Entnahmen gemäß § 4 zugunsten des Landeshaushaltes veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6**Jahresrechnung**

(1) Das Finanzministerium stellt am Ende eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Artikel 2**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens
„Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“**

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 66 - 16

§ 1**Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr**

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ ein Sondervermögen, welches vom Ministerium für Inneres und Europa verwaltet wird.

(2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.

(3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2**Zweck des Sondervermögens**

Das Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögen „Feuerwehr M-V“) dient der Verbesserung der investiven Ausstattung der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3**Zuführung zum Sondervermögen**

Das Sondervermögen erhält Zuführungen aus dem Landeshaushalt nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushaltsplans.

§ 4**Verwendung des Sondervermögens**

Entnahmen aus dem Sondervermögen zugunsten des Landeshaushaltes dienen

1. der Finanzierung von Investitionen zur Ausstattung von Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
2. der Finanzierung von Verwaltungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz stehen, und
3. dem Haushaltsausgleich, sofern dieser nicht durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage erreicht werden kann. Die entnommenen Beträge sind dem Sondervermögen schnellstmöglich wieder zuzuführen.

§ 5**Wirtschaftsplan**

Das zuständige Ministerium erstellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Zuführungen aus dem Landeshaushalt und die Entnahmen gemäß § 4 zugunsten des Landeshaushaltes veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6**Jahresrechnung**

(1) Das zuständige Ministerium stellt am Ende eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Artikel 3

Gesetz zur Errichtung eines Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2124 - 25 - 1

§ 1

Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet gemäß § 26 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) unter dem Namen „Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz“ ein Sondervermögen. Das Sondervermögen wird durch die zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz im Landesamt für Gesundheit und Soziales verwaltet.

(2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.

(3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen wird gemäß § 26 Absatz 1 und 2 Pflegeberufegesetz zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege eingerichtet. Das Nähere richtet sich nach den Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes.

§ 3

Zuführung zum Sondervermögen

Die Höhe der Zuführungen richtet sich nach den jährlich zu ermittelnden Finanzierungsbedarfen für die Pflegeausbildung gemäß § 32 Pflegeberufegesetz. Das Sondervermögen erhält die notwendigen Zuführungen im Sinne des Satzes 1 durch die Erhebung von Umlagebeiträgen und Zahlungen gemäß § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Pflegeberufegesetz.

§ 4

Verwendung des Sondervermögens und Wirtschaftsplan

(1) Die Mittel des Sondervermögens sind gemäß den Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) für die Zahlung der Ausgleichszuweisungen sowie der Verwaltungskostenpauschale zu verwenden. Für das Finanzierungsverfahren der staatlichen Pflegeschulen wird die Rechtsträgerschaft nach § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung entsprechend der Kostenträgerschaft der inneren und äußeren Schulverwaltung gemäß der §§ 109 bis 111 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; ber. 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, aufgeteilt.

(2) Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr).

(3) Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Sondervermögens wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Der Wirtschaftsplan ist als einfache Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und enthält nur die voraussichtlichen Ausgaben gemäß § 3 Satz 1 sowie die Umlagebeiträge und Zahlungen gemäß § 3 Satz 2.

§ 5

Rechnungslegung

(1) Die Zuständige Stelle erstellt für jeden Finanzierungszeitraum die Rechnungslegung über das Sondervermögen (Jahresrechnung). Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Die Jahresrechnung ist bis zum 31. Oktober des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Kalenderjahres aufzustellen.

Artikel 4

Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes¹

Das Landwirtschaftssondervermögensgesetz vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Summe der Erstzuführungen gemäß den Absätzen 1 und 2 zum Sondervermögen wird auf 135 000 000 Deutsche Mark begrenzt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden aufgehoben.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Weitere Zuführungen aus dem Landeshaushalt können nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und Haushaltsplans erfolgen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gefördert“ die Wörter „gemäß Absatz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „gemäß Absatz 1“ eingefügt und die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Aus dem Sondervermögen können dem Haushalt des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und Haushaltsplans Mittel zugeführt werden.“

¹ Ändert Gesetz vom 8. März 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7817 - 1

- d) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.
- f) Absatz 8 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und dessen Satz 2 wird aufgehoben.
- h) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 9 und 10.
- i) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verwaltung, Wirtschaftsführung,
Vermögensstrennung, Finanzmittel“.**

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „den Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ und die Wörter „der Finanzministerin“ durch die Wörter „des Finanzministeriums“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Treuhänder unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 91 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.“

- e) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Das Sondervermögen verfügt über eine eigene Wirtschafts- und Rechnungsführung. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(5) Die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Sondervermögens erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes und eines Wirtschaftsplans. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern finden entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz oder das jeweilige Haushaltsgesetz einschließlich Wirtschaftsplan etwas Anderes bestimmen.

(6) Als Finanzmittel fließen dem Sondervermögen neben den Zuführungen aus dem Landeshaushalt insbesondere die Zins- und Tilgungsleistungen aus Darlehen, die Einnahmen aus der Erstattung und Verzinsung von Zuschüssen und sonstigen Ausgaben, die Einnahmen aus der Verwaltung der sondervermögenseigenen Liegenschaften sowie die Erträge aus der Anlage von Sondervermögensmitteln zu.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ und das Wort „Geschäftsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wirtschaftsplan enthält alle voraussichtbaren Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Jahresrechnung“.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2 und wie folgt gefasst:

„(1) Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Jahresrechnung. In dieser sind der Bestand einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens nachzuweisen.

(2) Die Jahresrechnung wird der Haushaltsrechnung des Landes als Anlage beigelegt.“

Artikel 5

**Änderung des Gesetzes über die
Errichtung eines Sondervermögens
„Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“²**

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 472, 475), wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ergänzend dient das Sondervermögen der Ausreichung von Zuschüssen für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus.“

Artikel 6

**Änderung des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung
der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit,
des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der
Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter³**

§ 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte

² Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 66 - 7

³ Ändert Gesetz vom 7. Juli 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 3

und Mitarbeiter vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640, 644) geändert worden ist, werden in Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „zehn- bis 26jährigen Einwohner“ durch die Wörter „sechs- bis 21jährigen Einwohner“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines
Sondervermögens „Breitbandausbau in
Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“⁴

§ 4 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 408), wird wie folgt neu gefasst:

„1. der Finanzierung des Breitbandausbaus sowie vergleichbarer Maßnahmen im Bereich der digitalen Infrastruktur,“.

Artikel 8
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 16. Dezember 2019

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für
Inneres und Europa
Lorenz Caffier

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

Der Finanzminister
Reinhard Meyer

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese

⁴ Ändert Gesetz vom 13. Dezember 2018; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 97 - 2

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Vom 16. Dezember 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 860 - 9 - 3

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB IX – AG-SGB IX M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 860 - 9

Abschnitt 1

Grundlagen, Zuständigkeiten

§ 1

Ziele des Gesetzes

Ziele dieses Gesetzes sind in Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

1. die Gewährleistung personenzentrierter Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,
2. die Förderung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote,
3. die Förderung einer flächendeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Deckung der Bedarfe zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie
4. die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung.

§ 2

Eingliederungshilfeträger, zentrale Stelle, oberste Landessozialbehörde

(1) Eingliederungshilfeträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Eingliederungshilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus.

(2) Zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern. Er führt im Bereich der Eingliederungshilfe die im Zusammenhang mit der Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes zentral wahrzunehmenden Aufgaben nach § 4 Absatz 2 und 3 durch.

(3) Oberste Landessozialbehörde ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

§ 3

Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit, Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Die Eingliederungshilfeträger im Sinne des § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich ihrer zentralen

Stelle tragen die gemeinsame Verantwortung für die Leistungsgewährung nach dessen Teil 2. Hierzu arbeiten sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben. Die oberste Landessozialbehörde unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

(2) Zum Wohl der Leistungsberechtigten arbeiten die Eingliederungshilfeträger, die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, die oberste Landessozialbehörde, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Träger sowie die Verbände für Menschen mit Behinderungen zusammen. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit anderen fachlich berührten Institutionen.

(3) Bei der obersten Landessozialbehörde wird eine Landesarbeitsgemeinschaft Soziales eingerichtet. Im Rahmen der Eingliederungshilfe erfüllt sie die sich aus § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Aufgaben.

Sie soll auch zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft beitragen und den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, den Sozialhilfeträgern sowie den in Absatz 2 genannten weiteren Akteuren fördern. Hierzu zählen insbesondere

1. die Verständigung über gesellschaftliche und fachliche Entwicklungen, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungen und die Entwicklung der Aus- und Einzahlungen in der Eingliederungs- und Sozialhilfe haben können,
2. die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungs- und Sozialhilfe,
3. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungs- und Sozialhilfe,
4. der Austausch zum Bedarfsermittlungsinstrument in der Eingliederungshilfe,
5. die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustausches sowie
6. die Förderung der Entwicklung und Anwendung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen.

(4) Der Landesarbeitsgemeinschaft Soziales gehören die oder der Vorsitzende des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der ober-

ten Landessozialbehörde, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Inneres und Europa, der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger der kreisfreien Städte, der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger der Landkreise, der zentralen Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e. V., der Landesverbände der Pflegekassen in Mecklenburg-Vorpommern und einer staatlichen Hochschule aus den Bereichen der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik oder des Gesundheitswesens, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nach § 5 und der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. an. Die Leitung der Landesarbeitsgemeinschaft obliegt der Vertreterin oder dem Vertreter der obersten Landessozialbehörde. Die Einzelheiten insbesondere zu ihrer Arbeitsweise regelt die Landesarbeitsgemeinschaft in einer Geschäftsordnung.

§ 4

Sachliche Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

(1) Die Eingliederungshilfeträger sind sachlich zuständig für die dem Träger der Eingliederungshilfe durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben, soweit nicht die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger sachlich zuständig ist. Sie ermöglichen die personenzentrierte sowie sozialraum- und lebensfeldorientierte Leistungserbringung und wirken darauf hin, die Leistungsberechtigten zur Teilhabe an und Einbeziehung in die Gemeinschaft zu befähigen. Dies steht der notwendigen überregionalen Nutzung von Leistungsangeboten, die auf besondere Problemlagen spezialisiert sind, nicht entgegen.

(2) Die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ist im Bereich der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für

1. die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die durch den Eingliederungshilfeträger abgeschlossen werden,
2. die Mitarbeit in der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend der Schiedsstellenlandesverordnung gemäß § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie
3. die Vertretung der Eingliederungshilfeträger in überregionalen Gremien im Bereich der Eingliederungshilfe.

Sie unterstützt die Eingliederungshilfeträger bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und dem Abschluss von Landesrahmenverträgen nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen Anlagen. Sie kann auf Wunsch der Eingliederungshilfeträger die Organisation und Durchführung von Fortbildungen sowie weitere zentrale Dienstleistungen übernehmen.

(3) Die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger erlässt den Widerspruchsbescheid für Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium und im Benehmen mit den Eingliederungshilfeträgern durch Rechtsverordnung wei-

tere Aufgaben der Eingliederungshilfeträger auf die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger zu übertragen.

(5) Die Eingliederungshilfeträger sind berechtigt, die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 nach entsprechender Beschlussfassung der Verbandsversammlung optional ganz oder teilweise selbst zu übernehmen. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung der Obersten Landessozialbehörde. Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen in Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht statt. Der fachliche Austausch soll mindestens viermal im Jahr stattfinden.

§ 5

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen für alle Angelegenheiten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist der Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

§ 6

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen können die Eingliederungshilfeträger oder von diesen beauftragte Dritte anlassunabhängige Prüfungen der Qualität einschließlich der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers vornehmen. Die Prüfungen können ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Im Übrigen gelten die §§ 128 und 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Abschnitt 2

Verfahren, Aufsicht

§ 7

Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen

Ein Antrag auf Eingliederungshilfe kann auch bei kreisangehörigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden gestellt werden, in deren Zuständigkeitsbereich sich die oder der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden leiten den Antrag unverzüglich dem Eingliederungshilfeträger zu.

§ 8

Vorläufige Hilfeleistung

Die kreisangehörigen Ämter und amtsfreien Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich sich die oder der Hilfesuchende tatsächlich aufhält, haben vorläufig die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der zuständige Eingliederungshilfeträger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Sie haben den zuständigen Eingliederungshilfeträger unverzüglich über ihre Maßnahmen zu unterrichten. Der zuständige Eingliederungshilfeträger hat die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der Verwaltungskosten zu erstatten, soweit die Hilfe dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 9 Aufsicht

(1) Die oberste Landessozialbehörde ist Fachaufsichtsbehörde für die Eingliederungshilfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, soweit diese Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Sie hat auf eine flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Leistungserbringung hinzuwirken und unterstützt die Eingliederungshilfeträger bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags.

(2) Die oberste Landessozialbehörde kann sich über die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne dieses Gesetzes unterrichten lassen und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(3) Die oberste Landessozialbehörde kann im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne dieses Gesetzes Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige, zweckmäßige, qualitative einschließlich wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen. Das Weisungsrecht erstreckt sich auch auf die Prüfung, ob die Nettoauszahlungen für Geldleistungen für die Ausführung von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(4) Die Regelungen der §§ 87 und 123 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

§ 10 Erlass von Verwaltungsvorschriften, Zielvereinbarungen

(1) Die oberste Landessozialbehörde wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz zu erlassen.

(2) Die oberste Landessozialbehörde kann Zielvereinbarungen über Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele mit den Eingliederungshilfeträgern und der zentralen Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträgern abschließen. In diese Vereinbarungen können nach Maßgabe des Haushaltes Regelungen aufgenommen werden, nach denen das Land ergänzend zu den Zuweisungen nach Abschnitt 3 Mittel vor allem für die Finanzierung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung und Vereinheitlichung der Aufgabenwahrnehmung sowie von Modellprojekten ausreicht.

Abschnitt 3 Finanzierung

§ 11 Kostenträger

Die Eingliederungshilfeträger tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach landesrechtlichen Regelungen obliegen, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 Allgemeine Kostenerstattung des Landes

(1) Das Land erstattet den Eingliederungshilfeträgern jeweils anteilig die Jahresnettoauszahlungen für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Jahresnettoauszahlungen sind die jährlichen Auszahlungen für die vorgenannten Leistungen, soweit diese nicht von vorrangigen Kostenträgern übernommen werden, abzüglich aller im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung und der Aufgabenerfüllung entstehenden Einzahlungen. Hierzu zählen auch Einzahlungen von anderen Kostenträgern und sonstige finanzielle Beteiligungen an den Kosten der Eingliederungshilfe, insbesondere aus anderen öffentlichen Haushalten oder aufgrund anderer vorrangiger gesetzlicher Leistungen.

(2) Der Anteil des Landes (Zielquoten) entspricht den in § 17 Absatz 2 Satz 1 des Landesausführungsgesetzes SGB XII geregelten Anteilen. Die jeweiligen Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 13 Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung

(1) Bis zur endgültigen Festsetzung des durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlenden Anteils der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe) nach Absatz 4 und 5 werden in den Jahren 2020 und 2021 zum Ersten eines Monats durch die oberste Landessozialbehörde Abschläge in Höhe des 1,05fachen eines Zwölftels des trägerbezogenen Erstattungsbetrages für Leistungen nach dem sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch des vorvergangenen Jahres gezahlt. Ab dem Jahr 2022 werden die Abschläge in Höhe des 1,03fachen eines Zwölftels des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch des vorvergangenen Jahres gezahlt. Die Abschläge können auf volle Tausend Euro gerundet werden. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Abschlägen nach § 18 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes SGB XII.

(2) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe erfolgt umgehend nach der endgültigen Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 4 und 5. Sollten die Abschläge den trägerbezogenen Erstattungsbetrag überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Absatz 1 verrechnet.

(3) Die Eingliederungshilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 und die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Sie übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 30. April die Jahresnettoauszahlungen des Vorjahres. Vor Übermittlung sind die Eingliederungshilfeträger verpflichtet zu prüfen, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies durch Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber der obersten Landessozialbehörde zu belegen. Einzelheiten über das Nachweisverfahren kann die oberste Landessozialbehörde durch Verwaltungsvorschrift regeln.

(4) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Nettoauszahlungen Eingliederungshilfe für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden

Eingliederungshilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe) fest. Lässt die Mitteilung keine inhaltlichen Mängel erkennen, so stellt die oberste Landessozialbehörde nach Abgleich der Daten mit der amtlichen Statistik im Benehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe fest. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Eingliederungshilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer die Mängel zu beseitigen sind; dabei sind dem Eingliederungshilfeträger die zu beseitigenden Mängel und die sich aus einer nicht fristgerechten Mängelbeseitigung ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Eingliederungshilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 14 errechnet. § 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Absatz 4 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe und die spezielle Kostenerstattung nach § 14 werden den Eingliederungshilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 4 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden. Sollte ein Eingliederungshilfeträger Einwendungen erheben, hat er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(6) Zu den Auszahlungen nach Absatz 4 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe und der aufwandsbezogenen Kostenerstattung nach § 15, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagzahlungen zu verrechnen.

§ 14

Spezielle Kostenerstattung des Landes

Die aus § 19 Absatz 1 und 2 des Landesausführungsgesetzes SGB XII errechneten Übergangsquoten gelten auch für dieses Gesetz.

§ 15

Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes

(1) Das Land gewährt den Eingliederungshilfeträgern ab dem Jahr 2020 pauschal einen Mehrbelastungsausgleich in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Höhe von 4 228 000 Euro.

(2) Die Verteilung der vorgenannten Mittel erfolgt ab dem Jahr 2022 nach dem Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsbezieher im 2. Teil des Neunten Bu-

ches Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern im Laufe des vorvergangenen Jahres. In den Jahren 2020 und 2021 erfolgt die Verteilung der vorgenannten Mittel nach dem Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsbezieher im sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern im Laufe des vorvergangenen Jahres. Grundlage für die Berechnung sind die amtlichen Statistiken des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden durch die oberste Landessozialbehörde jeweils zur Mitte eines Quartals in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages ausgezahlt. Die Auszahlungsbeträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

(4) Der erforderliche Vollzugsaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die Höhe der pauschalen Erstattung werden durch das Land gemäß § 18 evaluiert.

§ 16

Ausgleichsleistungen des Landes für zentrale Aufgaben

Die Eingliederungshilfeträger erhalten für die Nettoauszahlungen, die ihnen oder der zentralen Stelle in Erfüllung durch die mit § 4 dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben entstehen, Finanzzuweisungen des Landes. Diese sind in den Finanzzuweisungen nach § 20 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB XII enthalten.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 17

Untersuchung, Datenerhebung

(1) Die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfeträger nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz wird jährlich durch die oberste Landessozialbehörde untersucht. In die Untersuchung werden insbesondere folgende Bereiche einbezogen:

1. die Entwicklung der Fallzahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die hierfür entstandenen Eingliederungshilfe-nettoauszahlungen,
2. die allgemeine Personal- und Sachkostenentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern,
3. die zur Erreichung der Ziele des § 1 durchgeführten Modelle und Maßnahmen einschließlich der von den Eingliederungshilfeträgern und der zentralen Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ergriffenen Steuerungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Steuerung der Maßnahmen zur Bedarfsdeckung und
4. die Umsetzung der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde.

Grundlage sind insbesondere die Meldungen der Eingliederungshilfeträger nach § 17 Absatz 3, die amtlichen Statistiken des Statistischen Bundesamtes und des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern und die Erhebungen nach Absatz 2.

(2) Die für die Untersuchung nach Absatz 1 von den Eingliederungshilfeträgern vorzulegenden Daten legt die oberste Landessozial-

zialbehörde nach Anhörung der kommunalen Landesverbände fest. Art und Umfang der vorzulegenden Daten sind den Eingliederungshilfeträgern rechtzeitig vor Beginn des Erhebungszeitraumes schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Eingliederungshilfeträger sind verpflichtet, die nach Absatz 2 festgelegten Daten zu erheben, Auskünfte zu erteilen und diese der obersten Landessozialbehörde oder einer von ihr mit der Datenerhebung und -auswertung beauftragten Stelle oder Organisation spätestens zum 31. Mai des Folgejahres zuzuleiten.

(4) Die oberste Landessozialbehörde kann nach Maßgabe des Haushaltes in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden die Beschreibung, Erhebung und Auswertung der Daten nach Absatz 3 für ein oder mehrere Jahre an eine andere Stelle oder Organisation vergeben.

§ 18 Evaluierung

Die oberste Landessozialbehörde erstellt bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht, der die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Eingliederungshilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch evaluiert. Gegenstand der Evaluation ist auch die Angemessenheit der Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3. Besonders einbezogen werden hierbei die finanziellen Auswirkungen einschließlich notwendiger zusätzlicher oder verminderter Personal- und Sachkosten der

1. veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung,
2. Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,
3. Leistungskataloge für die Soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung,
4. Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt,
5. Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren und der
6. Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Eingliederungshilfeträger sind zur Mithilfe verpflichtet. Die Einzelheiten der Evaluation und die zu erhebenden Daten werden durch die oberste Landessozialbehörde durch Runderlass geregelt.

Dieser Bericht bildet mit dem Bericht nach § 22 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB XII und einer Zusammenfassung und Wertung der Ergebnisse einen Gesamtbericht.

Dieser Gesamtbericht ist dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie allen Eingliederungshilfeträgern und der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 3 Absatz 3 zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Artikel 2 Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII zum Jahr 2018¹

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes 2018 und 2019

(1) Zum Ausgleich für den erhöhten Erfüllungsaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, gewährt das Land den Sozialhilfeträgern für

- das Jahr 2018 pauschal 1 540 000,00 Euro und für
- das Jahr 2019 pauschal 2 590 000,00 Euro.

(2) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium, im Benehmen mit den Eingliederungshilfeträgern und nach Zustimmung des Innen- und Europaausschusses und des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Verteilung der Beträge nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Verteilung der Finanzmittel erfolgt belastungsorientiert. Die Eingliederungshilfeträger können hierzu einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten.

(3) Der erforderliche Vollzugaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird durch das Land gemäß § 21 untersucht.“

Artikel 3 Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII zum Jahr 2020²

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ und das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 bis 8 werden aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit und Landesarbeitsgemeinschaft“.

¹ Ändert Gesetz vom 20. Dezember 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 7

² Ändert Gesetz vom 20. Dezember 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 7

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die oberste Landessozialbehörde unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.“
- desrahmenverträgen nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen Anlagen. § 4 Absatz 2 Satz 3 des Landesausführungsgesetzes SGB IX gilt entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft nach § 3 Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes SGB IX übernimmt zum 1. Januar 2020 die Aufgaben, die bis zum 31. Dezember 2019 dem Landesbeirat Sozialhilfe oblagen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger“ und die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger oder die oberste Landessozialbehörde“ ersetzt.
- „(5) Die Sozialhilfeträger sind berechtigt, die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 nach entsprechender Beschlussfassung in der Verbandsversammlung optional ganz oder teilweise selbst zu übernehmen. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung der Obersten Landessozialbehörde. Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen in Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht statt. Der fachliche Austausch soll mindestens viermal im Jahr stattfinden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ werden durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger“ und die Wörter „als Vertreter der Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „im Bereich der Sozialhilfe“ ersetzt.
- f) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 76 Absatz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die durch den Sozialhilfeträger abgeschlossen werden,“.
- „(6) Die oberste Landessozialbehörde ist sachlich zuständig für die Festsetzung
1. des Barbetrages nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
2. der Höhe der Bekleidungspauschale nach § 27b Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“
- ccc) Nummer 2 wird aufgehoben.
- ddd) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- eee) Die bisherige Nummer 6 wird aufgehoben.
- fff) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 5 bis 7.
- ggg) In der neuen Nummer 5 werden nach den Wörtern „§§ 87 bis 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „als Vertreter der Sozialhilfeträger“ eingefügt.
4. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 136“ die Angabe „und § 136a“ eingefügt.
5. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger“ ersetzt.
6. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- hhh) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „§ 80“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt und die Wörter „dritten und fünften“ durch die Wörter „dritten, fünften und siebten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
- iii) In der neuen Nummer 7 werden nach dem Wort „Gremien“ die Wörter „im Bereich der Sozialhilfe“ eingefügt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- bb) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Sie unterstützt die Sozialhilfeträger bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und dem Abschluss von Lan-
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erstattungsbeitrag“ das Wort „Sozialhilfe“ und nach dem Wort „Erstattungsbetrages“ die Wörter „Sozialhilfe nach dem dritten,

fünften und siebten bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Erstattungsbetrags“ durch die Wörter „Erstattungsbetrag Sozialhilfe“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Erstattungsbetrag“ durch die Wörter „Erstattungsbetrag Sozialhilfe“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Gesamtnettoauszahlungen“ durch die Wörter „Nettoauszahlungen Sozialhilfe“ ersetzt und nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
- dd) In Satz 5 wird nach dem Wort „Erstattungsbetrag“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 wird jeweils nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ und dem Wort „Erstattungsbetrag“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.

8. In § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „dritten“ ein Komma und die Wörter „fünften und siebten“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „statistischen“ jeweils durch das Wort „Statistischen“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 22 wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die oberste Landessozialbehörde erstellt bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht, der die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung nach dem dritten bis fünften und siebten bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch evaluiert. Gegenstand der Evaluation ist auch die Angemessenheit der entsprechenden Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3. Dieser Bericht bildet mit dem Bericht nach § 18 des Landesausführungsgesetzes SGB IX und einer Zusammenfassung und Wertung der Ergebnisse einen Gesamtbericht. Dieser Gesamtbericht ist dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie allen Sozialhilfeträgern und der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 3 Absatz 3 zur Kenntnisnahme zu übergeben.“

Artikel 4

Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes³

Das Einrichtungenqualitätsgesetz vom 17. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 241), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 532, 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Pflegebedürftige und“ die Wörter „in Räumlichkeiten für“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anforderungen an den Betrieb von Einrichtungen und Räumlichkeiten“.

- b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Überwachung der Anforderungen“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 sowie von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne des § 2 Absatz 4 bis 7“ durch die Wörter „Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 bis 3 sowie von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne des § 2 Absatz 4 und 5“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „sowie den Trägern der Sozialhilfe“ durch ein Komma und die Wörter „den Eingliederungshilfeträgern sowie den Sozialhilfeträgern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„1. dem Zweck dienen, ältere Menschen und pflegebedürftige Volljährige aufzunehmen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Dieses Gesetz gilt auch für Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII, in denen leistungsbedürftige Personen nach § 99 SGB IX Wohnraum überlassen, Betreuung zur Verfügung gestellt wird und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 4 bis 9.

³ Ändert Gesetz vom 17. Mai 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 13

- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „stationäre“ durch das Wort „engmaschige“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „stationäre Einrichtung“ durch das Wort „Räumlichkeit“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 3
Anforderungen an den Betrieb von
Einrichtungen und Räumlichkeiten“.**
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- cc) Der einleitende erste Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „(1) Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 ist,“.
- dd) In Nummer 3 werden die Wörter „in der Einrichtung selbst oder“ und das Wort „anderer“ gestrichen.
- ee) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. bei Menschen mit Behinderungen die Leistungen zur Sozialen Teilhabe fördern und dass die Erbringung der im Gesamtplan nach § 121 SGB IX festgelegten Leistungen entsprechend dokumentiert werden,“.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Voraussetzung“ das Wort „Weiter“ eingefügt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt und die Wörter „der Räume“ durch die Wörter „deren Räume“ ersetzt.
- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 2 Absatz 1 und 2, bei Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3, sofern sie über Außenstellen verfügen, auch der Wohngruppenleitung,“.
- ccc) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 75 Absatz 3 des Zwölften“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 des Neunten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird das Wort „Einrichtungsleitung“ durch die Wörter „Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „Förder- und Hilfepläne“ durch die Wörter „Gesamtplanung oder Teilhabeplanung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Einrichtungen mit unterschiedlichen Leistungstypen“ durch die Wörter „Räumlichkeiten mit mehreren Leistungsvereinbarungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Einrichtung tätigen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit tätigen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „in der Einrichtung“ gestrichen und nach den Wörtern „zum Betrieb der Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort „Einrichtungsträger“ durch die Wörter „jeweiligen Träger“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 Satz 3 werden das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Räumlichkeiten“ ersetzt und nach dem Wort „dem“ die Wörter „Neunten oder“ eingefügt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Räumlichkeiten“ und nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 8
Überwachung der Anforderungen“.**
- b) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Qualitätsanforderungen“ durch das Wort „Anforderungen“ und die Wörter „Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „und Räumlichkeit“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Leistungserbringung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- cc) Im einleitenden Satz werden die Wörter „der Einrichtung“ gestrichen.
- dd) In Nummer 1 werden die Wörter „für die Einrichtung“ gestrichen.
- ee) In Nummer 3 werden die Wörter „in der jeweiligen Einrichtung“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 wird das Wort „Qualitätsüberwachung“ durch die Wörter „Überwachung der Anforderungen“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- g) In Absatz 10 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfeträger“ und die Wörter „§ 75 Absatz 3 des Zwölften“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 des Neunten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflegekassen“ ein Komma und das Wort „Sozialhilfeträger“ eingefügt.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 75 Absatz 3 des Zwölften“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 des Neunten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 75 Absatz 3 Nummer 2 des Zwölften“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 Nummer 2 des Neunten“ und die Wörter „überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „Eingliederungshilfeträger“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „überörtliche Träger der Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfeträger“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden das Wort „Einrichtungsträger“ durch die Wörter „Träger der Einrichtung oder Räumlichkeit“ und die Wörter „überörtliche Träger der Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfeträger“ ersetzt.
13. In § 11 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden im einleitenden Satz jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ jeweils die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde informiert und berät Nutzer von teilstationären Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 5, Mieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 6 und weitere Personen mit berechtigtem Interesse an diesen Wohn- und Betreuungsformen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ sowie die Wörter „Einrichtungen unter Beteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Räumlichkeiten unter Beteiligung des Eingliederungshilfeträgers“ ersetzt.

16. In § 14 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Trägern der Sozialhilfe“ durch die Wörter „Eingliederungshilfeträgern und zuständigen Sozialhilfeträgern“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Räumlichkeiten“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 96 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung von Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und 3 zu beraten.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe“ durch ein Komma und die Wörter

„den zuständigen Eingliederungshilfeträgern und den zuständigen Sozialhilfeträgern“ ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 5 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Landesverbände der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, an die zuständigen Eingliederungshilfeträger und die zuständigen Sozialhilfeträger übermittelt werden, wenn dies für Zwecke nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „und Gesundheit“ werden durch ein Komma und die Wörter „Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung die baulichen Anforderungen an Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und 3, insbesondere die Anforderungen an Wohn- und Gemeinschaftsräume, sanitäre Anlagen, technische Einrichtungen und Verkehrsflächen,“.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Anforderungen an die Eignung der Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit, der verantwortlichen Pflegefachkraft, der Fachkräfte und der sonstigen in der Einrichtung oder Räumlichkeit tätigen Personen sowie den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal,“.

19. In § 18 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes⁴

Der § 7 Absatz 1 des Kommunalsozialverbandsgesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38, 41) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern nimmt die Aufgaben der zentralen Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX und nach § 2 Absatz 3 des Landesausführungsgesetzes SGB XII wahr. Art und Umfang der Aufgaben ergeben sich aus § 4 Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes SGB IX und aus § 4 Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes

⁴ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2170 - 4

SGB XII sowie einer nach § 4 Absatz 4 des Landesausführungsgesetzes SGB IX oder § 4 Absatz 4 des Landesausführungsgesetzes SGB XII erlassenen Rechtsverordnung.“

Artikel 6 **Änderung des Landesblindengeldgesetzes⁵**

Das Landesblindengeldgesetz vom 12. März 2009 (GVOBl. M-V S. 278), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 69“ jeweils durch die Angabe „§ 152“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden die Sätze 2, 3 und 4.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 27c Absatz 1 Nummer 1 SGB XII.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
 - cc) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „Menschen in teilstationären Einrichtungen“ die Angabe „nach § 41 SGB XI“ eingefügt und das Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in teilstationären Einrichtungen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Unterbringung in einem Internat gilt als“ durch die Wörter „Leistungen nach § 134 SGB IX gelten als“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes⁶**

In § 5 Absatz 2 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 660), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 366, 368) geän-

dert worden ist, werden nach dem Komma nach den Wörtern „Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und ein Komma eingefügt.

Artikel 8 **Änderung der Einrichtungenpersonalverordnung⁷**

Die Einrichtungenpersonalverordnung vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V S. 658), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. September 2015 (GVOBl. M-V S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Angabe „§§ 2 bis 6“ durch die Angabe „§§ 2 bis 5“ und die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 Einrichtungsqualitätsgesetz gilt Satz 1 entsprechend.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 Einrichtungsqualitätsgesetz finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und seiner Anlagen zu Fachkräften Anwendung. Für den Fall, dass kein Landesrahmenvertrag geschlossen ist, gelten die Regelungen einer nach § 131 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Rechtsverordnung oder eines Runderlasses der obersten Landessozialbehörde.“
 - d) Absatz 8 wird gestrichen.
 - e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.
 - f) In Absatz 8 werden das Komma und die Angaben „7 und 8“ gestrichen.
4. § 6 wird gestrichen.
5. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die §§ 6 bis 10.
6. In § 8 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Satz 1“ angefügt.

⁵ Ändert Gesetz vom 12. März 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2170 - 8

⁶ Ändert Gesetz vom 28. Juni 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 240 - 3

⁷ Ändert VO vom 10. November 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 13 - 2

Artikel 9 **Änderung der Einrichtungenmindestbauverordnung⁸**

Die Einrichtungenmindestbauverordnung vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V S. 655), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2015 (GVOBl. M-V S. 259) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.
2. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 des Einrichtungenqualitätsgesetzes gilt diese Verordnung entsprechend.“

Artikel 10 **Änderung der Einrichtungenmitwirkungsverordnung⁹**

Die Einrichtungenmitwirkungsverordnung vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V S. 661), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. September 2015 (GVOBl. M-V S. 259) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.
2. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 des Einrichtungenqualitätsgesetzes gilt diese Verordnung entsprechend.“

Artikel 11 **Änderung der Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII¹⁰**

§ 17 der Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII vom 13. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 661), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 380, 381) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„§ 17 **Übergangsvorschriften**

(1) Auf am 31. Dezember 2019 anhängige Verfahren findet das bis zu diesem Tag geltende Recht Anwendung.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet ab dem 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten einer Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX auf Antrag über die der Schiedsstelle nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten. Bei diesen Angelegenheiten wirkt ein von der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bestellter Vertreter wie die weiteren Vertreter, aber ohne Stimmrecht mit.“

Artikel 12 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung kann den Wortlaut des Landesausführungsgesetzes SGB XII, des Einrichtungenqualitätsgesetzes, des Kommunalsozialverbandsgesetzes und des Landesblindengeldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 13 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Das Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38, 42) tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 16. Dezember 2019

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese

⁸ Ändert VO vom 10. November 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 13 - 1

⁹ Ändert VO vom 10. November 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 13 - 3

¹⁰ Ändert VO vom 13. Dezember 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 860 - 12 - 3

Dritte Verordnung zur Änderung der Waldabstandsverordnung*

Vom 1. Dezember 2019

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Satz 2 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

Artikel 1

Die Waldabstandsverordnung vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V S. 166), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 20 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551) geändert worden ist“ durch die Wörter „vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 201 des Baugesetzbuches“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 201 des Baugesetzbuches“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 2 wird das Wort „diesem“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. Dezember 2019

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 20. April 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 2 - 8

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technischer Dienst Arbeitsschutzaufsicht*

Vom 5. Dezember 2019

Aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 201) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technischer Dienst Arbeitsschutzaufsicht vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 213), die durch die Verordnung vom 9. Mai 2017 (GVOBl. M-V S. 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vier Monate und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretungen für die Dauer von mindestens fünf Jahren. Sie benennt den Vorsitz und die Stellvertretungen aus dem Kreis der Mitglieder. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Mitglieder und Stellvertretungen können auf eigenen Antrag und aus wichtigem Grund abberufen werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „15 Wochen“ wird durch die Angabe „20 Wochen“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die mündliche Prüfung findet nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen statt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „acht“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Schwerin, den 5. Dezember 2019

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

* Ändert VO vom 25. April 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 11 - 18

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Dienstzimmer an die Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern *

Vom 11. Dezember 2019

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 70, 71) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Dienstzimmer an die Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 631), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1,99 Euro“ durch die Angabe „2,09 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d werden die Angabe „6,70 Euro“ durch die Angabe „6,80 Euro“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Reinigung der privaten Toiletten bei dienstlicher Mitnutzung mit insgesamt 5 Euro.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „43,90 Euro“ durch die Angabe „50,20 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Dezember 2019

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 21. Oktober 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 1 - 2

Zweite Verordnung zur Änderung der Gesundheitswesenkostenverordnung*

Vom 11. Dezember 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1 Änderung der Gesundheitswesenkostenverordnung

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 der Gesundheitswesenkostenverordnung vom 26. April 2016 (GVOBl. M-V S. 230), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2016 (GVOBl. M-V S. 894) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1.2.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „25“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
2. Nach Tarifstelle 1.2.4 wird folgende Tarifstelle 1.2.5 eingefügt:

„1.2.5	Ausfertigung von Zeitschriften	15“
--------	--------------------------------	-----

3. In Tarifstelle 1.3.4.1 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ nach dem Wort „je“ das Wort „örtliche“ eingefügt.
4. Nach Tarifstelle 1.3.4.1 wird folgende Tarifstelle 1.3.4.1.1 eingefügt:

„1.3.4.1.1	Örtliche Besichtigung oder Überprüfung von Apotheken Anmerkung: Mit dieser Gebühr sind die Auslagen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes, einschließlich der im Zusammenhang mit der Amtshandlung anfallenden Reisezeit, abgegolten. Die Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Besichtigung sowie die Prüfung von bei der Behörde eingereichten Unterlagen werden ergänzend nach Tarifstelle 10.1 ermittelt.	126“
------------	---	------

5. Die Tarifstellen 1.5 bis 3.3.2 werden wie folgt gefasst:

„1.5	Laborgebühren der Arzneimittelüberwachungs- und -prüfstelle Mecklenburg-Vorpommern (AMÜSt)	
1.5.1	Allgemeine Probeaufbereitungsverfahren	
1.5.1.1	Grundoperationen der Aufwandstufe I, wie Lösen, Pipettieren, einfaches Filtrieren, einfaches Zerkleinern, Dekantieren, Erhitzen, Abkühlen, Aus- und Einwiegen, Verdünnen oder einfache Zugabe von Chemikalien	6 bis 92
1.5.1.2	Grundoperationen der Aufwandstufe II, wie quantitatives Verdünnen, maschinelles Zerkleinern, Filtrieren mit quantitativem Auswaschen, mechanisches Rühren oder Schütteln	13 bis 119
1.5.1.3	Grundoperationen der Aufwandstufe III, wie Herstellen einer Verdünnungsreihe, maschinelles Zerkleinern mit größerem Aufwand, Diazotieren, Sublimieren, Zentrifugieren, Umkristallisieren	25 bis 159
1.5.2	Spezielle Probenaufarbeitungsschritte (zum Beispiel Einleiten von Gasen, Abschließen von Proben, Entfernen flüchtiger Komponenten, Trocknen, Extrahieren)	18 bis 183

* Ändert VO vom 26. April 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 150

1.5.3	Allgemeine Untersuchungen	
1.5.3.1	organoleptische Prüfung (Aussehen, Geruch, Geschmack, Löslichkeit)	6 bis 20
1.5.3.2	Beurteilung von Deklaration und Verpackung	19 bis 59
1.5.3.3	Bestimmung der Masse oder des Volumens	13 bis 20
1.5.3.4	Bestimmung des pH-Wertes (potentiometrisch)	16 bis 60
1.5.3.5	Bestimmung der Dichte	19 bis 30
1.5.3.6	Bestimmung des Brechungsindex	19 bis 30
1.5.3.7	Bestimmung der Erstarrungstemperatur, der Schmelztemperatur oder der Siedetemperatur	19 bis 50
1.5.3.8	Bestimmung des Destillationsbereiches, des Tropfpunktes oder der Viskosität	43 bis 89
1.5.3.9	Bestimmung der Leitfähigkeit	16 bis 20
1.5.3.10	Identitätsprüfung (Prüfung im Reagenzglas)	26 bis 41
1.5.3.11	Bestimmung des Trocknungsverlustes, des Trockenrückstandes oder des Verdampfungsrückstandes	37 bis 118
1.5.4	Spezielle Verfahren	
1.5.4.1	Bestimmung der Iodzahl oder Peroxidzahl	79 bis 124
1.5.4.2	Bestimmung des Wassergehaltes nach K. Fischer oder durch Destillation	145 bis 212
1.5.4.3	Maßanalytische Bestimmung, einschließlich Potentiometrie	38 bis 259
1.5.4.4	Bestimmung der Lichtabsorption (UV/VIS)	38 bis 120
1.5.4.5	Bestimmung der Lichtabsorption (IR)	37 bis 84
1.5.4.6	Bestimmung der optischen Drehung	39 bis 98
1.5.4.7	Dünnschichtchromatographie	41 bis 156
1.5.4.8	Hochleistungsflüssigkeitschromatographie (HPLC-Prüfung)	76 bis 1 082
1.5.4.9	Bestimmung der Zerfallszeit	37 bis 118
1.5.4.10	Bestimmung der Gleichförmigkeit der Masse	37 bis 59
1.5.4.11	Bestimmung der Bruchfestigkeit von Tabletten	37 bis 45
1.5.4.12	Mikroskopie	18 bis 89
1.5.4.13	Partikelkontamination, sichtbare Partikel	31 bis 50
1.5.4.14	Gravimetrie (Fällungsanalyse)	67 bis 101
1.5.5	Prüfung von Drogen	
1.5.5.1	mikroskopische Prüfung	37 bis 60
1.5.5.2	Prüfung auf fremde Bestandteile	24 bis 59
1.5.5.3	Bestimmung der Quellungszahl	37 bis 89
1.5.5.4	Gehaltsbestimmung des ätherischen Öls	110 bis 177
1.5.5.5	makroskopische Untersuchungen	37 bis 59
1.5.6	Sonstige Untersuchungen unter erforderlicher Anwendung bisher nicht praktizierter Verfahren	73 bis 1 892
1.5.7	Erstellung des Prüfplans, Beurteilung der Untersuchungsergebnisse und Erstellung des Prüfberichtes	59 bis 2 838
1.5.8	Erstellung von Gutachten und Informationsberichten durch die AMÜSt nach Aufwand und Bedeutung	118 bis 4 730

2	Krankenhaushygiene	
2.1	Erteilung oder Änderung einer Konzession	nach Tarifstelle 10.1
2.2	Krankenhaushygienische Beratungen und Überwachungen	
2.2.1	Überwachung von Krankenhäusern oder Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in hygienischer Hinsicht, einschließlich Beratung und Begehung bei Neu- und Umbauten. Für die hierfür erforderlichen Untersuchungen werden daneben Gebühren nach den Tarifstellen 2.3 bis 2.7.3.5 erhoben.	nach Tarifstelle 10.1
2.3	Krankenhaushygienische Untersuchungen im Rahmen der Überwachung. Die Gebühr umfasst, wenn nicht anders bestimmt, die Messung oder Probenahme vor Ort, die Auswertung der Messung, die Laboruntersuchung, die Befunderstellung, die Befundbewertung und die Erläuterungen zum Befund.	
2.3.1	Physikalische Untersuchungen	
2.3.1.1	Partikelzählung, je Einzelmessung	12
2.3.1.2	Strömungsrichtung, Druckgefälle und Strömungsverläufe, je Messstelle oder Raum	10
2.3.1.3	Luftgeschwindigkeit, je Messstelle	10
2.3.1.4	relative Luftfeuchte und Temperatur, je Messstelle	10
2.3.2	Mikrobiologische Untersuchungen	
2.3.2.1	Luftkeimzahl mittels Impaktions- oder Filtrationsverfahren, je Messstelle	19
2.3.2.2	Luftkeimzahl mittels Sedimentationsplatten, je Platte	11
2.4	Überprüfung von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten (nachfolgend RDG genannt) sowie Taktbandanlagen mittels Prüfkörpern und Messungen	
2.4.1	Überprüfung von RDG für OP-Schuhe und Geschirr, je Programm (auch MTGSM, EGSM)	
2.4.1.1	1 bis 2 Programme	105
2.4.1.2	3 bis 5 Programme	95
2.4.1.3	6 und mehr Programme	89
2.4.2	Überprüfung von RDG für Wäsche je Programm	118
2.4.2.2	Gebühr für jeden weiteren Testkeim (3 und mehr Programme)	102
2.4.3	Prüfung von Temperaturverläufen mittels Thermologger je Programm	36
2.4.4	Prüfung der Reinigungsleistung mit Prüfanschmutzungen je Programm	35
2.5	Überprüfung von Desinfektionsmittel-Dosiergeräten volumetrisch	25
2.6	Mikrobiologische Untersuchung von Flüssigkeiten zur medizinischen Anwendung am Patienten sowie von festen Produkten und medizinischen Gasen	
2.6.1	Keimzahl aller aeroben Keime in Flüssigkeiten (zum Beispiel Inhalationsflüssigkeit, Befeuchterwasser, letztes Spülwasser, Desinfektionsmittellösung, Dialyseflüssigkeit und Durchspülflüssigkeit von Endoskopen)	
2.6.1.1	Bakterien, Hefen und Schimmelpilze (Oberflächenkultur, Plattengussverfahren, Verdünnungsreihe)	23
2.6.1.2	Membranfiltrationsverfahren zur Auszählung von Bakterien, Hefen und Schimmelpilzen, je Filter	32
2.6.1.3	Prüfung auf Endotoxinfreiheit	101

2.6.2	Keimzahl aller aeroben Keime an und in pastösen oder festen Produkten, einschließlich Probenvorbereitung	
2.6.2.1	Bakterien, Hefen und Schimmelpilze (Oberflächenkultur, Plattengussverfahren oder Verdünnungsreihe)	32
2.6.2.2	Membranfiltrationsverfahren zur Auszählung von Bakterien, Hefen und Schimmelpilzen, je Filter	32
2.6.3	Selektiver quantitativer und qualitativer Nachweis von ausgewählten Keimen	
2.6.3.1	qualitativ auf Abwesenheit von aeroben und fakultativ anaeroben Keimen (zum Beispiel Pseudomonas aeruginosa, Staphylococcus aureus, Candida albicans, Enterobakterien und anderen gramnegativen Bakterien), je Keim	27
2.6.3.2	qualitativ auf Abwesenheit von anaeroben Keimen (zum Beispiel Clostridien), je Keim	32
2.6.3.3	quantitative Bestimmung von aeroben und fakultativ anaeroben Keimen (zum Beispiel Pseudomonas aeruginosa, Staphylococcus aureus, Candida albicans, Enterobakterien und anderen gramnegativen Bakterien), je Keim	27
2.6.3.4	quantitative Bestimmung von anaeroben Keimen (zum Beispiel Clostridium perfringens), je Keim	37
2.6.4	Mikrobiologische Untersuchung von Gasen, je Messung	47
2.7	Mikrobiologische Umgebungsuntersuchungen (patientennah und -fern) zur Aufdeckung von Übertragungswegen, Infektketten und Ausbrüchen von nosokomialen Infektionen sowie zur Ermittlung von Keimträgern	
2.7.1	Abstrichuntersuchungen, zum Beispiel von Patienten, Personal, Geräten, Instrumenten, Flächen	
2.7.1.1	bis 4 Abstrichuntersuchungen, je Probe	17
2.7.1.2	5 bis 10 Abstrichuntersuchungen, je Probe	16
2.7.1.3	11 bis 15 Abstrichuntersuchungen, je Probe	15
2.7.1.4	mehr als 15 Abstrichuntersuchungen, je Probe	13
2.7.2	Keimzahlbestimmungen (quantitativer Nachweis) durch Abdruckuntersuchungen, zum Beispiel von Flächen, Textilien, Händen	
2.7.2.1	bis 4 Abdruckuntersuchungen, je Probe	17
2.7.2.2	5 bis 10 Abdruckuntersuchungen, je Probe	15
2.7.2.3	11 bis 15 Abdruckuntersuchungen, je Probe	13
2.7.2.4	mehr als 15 Abdruckuntersuchungen, je Probe	12
2.7.3	Erregerdifferenzierung und -identifizierung auf und in Kulturen, Resistenzprüfungen	
2.7.3.1	ein Keim, je Agarmedium	22
2.7.3.2	mehrere Keimarten, je Agarmedium, je Keim	25
2.7.3.3	in flüssigen Medien, je Keim	25
2.7.3.4	Resistenzprüfung, je Keim (mehr als 8 Antibiotika)	32
2.7.3.5	Resistenzprüfung/Bestätigung je Keim (zum Beispiel MRSA)	13
3	Infektionsschutz, Prävention	
3.1	Laboruntersuchungen a) nach dem Infektionsschutzgesetz, b) dem Gesetz über die Errichtung eines Landesgesundheitsamtes sowie c) dem Gesetz für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (bakteriologische, infektionsserologische, virologische, parasitologische und mykologische Untersuchungen). Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).	

3.2	Gentechnikgesetz	
3.2.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage und der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten nach § 8 Absatz 1 und 2 Satz 2	250 bis 100 000
3.2.2	Isolierte Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 3	250 bis 100 000
3.2.3	Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1	250 bis 100 000
3.2.4	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 3	200 bis 50 000
3.2.5	Prüfung einer Anzeige oder Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen und der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten nach § 8 Absatz 2 Satz 1	100 bis 50 000
3.2.6	Prüfung einer Anzeige oder Anmeldung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2	150 bis 50 000
3.2.7	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2	100 bis 20 000
3.2.8	Untersagung gentechnischer Arbeiten nach § 12 Absatz 7	100 bis 20 000
3.2.9	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3 und § 12 Absatz 6 letzter Halbsatz	100 bis 4 000
3.2.10	Anordnung einer einstweiligen Einstellung nach § 20 Absatz 1	100 bis 4 000
3.2.11	Anzeigen nach § 21 (Mittelungspflichten)	100 bis 100 000
3.2.12	Anlassbezogene Überwachung nach § 25 (ohne Entnahme von Proben)	100 bis 9 000
3.2.13	Probenahme nach § 25 Absatz 2	100 bis 8 500
3.2.14	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz	100 bis 15 000
3.3	Gentechnik-Sicherheitsverordnung	
3.3.1	Anerkennung einer Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung nach § 15 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2	200 bis 1 500
3.3.2	Sonstige Leistungen nach den zur Durchführung des Gentechnikgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	100 bis 20 000 ⁴

6. In Tarifstelle 3.5.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „10 bis 95“ durch die Angabe „91“ ersetzt.
7. Tarifstelle 3.5.5 wird aufgehoben.
8. Tarifstelle 3.5.6 wird Tarifstelle 3.5.5.
9. Die Tarifstellen 4 bis 5.5.8 werden wie folgt gefasst:

„4	Umwelthygiene Die Gebühr umfasst, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Laboruntersuchung mit Erstellung des Prüfberichts einschließlich Interpretation und Beratung.	
4.1	Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (nachfolgend TrinkwV genannt)	
4.1.1	Mikrobiologische Untersuchung auf Escherichia coli und Enterokokken	26
4.1.2	Mikrobiologische Untersuchung auf Koloniezahlen bei 22°C und 36°C, coliforme Bakterien und Escherichia coli	23
4.1.3	Mikrobiologische Untersuchung auf Koloniezahlen bei 22°C und 36°C, coliforme Bakterien, Escherichia coli und Enterokokken	35

4.1.4	Mikrobiologische Untersuchung auf Koloniezahlen bei 22°C und 36°C, coliforme Bakterien, Escherichia coli und Pseudomonas aeruginosa	36
4.1.5	Mikrobiologische Untersuchung auf Legionellen	37
4.1.6	Chemische Untersuchung auf ausgewählte Parameter der Anlagen 2 und 3 (Färbung 436 nm, Trübung quantitativ, Geruch, elektrische Leitfähigkeit, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Eisen, Mangan, Chlorid, Sulfat, Calcium, Magnesium, Kalium, Natrium, Uran, Säurekapazität, Härten)	119
4.1.7	Chemische Untersuchung nach Anlage 2 Teil I (Benzol, Bor, Bromat, Chrom, Cyanid, 1,2-Dichloroethan, Fluorid, Nitrat, Quecksilber, Selen, Summe Tetrachlorethen + Trichlorethen, Uran)	192
4.1.8	Chemische Untersuchung nach Anlage 2 Teil I auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sowie deren Metabolite (LAGuS Screening ohne Chlorpestizide)	268
4.1.9	Chemische Untersuchung nach Anlage 2 Teil II (Antimon, Arsen, Benzo(a)pyren, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Nitrit, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Trihalogenmethane)	166
4.1.10	Physikalisch-chemische Untersuchung nach Anlage 3 (Aluminium, Ammonium, Chlorid, Eisen, Färbung 436 nm, Geruch, elektrische Leitfähigkeit, Mangan, Natrium, TOC, Sulfat, Trübung quantitativ, pH-Wert, Kalium, Calcium, Magnesium, Säurekapazität, Härten)	102
4.1.11	Chemische Untersuchung aus Kleinanlagen nach Anlage 2 Teil I auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sowie deren Metabolite (LAGuS Screening ohne Chlorpestizide)	179
4.2	Untersuchung von Schwimm- und Badebeckenwasser	
4.2.1	Mikrobiologische Untersuchung auf Koloniezahl 36°C, coliforme Bakterien, Escherichia coli, Pseudomonas aeruginosa	32
4.2.2	Chemische Untersuchung auf Färbung 436 nm, Trübung quantitativ, Säurekapazität, Nitrat, Oxidierbarkeit, Summe Chlorit + Chlorat, Bromat, Eisen, Aluminium, Trihalogenmethane	106
4.2.3	Chemische Untersuchung auf Nitrat, Oxidierbarkeit, Sulfat, Chlorid	28
4.2.4	Chemische Untersuchung von Füllwasser aus Kleinanlagen auf Eisen, Mangan, Ammonium, Gesamt-Phosphor	40
4.3	Untersuchung von Badegewässern und Kleinbadeteichen	
4.3.1	Mikrobiologische Untersuchung auf Enterokokken und Escherichia coli	34
4.3.2	Mikrobiologische Untersuchung auf Enterokokken, Escherichia coli und Pseudomonas aeruginosa	48
4.4	Analyseverfahren	
4.4.1	Mikrobiologische Analyse	
4.4.1.1	Plattengussverfahren, Oberflächenkultur (Koloniezahl), je Verdünnungsstufe und Temperatur	5
4.4.1.2	Membranfiltrationsverfahren	
4.4.1.2.1	Membranfiltrationsverfahren zur Auszählung von Bakterien, je Filter	16
4.4.1.2.2	Membranfiltrationsverfahren zur Auszählung von Bakterien, anaerob, je Filter	27
4.4.1.3	MPN-Verfahren, je Mikrotiterplatte	21
4.4.1.4	Differenzierung von Bakterien	38
4.4.2	Chemische Analyse	
4.4.2.1	Sensorik je Parameter (zum Beispiel Geruch, Geschmack)	3
4.4.2.2	Physikalische und physikalisch chemische Kenngrößen je Parameter (zum Beispiel Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Färbung quantitativ, Trübung quantitativ)	5 bis 7
4.4.2.3	Bestimmung der Oxidierbarkeit	16

4.4.2.4	Bestimmung der Säure- oder Basekapazität	11
4.4.2.5	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	30
4.4.2.6	Photometrische Bestimmung von anorganischen Parametern und Kennzahlen	
4.4.2.6.1	Bestimmung von Phosphor, gesamt oder o-Phosphat	31
4.4.2.6.2	Bestimmung von Nitrit oder Ammonium (je Parameter)	20
4.4.2.6.3	Bestimmung von Chlor (freies und gesamt)	11
4.4.2.6.4	Bestimmung von Cyanid, gesamt	29
4.4.2.7	Elementanalyse mittels Spektrometrie (AAS, ICP-MS) oder Titration je Parameter (zum Beispiel Aluminium, Antimon, Arsen, Blei, Bor, Cadmium, Calcium, Chrom, Eisen, Kalium, Kupfer, Magnesium, Mangan, Natrium, Nickel, Selen, Uran, Zink)	11 bis 13
4.4.2.8	Elementanalyse mittels Atomfluoreszenzspektrometrie (AFS) (Gesamt-Quecksilber)	59
4.4.2.9	Bestimmung von anorganischen Parametern	
4.4.2.9.1	Bestimmung von anorganischen Parametern mittels Flüssigkeitschromatographie (IC) je Parameter (Chlorid, Fluorid, Nitrat, Sulfat)	17
4.4.2.9.2	Bestimmung von anorganischen Parametern mittels Flüssigkeitschromatographie (IC) je Parameter (Bromat, Chlorit, Chlorat)	81 bis 87
4.4.2.10	Bestimmung von organischen Parametern mittels HPLC, LC-MS/MS und GC (je Parameter)	
4.4.2.10.1	Benzo(a)pyren, PAK nach TrinkwV	87
4.4.2.10.2	Sonstige schwerflüchtige Verbindungen (1 – 5 Parameter), zum Beispiel Carbamazepin, Sulfamethoxazol, Diclofenac, Metoprolol, Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sowie deren Metabolite	89 bis 112
4.4.2.10.3	Chlorpestizide	135
4.4.2.10.4	Bestimmung flüchtiger Kohlenwasserstoffe (Benzol, 1,2-Dichlorethan)	53
4.4.2.10.5	THM, + Tri- und Tetrachlorethen mit GC-ECD	23
4.4.3	Sonstige Untersuchungen unter erforderlicher Anwendung bisher nicht praktizierter Verfahren	10 bis 1 000
4.5	Überprüfung nach § 15 Absatz 6 TrinkwV	nach Tarifstelle 10.1
4.6	Lärmuntersuchungen	
4.6.1	Immissionsmessung am Nachweisort	550 bis 1 600
4.6.2	Prüfung der Luftschalldämmung von Bauteilen im Gebäude	570 bis 1 300
4.6.3	Prüfung der Trittschalldämmung von Bauteilen im Gebäude	570 bis 1 300
4.6.4	Messung der Nachhallzeiten von Räumen	570 bis 1 250
4.6.5	Prüfung auf tieffrequente Immissionen	550 bis 1 600
4.6.6	Messung der Lärmbelastung von Arbeitsplätzen	550 bis 1 550
4.6.7	Gutachten	nach Tarifstelle 10.1
4.7	Schimmelpilzuntersuchungen	
4.7.1	Schimmelpilzmessung pro Messpunkt (Außen- oder Innenluft)	30
4.7.2	Auswertung eines Messpunktes (Kultivierung und Differenzierung)	80
4.7.3	Schimmelpilznachweis auf Materialien (Präparat und Kultivierung auf MEA- und DG 18-Platten)	55

4.7.4	mikroskopischer Schimmelpilznachweis (Präparat)	15
4.7.5	Proben mit erhöhtem Aufwand (zum Beispiel Verdünnung, Subkultivierung, spezielle Differenzierung)	nach Tarifstelle 10.1
4.7.6	Partikelmessung pro Messpunkt	23
4.7.7	Auswertung Partikelmessung	81
4.8	Luftuntersuchungen	
4.8.1	Probenahme flüchtiger organischer Stoffe aus der Luft	30 bis 99
4.8.2	Quantitative Bestimmung von Aldehyden in der Luft	43
4.8.3	Kontinuierliche Langzeitmessung von Raumtemperatur, Luftfeuchte und CO ₂ -Gehalt (2 Wochen)	20
4.9	Pollenanalytik	
4.9.1	Untersuchung auf Pflanzenpollen, je Tagespräparat	45
5	Landesprüfungsamt für Heilberufe	
5.1	Bereich Akademische Berufe im Gesundheitswesen a) Bundesärzteordnung (nachfolgend BÄO genannt) b) Approbationsordnung für Ärzte (nachfolgend ÄApprO genannt) c) Approbationsordnung für Apotheker d) Bundes-Apothekerordnung (nachfolgend BApO genannt) e) Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (nachfolgend ZHG genannt) f) Approbationsordnung für Zahnärzte g) Psychotherapeutengesetz (nachfolgend PsychThG genannt) h) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten	
5.1.1	Beglaubigung von Unterlagen	
5.1.1.1	jede erste Beglaubigung	6
5.1.1.2	jede weitere Ausfertigung	2
5.1.2	Entscheidung über die Approbation	
5.1.2.1	nach § 3 Absatz 1 und § 14b BÄO, nach § 2 Absatz 1 ZHG, nach § 4 Absatz 1 BApO, nach § 2 Absatz 1 PsychThG	130
5.1.2.2	nach § 3 Absatz 2 und 3 BÄO, nach § 2 Absatz 2 und 3 ZHG, nach § 4 Absatz 2 und 3 BApO, nach § 2 Absatz 2 und 3 PsychThG	200 bis 225
5.1.2.3	Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach § 3 Absatz 2 und 3 BÄO in Verbindung mit § 38 ÄApprO, nach § 2 Absatz 2 und 3 ZHG, nach § 4 Absatz 2 und 3 BApO, nach § 2 Absatz 2 und 3 PsychThG einschließlich Vorbereitung zum Anpassungslehrgang Anmerkung: Für eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung werden zusätzliche Gebühren von den Kammern erhoben.	150 bis 350
5.1.2.4	nach § 6 BÄO, nach § 5 ZHG, nach § 8 BApO, nach § 3 Absatz 3 PsychThG	130
5.1.2.5	nach § 14 Absatz 3 BÄO	130
5.1.2.6	nach § 12 PsychThG	205 bis 345
5.1.3	Entscheidung über die Berufserlaubnis nach § 10 BÄO in Verbindung mit §§ 34 und 35 ÄApprO, nach § 13 ZHG, nach § 11 BApO, nach § 4 PsychThG	
5.1.3.1	Erteilung der Erlaubnis (Ersterteilung)	170 bis 345

5.1.3.2	Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis	55 bis 170
5.1.3.3	Erlaubnis nach § 35a ÄApprO	55 bis 195
5.1.4	Bescheinigung „Certificate of good standing“ (in deutscher Sprache)	65 bis 105
5.1.5	Bescheinigungen zur Vorlage im Ausland	25 bis 120
5.1.6	Bestätigungsurkunde für Ausländer über die abgeschlossene ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische, psychotherapeutische Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland	55
5.1.7	Ausstellung von Ersatzurkunden und -zeugnissen	20 bis 55
5.1.8	Entscheidung über Wechsel des Landesprüfungsamtes, Entscheidung über Wechsel des Prüfungsausschusses	20 bis 70
5.1.9	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungen und praktischen Zeiten (Krankenpflegediensten und Famulaturen im Ausland)	30 bis 95
5.1.10	Anrechnung einer anderen Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit nach § 5 Absatz 3 PsychThG	30 bis 210
5.1.11	Prüfung der Zugangsvoraussetzungen bei anderen Ausbildungen als im Tatbestandskatalog nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 PsychThG aufgeführt	55 bis 170
5.1.12	Rücknahme und Widerruf von Approbation nach § 5 BÄO, §§ 6 und 7 BApO, § 4 ZHG oder § 3 PsychThG	286 bis 1 305
5.1.13	Anordnung des Ruhens einer Approbation nach § 6 BÄO, § 8 BApO, § 5 ZHG oder § 3 PsychThG	286 bis 1 305
5.1.14	Defizitbescheid nach § 17a des Aufenthaltsgesetzes	100 bis 200
5.2	Bereich andere Berufe im Gesundheitswesen a) Hebammengesetz, b) Krankenpflegegesetz, c) MTA-Gesetz, d) Masseur- und Physiotherapeutengesetz, e) Diätassistentengesetz, f) Ergotherapeutengesetz, g) Gesetz über den Beruf des Logopäden, h) Orthoptistengesetz, i) Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, j) Notfallsanitätäergesetz, k) Rettungssanitäterausbildungsverordnung, l) Podologengesetz, m) Altenpflegegesetz, n) Kranken- und Altenpflegehelferverordnung, o) Pflegeberufegesetz	
5.2.1	Beglaubigung von Unterlagen	
5.2.1.1	jede erste Beglaubigung	6
5.2.1.2	jede weitere Ausfertigung	2
5.2.2	Entscheidung über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	30 bis 105
5.2.3	Anrechnung von Bildungsabschlüssen und Ausbildungszeiten	25 bis 165
5.2.4	Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen	55 bis 345
5.2.5	Entscheidung über Wechsel des Prüfungsausschusses	30 bis 50
5.2.6	Ausstellung von Ersatzurkunden oder -zeugnissen für Dokumente, die vor dem 3. Oktober 1989 erstellt wurden	25 bis 105
5.2.7	Ausstellung von Ersatzurkunden oder -zeugnissen	25 bis 70
5.2.8	Bescheinigungen zur Vorlage im Ausland	25 bis 120

5.2.9	Feststellung der Voraussetzungen für die Externenprüfung in der Kranken- und Altenpflegehilfe	25 bis 45
5.2.10	Entscheidung über Härtefallanträge nach Fehlzeitenüberschreitung	30 bis 105
5.3	a) Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen, b) Ordnung über die Weiterbildung in der Sozialpsychiatrie, c) Ordnung über die Weiterbildung in der Drogenberatung	
5.3.1	Beglaubigung von Unterlagen	
5.3.1.1	jede erste Beglaubigung	6
5.3.1.2	jede weitere Ausfertigung	2
5.3.2	Entscheidung über die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung	30 bis 45
5.3.3	Anrechnung von Bildungsabschlüssen und Ausbildungs- sowie Weiterbildungszeiten	25 bis 165
5.3.4	Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen und Weiterbildungen	55 bis 165
5.3.5	Ausstellung von Ersatzurkunden oder -zeugnissen	25 bis 45
5.3.6	Bescheinigungen zur Vorlage im Ausland	25 bis 120
5.4	Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung	
5.4.1	Beglaubigung von Unterlagen	
5.4.1.1	jede erste Beglaubigung	6
5.4.1.2	jede weitere Ausfertigung	2
5.4.2	Befreiung von Prüfungsbestandteilen nach § 11	25 bis 75
5.4.3	Prüfungsgebühr nach § 12	45 bis 154
5.5	Anerkennung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	
5.5.1	Entscheidung über die Anerkennung von Schulen der Erwachsenenbildung für Gesundheitsfachberufe nach dem Hebammengesetz, dem Krankenpflegegesetz, dem MTA-Gesetz, dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz, dem Diätassistentengesetz, dem Ergotherapeutengesetz, dem Gesetz über den Beruf des Logopäden, dem Notfallsanitätergesetz, dem Orthoptistengesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Rettungssanitäterausbildungsverordnung, dem Podologengesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz	230 bis 460
5.5.2	Entscheidung über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen, der Ordnung über die Weiterbildung in der Sozialpsychiatrie, der Ordnung über die Weiterbildung in der Drogenberatung, der Psychiatrie-Weiterbildungsverordnung, der Weiterbildungsverordnung für Intensivpflege, Anästhesie und Atmungstherapie sowie der OP-Weiterbildungsverordnung	290 bis 345
5.5.3	Erweiterungen und Änderungen von staatlichen Anerkennungen von Schulen der Erwachsenenbildung oder Weiterbildungsstätten nach Tarifstelle 5.5.1 oder 5.5.2	30 bis 170
5.5.4	Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG	450 bis 670

5.5.5	Entscheidung über einen Antrag auf Änderung einer Anerkennung nach § 6 PsychThG	55 bis 165
5.5.6	Entscheidung über die Ermächtigung einer Einrichtung zur Annahme von Praktikanten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz	45 bis 100
5.5.7	Entscheidung über die Ermächtigung einer Einrichtung zur Annahme von Praktikanten nach dem Notfallsanitätäergesetz	45 bis 100
5.5.8	Erweiterungen und Änderungen von Ermächtigungen nach Tarifstelle 5.5.6 und 5.5.7	25 bis 45“

10. Die Tarifstellen 7.1 bis 7.3.2 werden wie folgt gefasst:

„7.1	Infektionsschutzgesetz	
	(Gebühren der kommunalen Gesundheitsämter)	
7.1.1	Erneute Besichtigung eines Grundstücks oder Gebäudes auf das Vorhandensein von Gesundheitsschädlingen, wenn eine vorhergehende Bekämpfungsanordnung nach § 17 Absatz 2 nicht oder nicht richtig befolgt wurde	30 je angefangene halbe Stunde
7.1.2	Belehrung nach § 35 von Personen, die bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig sind a) für eine Person b) für jede gleichzeitig belehrte Person	30 5
7.1.3	Besichtigung von Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 oder 2	30 je angefangene halbe Stunde
7.1.4	Untersuchung auf das Vorliegen einer Lungentuberkulose einschließlich Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses nach § 36 Absatz 4 Anmerkung: Die Kosten für die Röntgenaufnahme werden gesondert als Auslagen erhoben.	25 bis 100
7.1.5	Ärztliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 36 Absatz 4	20 bis 200
7.1.6	Besichtigung einer Einrichtung des Badewesens nach § 37 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz oder § 3 der Badegewässerlandesverordnung	30 je angefangene halbe Stunde
7.1.7	Entnahme einer Wasserprobe einschließlich der Ermittlung des pH-Werts und des Chlorgehalts oder des Redoxpotenzials an Ort und Stelle	17 bis 200
7.1.8	Ausnahmegenehmigung nach § 42 Absatz 4 für eine Tätigkeit von Erkrankten oder Ausscheidern in Lebensmittelbetrieben a) für eine Person b) für jede weitere Person in derselben Betriebsstätte	15 bis 200 15 bis 200
7.1.9	Belehrung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 über gesundheitliche Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln und Bescheinigungen hierüber	30 bis 200
7.1.9.1	Belehrung einer mit Lebensmitteln umgehenden Person oder ihres gesetzlichen Vertreters (§ 43 Absatz 6 Satz 1 oder 2), gegebenenfalls einschließlich Ausstellung einer Bescheinigung	30 bis 200
7.1.9.2	Wird bei gleichzeitiger Belehrung mehrerer Personen (Gruppen ab 3 Personen) die Gebühr einheitlich von demselben Kostenschuldner getragen, wird neben dem Grundbetrag nach Tarifstelle 7.1.9.1 nur eine Gebühr von 5 Euro je Person erhoben.	
7.1.9.3	Für Belehrungen, die das Gesundheitsamt im Auftrag des Arbeitgebers oder Dienstherrn nach § 43 Absatz 4 durchführt, gelten die Tarifstellen 7.1.9.1 und 7.1.9.2 entsprechend.	
7.1.10	Ärztliches Zeugnis nach § 43 Absatz 1 Satz 2 über den Wegfall der Hinderungsgründe	15 bis 200
7.2	Trinkwasserverordnung	
7.2.1	Entscheidung des Gesundheitsamtes über befristet zulässige Abweichungen von Grenzwerten a) Abweichung befristet nach § 10 Absatz 5 b) Abweichung befristet nach § 9 Absatz 6, 7 oder 9 sowie § 10 Absatz 2	55 bis 200 110 bis 200

7.2.2	Anordnung von Wasseruntersuchungen in Anlagen der Hausinstallation nach § 19 Absatz 7 durch das Gesundheitsamt	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.3	Zustimmung des Gesundheitsamtes zu einem Maßnahmeplan nach § 16 Absatz 5	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.4	Zustimmung des Gesundheitsamtes zu der Änderung eines Maßnahmeplans nach § 16 Absatz 5	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.5	Besichtigung einer Wasserversorgungsanlage (nachfolgend WVA genannt) im Sinne des § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b durch das Gesundheitsamt in Verbindung mit § 18 (Gebühr nach Fördermenge) a) WVA mit Fördermenge von 1T bis 4,9T m ³ /a b) WVA mit Fördermenge von 5T bis 9,9T m ³ /a c) WVA mit Fördermenge von mindestens 10T m ³ /a	30 bis 250 30 bis 300 30 bis 400
7.2.6	Besichtigung einer sonstigen Wasserversorgungsanlage oder einer Anlage im Sinne des § 13 Absatz 4 durch das Gesundheitsamt	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.7	Besichtigung einer Schutzzone nach § 19 Absatz 1 (keine Unterscheidung nach Zonen I bis III)	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.8	Entnahme einer Wasserprobe (je Labornummer) Anmerkung: Für die zur Überwachung nach § 19 erforderlichen Wasseruntersuchungen werden Gebühren nach Tarifstelle 4 erhoben.	17 bis 200
7.2.9	Sonstige Maßnahmen und Anordnungen des Gesundheitsamtes nach § 9, § 14a Absatz 1 und 4, §§ 18, 19, 20 und 20a	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.10	Entscheidung über die Verringerung der Häufigkeit der Probenahmen nach § 14a Absatz 1 und § 19 Absatz 5	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.11	Festlegung der Untersuchungen bei kleineren Wasserversorgungsanlagen durch das Gesundheitsamt nach § 19 Absatz 5	25 bis 300
7.3	Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern	
7.3.1	Umweltmedizinische Beratung nach § 6 Absatz 1 Satz 2	30 bis 250
7.3.1.1	Beratung des Klienten und Erstellung eines Kurzgutachtens nach Einbestellung	30 bis 300
7.3.1.2	Orientierende Ortsbesichtigung mit abschließendem Gutachten	60 bis 600
7.3.2	Besichtigung von Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 einschließlich Probenentnahme, soweit hierfür keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist	30 je angefangene halbe Stunde“

11. In Tarifstelle 8.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „280 bis 900“ durch die Angabe „530 bis 1 860“ ersetzt.

12. In Tarifstelle 8.5 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „25“ durch die Angabe „113 bis 295“ ersetzt.

13. Die Tarifstellen 10 bis 10.2 werden wie folgt gefasst:

„10	Sonstige Gebühren und Berechnungsgrundlagen	
10.1	Gebühren nach Zeitaufwand für Beratungen, Begehungen (außer Apotheken), Probenahmen, Messungen, Befundbewertungen, Stellungnahmen, Gutachten, Schulungen und Anleitungen, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, soweit sie nicht Bestandteil einer anderen Gebühr sind Anmerkung: Bei der Berechnung einer Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet.	

	Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je Person und Stunde:	
10.1.1	beim Einsatz von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahngruppe 1 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbaren Beschäftigten (zum Beispiel Fachkräften)	50
10.1.2	beim Einsatz von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbaren Beschäftigten (zum Beispiel Laboranten)	57
10.1.3	beim Einsatz von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahngruppe 2 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbaren Beschäftigten (zum Beispiel Hygieneinspektoren, Hygienefachkräften, MTA)	69
10.1.4	beim Einsatz von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbaren Beschäftigten (zum Beispiel Ärzten, Biologen, Chemikern)	88
10.2	Ersatz von Urkunden (Gebühr nach Aufwand) a) Zweitschrift eines amtlichen Zeugnisses b) Ersatz von Impfausweisen	10 bis 30 15 bis 50“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Dezember 2019

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung

(GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 29)

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Aufhebung gegenstandsloser Zustimmungsgesetze vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 642) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 12. Dezember 2019

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und im Örtlichen Vergabeverfahren in Mecklenburg-Vorpommern (Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern – StudPIVergVO M-V)

Vom 13. Dezember 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 30 - 1

Aufgrund

- des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651) in Verbindung mit Artikel 12 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GVOBl. M-V S. 643),
- des § 7 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes

und

- des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung

verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben und zuständige Stellen

Abschnitt 2

Grundständige Studiengänge

Unterabschnitt 1

Dialogorientiertes Serviceverfahren

- § 4 Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation
- § 5 Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

Unterabschnitt 2

Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

a) Antragstellung, Verfahrensbeteiligung

- § 6 Form und Frist des Zulassungsantrags
- § 7 Beteiligung am Verfahren

b) Quoten und Verfahrensablauf

- § 8 Quoten
- § 9 Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens (Abarbeitungsreihenfolge)

c) Auswahl in den Vorabquoten

- § 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 11 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 12 Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen

§ 13 Auswahl für ein Zweitstudium

§ 14 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten

d) Auswahl in den Hauptquoten

§ 15 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages (Abiturbestenquote)

§ 16 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote)

§ 17 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschulen)

§ 18 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten

e) Vorwegzulassung, Teilstudienplätze, außerkapazitive Zulassung

§ 19 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

§ 20 Teilstudienplätze

§ 21 Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl

f) Bescheide

§ 22 Bescheide

g) Übergangsvorschriften

§ 23 Übergangsregelung für das Zentrale Vergabeverfahren

Unterabschnitt 3 Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren

- § 24 Anwendungsbereich
- § 25 Form und Frist des Zulassungsantrags
- § 26 Quoten
- § 27 Studiengänge mit Eignungsprüfung
- § 28 Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen
- § 29 Auswahlverfahren und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für höhere Fachsemester
- § 30 Abschluss des Vergabeverfahrens
- § 31 Losverfahren
- § 32 Übergangsvorschriften

Abschnitt 3 Weiterführende Studiengänge

- § 33 Zulassungsverfahren

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

- § 34 Anwendungsregelung
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 13 Absatz 2 Satz 2)
- Anlage 2 Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 17 Absatz 2 Satz 2)
- Anlage 3 Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung (zu § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 17 Absatz 2 Satz 2)
- Anlage 4 Ermittlung des Prozentrangs (zu § 17 Absatz 3)
- Anlage 5 Berechnung der Punktwerte (zu § 22 Absatz 2 Nummer 2)
- Anlage 6 Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten (zu § 22 Absatz 2 Nummer 3)
- Anlage 7 Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (zu § 22 Absatz 2 Nummer 4)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl an den staatlichen Hochschulen sowie das Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge.

(2) ¹Wer nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 (GVOBl. M-V S. 643) (Staatsvertrag) Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. ²Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind,

3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 S. 77, L 204 vom 4.8.2007 S. 28) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie

4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen; Gleiches gilt für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die das Europäische Abitur besitzen.

³Wer die deutsche Staatsangehörigkeit neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit besitzt, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Vergabeverfahren:
die auf einen Zulassungstermin (zum Sommersemester oder zum Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. Zentrales Vergabeverfahren:
die Vergabe der Studienplätze für das erste Fachsemester in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie nach Abschnitt 3 des Staatsvertrages,
3. Örtliches Vergabeverfahren:
die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt sind,
4. Dialogorientiertes Serviceverfahren (nachfolgend „DoSV“ genannt):
ein webbasiertes System zum Abgleich von Zulassungsangeboten im Örtlichen und Zentralen Vergabeverfahren sowie im Anmeldeverfahren, das der vollständigen und schnellen Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage dient,
5. Anmeldeverfahren:
die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, soweit sie im DoSV koordiniert werden,
6. Zulassungsantrag:
ein Antrag, mit dem die Zulassung an einer Hochschule für einen Studiengang beantragt wird, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Teilstudiengänge bestehen kann,
7. Zulassungsangebot:
ein Angebot einer Hochschule im DoSV zur Annahme eines Studienplatzes in einem bestimmten Studiengang, für den ein Zulassungsantrag vorliegt,
8. Zulassung:
der Anspruch, sich in einem bestimmten Studiengang an einer bestimmten Hochschule im Rahmen der Einschreibevoraussetzungen der Hochschule zu immatrikulieren; die Zulassung wird durch den Zulassungsbescheid verkörpert,
9. Präferenzenfolge:
die Reihenfolge der Zulassungsanträge entsprechend der Festlegung durch die Bewerberin oder den Bewerber.

§ 3 Aufgaben und zuständige Stellen

(1) ¹Die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge (Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie) gemäß Artikel 5 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages an Deutsche und Deutschen Gleichgestellte nach § 1 Absatz 2 Satz 2. ²Im Übrigen vergeben die Hochschulen die Studienplätze.

(2) Die Stiftung betreibt das DoSV.

Abschnitt 2 Grundständige Studiengänge

Unterabschnitt 1 Dialogorientiertes Serviceverfahren

§ 4 Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation

(1) ¹Für die Bewerbung um einen Studienplatz in einem Studiengang, der im DoSV koordiniert wird, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung registrieren. ²Für die Registrierung hat die Bewerberin oder der Bewerber folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse. ³Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Benutzerkonto (DoSV-Benutzerkonto) sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im DoSV gegenüber der Stiftung und der Hochschule anzugeben sind. ⁴Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig. ⁵Im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.

(2) ¹Bei der Registrierung wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber für das Vergabeverfahren jeweils eine Losnummer zugeteilt, die nach Maßgabe dieser Verordnung für den Fall einer Auswahlentscheidung bei Rang- oder Punktgleichheit verwendet wird. ²Im Falle einer Wiederbewerbung in einem anderen Vergabeverfahren wird eine neue Losnummer zugeteilt.

(3) ¹Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen und der Stiftung sowie Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen ausschließlich über das DoSV-Benutzerkonto, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Stiftung durch E-Mail benachrichtigt, dass in ihrem DoSV-Benutzerkonto Änderungen eingetreten sind. ³Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

(4) Stiftung und Hochschule übermitteln sich gegenseitig die für das DoSV erforderlichen, insbesondere personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz an der Hochschule.

§ 5 Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

(1) ¹Für die Teilnahme am DoSV können in einem Vergabeverfahren bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; für die einzelne Hochschule jedoch nicht mehr als drei. ²Ein Zulassungsantrag muss elektronisch nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Stiftung oder der Hochschule fristgerecht eingegangen sein. ³Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge. ⁴Überzählige Zu-

lassungsanträge werden im DoSV-Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnet.⁵Für im DoSV-Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge können weder Zulassungsangebote noch Zulassungen ergehen.⁶Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als „inaktiv“ gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 22. Januar und für das Wintersemester bis zum 22. Juli zurücknimmt (Ausschlussfristen).

(2)¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge festlegen.²Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Eingangs des Zulassungsantrags; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu.³Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Präferenzfolge der Zulassungsanträge ändern.

(3) Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August im DoSV freizugeben.

(4)¹Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält eine Zulassung und einen Zulassungsbescheid.²Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen und die Bewerberin oder der Bewerber scheidet aus diesen Vergabeverfahren aus.³Auf diese Rechtsfolgen ist die Bewerberin oder der Bewerber von der Stiftung hinzuweisen.⁴Wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

(5)¹Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester in der Zeit vom 23. Januar bis zum 21. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach folgenden Regeln:

1. hat die Bewerberin oder der Bewerber nur einen Zulassungsantrag gestellt und liegt für diesen ein Zulassungsangebot vor, erfolgt eine Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt,
2. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegt für jeden Zulassungsantrag ein Zulassungsangebot vor, erfolgt für das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz die Zulassung; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend,
3. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegen für mindestens zwei, aber nicht für alle Zulassungsanträge Zulassungsangebote vor, bleibt das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz erhalten; für jedes nachrangige Zulassungsangebot gilt der entsprechende Zulassungsantrag als zurückgenommen.

²Über ein neues Zulassungsangebot wird die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 3 benachrichtigt.³Es erfolgt für das Sommersemester am 24. Februar und für das Wintersemester am 24. August für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präfe-

renz die Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; für alle Zulassungsanträge höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt.⁴Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(6)¹Nach Abschluss der Koordinierungsphase für das Sommersemester vom 28. Februar bis 31. März und für das Wintersemester vom 28. August bis 30. September rücken Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im DoSV noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung erklärt haben; eine Teilzulassung gilt nicht als Zulassung nach Halbsatz 1.²Die Erklärung der Teilnahme kann für das Sommersemester in der Zeit vom 25. Februar bis 27. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 25. August bis 27. August abgegeben werden (Ausschlussfristen).³Auf die Folgen der Nichtteilnahme ist die Bewerberin oder der Bewerber hinzuweisen.⁴Sind die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die bisher noch nicht am DoSV teilgenommen haben, für das Sommersemester vom 25. Februar bis 31. März und für das Wintersemester vom 25. August bis 30. September durch Los vergeben.⁵§ 4 und Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 finden Anwendung.⁶Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen oder Bewerbern für eine Teilnahme am Verfahren nach Satz 4 muss elektronisch über das Webportal der Stiftung innerhalb des dort genannten Zeitraums eingegangen sein.⁷Die Sätze 4 bis 6 finden keine Anwendung auf Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens.⁸Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.⁹Ist das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 8 in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren durch.

(7)¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 des Staatsvertrages zurückstellen lassen.²Es wird ein Rückstellungsbescheid erteilt.³Ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen.⁴Durch Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß den Absätzen 4 bis 6 vergeben.

(8)¹Die Fristen nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 6 Satz 2 und 4 sind Ausschlussfristen.²Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Unterabschnitt 2

Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

a) Antragstellung, Verfahrensbeteiligung

§ 6

Form und Frist des Zulassungsantrags

(1)¹Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich.²Der Zulassungsantrag muss bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen):

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli.

³Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen berücksichtigt werden (Ausschlussfristen):

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 21. Juli;

Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 21. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen).⁴Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2.⁵Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich bei einer Bewerbung zum Wintersemester im Falle einer Bewerbungsfrist zum 31. Mai auf einen Sachverhalt, der vor dem 16. Juli, aber nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingetreten ist.

(2)¹Der Zulassungsantrag muss elektronisch über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 (Bewerbungsfrist) genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss zusätzlich der Stiftung mit den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein (Ausschlussfristen).²Im Übrigen bestimmt die Stiftung die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 1 Satz 5.³Sie bestimmt auch die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 und deren Form.⁴Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.⁵§ 4 Absatz 3 Satz 3 und § 4 Absatz 4 gilt für das Zentrale Vergabeverfahren entsprechend.

(3)¹Abweichend von § 2 Nummer 6 sind in einem Zulassungsantrag Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs möglich; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des § 5 Absatz 1.²Für die Teilnahme an den Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (zusätzliche Eignungsquote) und Nummer 3 (Auswahlverfahren der Hochschule) des Staatsvertrages können jeweils bis zu sechs Studienorte gewählt werden.³§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend.⁴Ein Zulassungsantrag kann nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5)¹Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, den nach Absatz 3 Satz 2 gewählten Hochschulen die für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen.²Die Unterlagen müssen bei der jeweiligen Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen):

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar
2. für das Wintersemester bis zum 21. Juli.

³Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.⁴Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.⁵Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(6) § 5 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Beteiligung am Verfahren

(1)¹Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat.²Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, ist anzugeben, auf welche der jeweilige Zulassungsantrag gestützt wird.³Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine bundesweit gültige Anerkennungsentscheidung der Zeugniserkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Stiftung auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen,

1. wer die Bewerbungsfristen nach § 6 Absatz 1 versäumt,
2. wer nicht fristgerecht die Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang nachweist,
3. wer den Antrag nicht innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 formgerecht gestellt hat,
4. wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz,
5. wer die Erklärung nach § 6 Absatz 4 nicht fristgerecht abgegeben hat.

b) Quoten und Verfahrensablauf**§ 8
Quoten**

(1) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort Studienplätze vorzubehalten:

1. für Fälle außergewöhnlicher Härte 2 Prozent,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr
 - a) 2,2 Prozent im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 Prozent im Studiengang Pharmazie,
 - c) 0,1 Prozent im Studiengang Tiermedizin,
 - d) 1,4 Prozent im Studiengang Zahnmedizin,
3. im Studiengang Medizin für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich verpflichtet haben, in der ärztlichen Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen tätig zu werden: 7,8 Prozent,
4. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind: 5 Prozent,
5. für die Auswahl für ein Zweitstudium: 3 Prozent.

²Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 entfallenden Studienplätze werden mit Ausnahme des Studiengangs Pharmazie zu einem Zulassungstermin zum Wintersemester vergeben. ³Für die Quoten nach Satz 1 Nummer 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:

1. im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,
2. im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,
3. im Studiengang Tiermedizin: 2 Studienplätze,
4. im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.

⁴Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(2) ¹Nach Absatz 1 verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vergeben. ²In einer der Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages verfügbar gebliebene Studienplätze werden anteilig nach dem Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte-Laguë (Sainte-Laguë-Verfahren) in den übrigen Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages vergeben.

§ 9**Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens
(Abarbeitungsreihenfolge)**

(1) ¹Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt; Artikel 9 Absatz 6 des Staatsvertrages bleibt unberührt. ²Die Zulassungsangebote werden zunächst in folgender Reihenfolge erteilt:

1. Auswahl nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 (öffentlicher Bedarf),
2. Auswahl in der Vorabquote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 (Zweitstudium),
3. Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages (Abiturbestenquote),
4. Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote),
5. Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschulen),
6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

³Für die weitere Abarbeitung der Ranglisten gelten die Koordinierungsregeln nach § 5 Absatz 4 bis 6. ⁴Zwischen der erstmaligen Erteilung von Zulassungsangeboten in der Quote nach Satz 2 Nummer 3 und der Quote nach Satz 2 Nummer 4 sollen mindestens 14 Tage liegen. ⁵Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester ab dem 20. Februar und für das Wintersemester ab dem 20. August erteilt. ⁶Die Plätze in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages vergeben die Hochschulen für das Sommersemester bis zum 20. März und für das Wintersemester bis zum 20. September. ⁷§ 19 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule kann bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.

(3) Die Hochschulen teilen der Stiftung während des Vergabeverfahrens regelmäßig die Einschreibeergebnisse mit.

c) Auswahl in den Vorabquoten**§ 10****Auswahl nach Härtegesichtspunkten**

¹Die Studienplätze der Härtequote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 11**Besonderer öffentlicher Bedarf**

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) mit, wen es für die Studienplätze je Studiengang und Hochschule benennt, die dem Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorbehalten sind.

(2) Die nach Maßgabe des Landesrechts für die Vergabe der Studienplätze in der Quote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Stelle teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) mit, wen sie für die Studienplätze je Hochschule benennt, die Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorbehalten sind, die sich verpflichtet haben, in der ärztlichen Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen tätig zu werden.

(3) ¹Das Erfordernis der Registrierung nach § 4 bleibt bei der Bewerbung um einen Studienplatz in den Quoten nach Absatz 1 und 2 unberührt; die Benennung nach Absatz 1 und 2 gilt als Zulassungsantrag nach § 6 Absatz 3. ²Mit der Erteilung eines Zulassungsangebots in der Quote für den öffentlichen Bedarf gelten die weiteren Bewerbungen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 für diesen Studiengang als zurückgenommen. ³Abweichend von § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhält der Zulassungsantrag mit Erteilung des Zulassungsangebots die höchste Präferenz.

§ 12**Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen**

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 zugelassen.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt gemäß den in § 4 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes genannten Auswahlkriterien oder aufgrund der nach § 4 Absatz 9 des Hochschulzulassungsgesetzes erlassenen Satzungen der Hochschulen. ²Soweit Hochschulen von der Satzungsermächtigung Gebrauch machen, können bei der Auswahl besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Auslandsschule erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Staat kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört,
6. den Nachweis besonders guter Kenntnisse der deutschen Sprache beziehungsweise der fachrelevanten Fremdsprache erbringt.

⁴Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und den im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland bestehenden staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 13**Auswahl für ein Zweitstudium**

(1) Bewerberin oder Bewerber für ein Zweitstudium ist, wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat und sich für ein weiteres grundständiges Studium bewirbt.

(2) ¹Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. ²Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der für den jeweiligen Studiengang im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragstellung im Vergabeverfahren in erster Präferenz genannten Hochschule, die den Studiengang anbietet; eine nachträgliche Änderung der Präferenzen oder Rücknahme von Anträgen ist unbeachtlich.

§ 14**Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten**

(1) Bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach den §§ 10 bis 13 wird ein Dienst nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 5 des Staatsvertrages nur berücksichtigt, wenn durch eine Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. Gleiches gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate der Betreuung oder Pflege nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Staatsvertrages ausgeübt sein werden.

(2) ¹Das Los nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 2 des Staatsvertrages bestimmt sich nach § 4 Absatz 2. ²Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

d) Auswahl in den Hauptquoten**§ 15****Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages (Abiturbestenquote)**

(1) ¹An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat. ²Die Rangliste je Hochschule in der Abiturbestenquote bestimmt sich nach folgenden Maßgaben:

Anl. 2 + 3

1. Die Hochschulzugangsberechtigungen aller Bewerberinnen und Bewerber jedes Landes für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge werden zunächst in Landeslisten gemäß der nach Anlagen 2 und 3 ermittelten Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung gereiht; bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages und danach das nach § 4 Absatz 2 zugeteilte Los,
2. die Landeslisten nach Nummer 1 werden danach gemäß den Landesquoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrages unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens zu einer bundesweiten Liste zusammengefügt (Positionsliste).

³Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu der jeweiligen Landesliste nach Satz 2 Nummer 1; bei Hochschulzugangsberechtigungen aufgrund beruflicher Qualifikation gilt der Ort des Erwerbs der beruflichen Qualifikation als Ort nach Halbsatz 1.

⁴Wessen Hochschulzugangsberechtigung keiner Landesliste nach Satz 2 Nummer 1 zugerechnet werden kann, wird unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens entsprechend den Bevölkerungsanteilen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages durch das nach § 4 Absatz 2 zugeteilte Los einer Landesliste zugeordnet.

(2) ¹Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrages wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in den Hauptquoten nach Artikel 10 des Staatsvertrages zu beteiligen ist, und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

²Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages und nach Absatz 1 Satz 4 ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

(3) Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Punktzahl, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt.

(4) Der Nachteilsausgleich nach Artikel 8 Absatz 2 des Staatsvertrages wird nur auf Antrag gewährt; § 6 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 findet Anwendung (Form des Antrags einschließlich nachgewiesenen Unterlagen).

§ 16

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote)

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote (Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages) an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

(2) Die Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote erfolgt nach § 4 Absatz 3 und 5 bis 7 des Hochschulzulassungsgesetzes.

(3) Im Übrigen wird auf § 9 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes verwiesen.

§ 17

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschulen)

(1) An der Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

(2) ¹Die Vergabe im Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt nach § 4 Absatz 4 bis 7 des Hochschulzulassungsgesetzes. ²Die zur Bestimmung des Prozentrangs erforderliche Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung wird nach den Anlagen 2 und 3 ermittelt.

(3) Der Prozentrang nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages bestimmt sich nach Anlage 4.

(4) § 15 Absatz 3 und 4 sowie § 14 Absatz 2 finden Anwendung.

§ 18

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten

¹Bei Punktgleichheit nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt § 14 entsprechend. ²Bei Ranggleichheit der Bewerberinnen und Bewerber in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 16 beziehungsweise § 17 gilt § 4 Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes.

e) Vorwegzulassung, Teilstudienplätze, außerkapazitive Zulassung

§ 19

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst nach Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrages abgeleistet haben, erhalten aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs ein Zulassungsangebot, wenn

1. sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an diesem Studienort zugelassen worden sind,
2. sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt und erteilt wurde, oder
3. zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren.

²Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, erhalten vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages das Zulassungsangebot oder die Zulassung (Vorwegzulassung). ³Die Vorwegzulassung muss spätestens

Anl. 4

zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. ⁴Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet sein wird.

(2) ¹Das Los nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 3 des Staatsvertrages bestimmt sich nach § 4 Absatz 2. ²Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

(3) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 20 Teilstudienplätze

¹Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Stiftung vergeben. ²Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird jeweils im Anschluss an das Koordinierungsverfahren nach § 5 durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die eine Zulassung zu einem Teilstudienplatz zusätzlich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 5 beantragt haben. ³Das Los bestimmt sich nach § 4 Absatz 2. ⁴Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

§ 21 Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl

¹Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, muss bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen):

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

²Voraussetzung für die Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen ist ferner ein Antrag auf Zulassung nach § 6 im Zentralen Verfahren oder in einer der in § 8 genannten Vorabquoten in dem jeweiligen Studiengang für den betreffenden Studienort. Sind Zulassungen außerhalb der festgesetzten Kapazität auszusprechen, hat sich die Vergabe an den Vergabekriterien nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes zu orientieren, wenn die Hochschule für die Bewerberinnen und Bewerber um diese Zulassungen entsprechende Ranglisten erstellt.

f) Bescheide

§ 22 Bescheide

(1) ¹Im Zentralen Vergabeverfahren teilt die zuständige Stelle im Zulassungsbescheid der oder dem Zugelassenen die Einschreibefrist von sechs Werktagen mit; ein Samstag gilt nicht als Werktag im Sinne von Halbsatz 1. ²Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibvoraussetzungen nicht

vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(2) Wer am Vergabeverfahren beteiligt wurde, aber nicht zugelassen worden ist, erhält, sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, einen Ablehnungsbescheid von der zuständigen Stelle.

(3) Wer nach § 7 am Vergabeverfahren nicht zu beteiligen ist, erhält von der Stiftung einen Ausschlussbescheid.

(4) ¹Nach Maßgabe des § 5 Absatz 7 erlässt die zuständige Stelle einen Rückstellungsbescheid. ²Artikel 11 Absatz 6 des Staatsvertrages gilt für Rückstellungsbescheide entsprechend.

(5) Die Stiftung und die Hochschulen sind jeweils berechtigt, Bescheide nach den Absätzen 1 bis 4 vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen.

(6) ¹Von der Stiftung erstellte Bescheide werden in das DoSV-Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf sind die Bewerberinnen und Bewerber bei der Registrierung nach § 4 hinzuweisen. ²Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Stiftung. ³Ein im DoSV-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die zuständige Stelle den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.

(7) ¹Soweit die Hochschule für die Vergabe der Studienplätze nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zuständig ist und am DoSV teilnimmt, kann sie die Stiftung damit beauftragen, Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden; im Falle einer Bereitstellung zum Abruf nach Absatz 6 Satz 1 findet Absatz 6 Satz 2 bis 4 Anwendung. Gleiches gilt für Ausschlussbescheide, soweit die Hochschule zuständig ist. ²Soweit die Hochschulen von Satz 1 nicht Gebrauch machen, werden die Bescheide von der Hochschule selbst erstellt und durch sie bekannt gegeben.

g) Übergangsvorschriften

§ 23

Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren

(1) ¹Die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt; Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages bleibt unberührt. ²Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. ³Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). ⁴Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt. ⁵Der Nachteilsausgleich nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Staatsvertrages wird nur auf Antrag gewährt; § 6 findet Anwendung.

(2) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten folgende Maßgaben:

1. In den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen,
- Anl. 5**
2. für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 5 berechnet werden,
- Anl. 6**
3. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Staatsvertrages sind die in Anlage 6 genannten in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden,
- Anl. 7**
4. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Staatsvertrages sind die in Anlage 7 genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden,
5. bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrages findet das Kriterium nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Staatsvertrages keine Anwendung.
- (3) ¹§ 6 Absatz 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 keine Anwendung. ²Abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1 sind die benötigten Unterlagen der Stiftung für Hochschulzulassung innerhalb der Fristen nach § 6 Absatz 1 vorzulegen.

Unterabschnitt 3

Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren

§ 24

Anwendungsbereich

¹Die Vorschriften dieses Unterabschnitts regeln die Vergabe von Studienplätzen im Örtlichen Vergabeverfahren. ²Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden im Örtlichen Vergabeverfahren bis auf die §§ 8 und 9 die Vorschriften des Abschnitts 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stiftung jeweils die Hochschule tritt, bei der ein Zulassungsantrag gestellt wird. Im Übrigen regeln die Hochschulen das Antrags- und Zulassungsverfahren nach ihren Satzungen.

§ 25

Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) ¹Bei der Vergabe von Studienplätzen in Örtlichen Vergabe- und Anmeldeverfahren kann die Hochschule die von der Stiftung angebotenen Dienstleistungen nach § 6 des Hochschulzulassungs-

gesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Staatsvertrages in Anspruch nehmen. ²Die Hochschule kann am DoSV teilnehmen sowie die Stiftung damit beauftragen, im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Bescheide (Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide sowie Ausschlussbescheide) zu erstellen und zu versenden.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss im Örtlichen Vergabeverfahren über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Das unterschriebene Antragsformular muss, wenn die Hochschule nicht über einen Zugang zur Übermittlung elektronischer Dokumente im Sinne von § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes verfügt, ebenfalls bei der Hochschule einschließlich einer Kopie der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ablauf der vorgenannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen). ³Im Übrigen bleibt § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 unberührt.

(3) ¹Ist der Zulassungsantrag frist- und formgerecht nach Absatz 2 gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommer- und für das Wintersemester bis eine Woche nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist nachgereicht und berücksichtigt werden. ²Bei Versäumnis der Fristen nach Satz 1 gilt § 6 Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

(4) ¹Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Nachreichfrist für den Zulassungsantrag noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. ²Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. ³Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. ⁴Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber können bis zu drei Studiengänge an einer Hochschule benennen. ²Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der Studiengänge fest, ergibt sich diese aus der Reihenfolge des Eingangs des jeweiligen Zulassungsantrags; dem zeitlich zuerst eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Präferenzfolge der Zulassungsanträge bis zum Ende der Bewerbungsfrist ändern.

(6) ¹Bei Bewerbungen für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen, sind auch die gewünschten Teilstudiengänge anzugeben. ²Die Anzahl der möglichen Teilstudiengänge richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs. ³Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang benennen.

(7) Soweit die Hochschulen am DoSV teilnehmen, geben sie die Ranglisten im DoSV für das Sommersemester bis spätestens 15. Februar und für das Wintersemester bis spätestens 15. August frei.

§ 26 Quoten

(1) ¹Von den für die einzelnen Hochschulen je Studiengang für das erste Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sind nach Abzug der gemäß § 2 des Hochschulzulassungsgesetzes zu vergebenden Studienplätze vorweg abzuziehen

1. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium,
3. 7 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
4. 5 Prozent für die Zulassung von beruflich besonders Qualifizierten, die über keine schulische Hochschulzugangsberechtigung verfügen,
5. bis zu 3 Prozent für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler).

²Für jede Quote nach Satz 1 muss wenigstens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerbung zu berücksichtigen ist; dies gilt nicht für die Quoten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3, wenn die Zahl der zu vergebenden Studienplätze weniger als zehn beträgt. ³Sind bei der Vergabe nach Satz 1 weniger zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die verbleibenden Studienplätze werden nach § 4 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird auf ganze Studienplätze abgerundet.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt.

(5) Soll gemäß § 4 Absatz 10 des Hochschulzulassungsgesetzes von der Bildung einer Vorabquote nach Absatz 1 Nummer 3 abgesehen werden, benennt die Hochschule die betreffenden Studiengänge im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung von Zulassungszahlen gemäß § 3 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 27 Studiengänge mit Eignungsprüfung

(1) ¹Wird die Qualifikation in einem Studiengang durch eine Eignungsprüfung gemäß § 18 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes nachgewiesen oder ergänzt, nimmt am jeweiligen Vergabeverfahren nur teil, wer zuvor die Eignungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. ²Ferner kann am Vergabeverfahren teilnehmen, wer die Eignungsprüfung vor Beginn oder während eines Dienstes nach § 2 des Hochschulzulassungsgesetzes mit Erfolg abgelegt hat.

(2) ¹Wird die Qualifikation für einen Studiengang ausschließlich durch die Eignungsprüfung nachgewiesen, gilt die Hochschulreife in dem Zeitpunkt als erworben, in dem erstmals eine entsprechen-

de Eignungsprüfung bestanden wurde. ²Der Grad der Qualifikation bestimmt sich in diesem Fall nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung.

(3) ¹Wird die Qualifikation für einen Studiengang durch eine Eignungsprüfung ergänzt, gilt die Hochschulreife als zu dem Zeitpunkt erworben, in dem beide Voraussetzungen erstmals erfüllt werden. ²Der Grad der Qualifikation wird zu gleichen Teilen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und dem Ergebnis der Eignungsprüfung bestimmt. ³Die Hochschulen können von Satz 2 durch Satzung abweichen und das Ergebnis der Eignungsprüfung stärker gewichten, wenn insbesondere die Eignungsprüfung eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studien-erfolg und die sich typischerweise anschließende berufliche Tätigkeit bietet und den besonderen Anforderungen der in § 18 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes genannten Studiengänge dadurch Rechnung getragen wird.

§ 28 Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen

¹Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zugelassen, soweit nicht § 26 Absatz 5 Anwendung findet. ²Im Übrigen findet § 12 Absatz 2 Anwendung.

§ 29 Auswahlverfahren und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für höhere Fachsemester

(1) ¹Eine Aufnahme zum Weiterstudium in einem höheren Fachsemester erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 der Zulassungszahlenverordnung nur im Rahmen freierwerdender Studienplätze. ²Die Auswahl erfolgt gemäß § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes und nach Maßgabe der Satzung der betreffenden Hochschule. ³Sofern in einer Studienordnung keine Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt sind, die für ein Weiterstudium in einem höheren Fachsemester erfolgreich absolviert sein müssen, können diese auch in der in Satz 2 genannten Satzung festgelegt werden.

(2) ¹Macht jemand, der im Hauptverfahren im ersten Fachsemester zugelassen ist, geltend, dass er die Anrechnung von Studienzeiten eines anderen Studienganges beantragt, gilt der Zulassungsantrag auch als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für höhere Fachsemester. ²Dies gilt entsprechend, wenn jemand für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert war.

(3) Die Hochschule prüft, ob im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studienzeiten vorliegen und eine Zulassung in das beantragte höhere Fachsemester möglich ist.

(4) Bei einer Zulassung in einem höheren Fachsemester wird die Bewerbung nicht bei der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt.

(5) ¹Bewerbungsfristen für die Zulassungsanträge für höhere Fachsemester und Nachreichfristen für Antragsunterlagen regelt die Hochschule durch Satzung. ²In beiden Fällen handelt es sich um Ausschlussfristen.

§ 30**Abschluss des Vergabeverfahrens**

¹Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
2. die Nachrücklisten erschöpft sind oder
3. die Hochschule das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

²Die Hochschule kann das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklären, wenn die Durchführung von weiteren Nachrückverfahren im Hinblick auf den Studienbeginn als nicht mehr sinnvoll angesehen wird.

§ 31**Losverfahren**

¹Sind nach Abschluss der Nachrückverfahren in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, ohne dass das Vergabeverfahren gemäß § 30 Satz 2 für abgeschlossen erklärt wurde, werden diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist gemeldet haben. ²Über deren Zulassung entscheidet das Los; dabei werden Ablehnungsbescheide nicht erteilt. ³Im Vergabeverfahren für höhere Fachsemester findet ein Losverfahren nicht statt.

§ 32**Übergangsvorschriften**

Die Übergangsvorschriften nach § 9 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes sind anzuwenden.

Abschnitt 3**Weiterführende Studiengänge****§ 33****Zulassungsverfahren**

(1) Für weiterführende Studiengänge richtet sich die Auswahl von Studierenden nach § 4 Absatz 8 des Hochschulzulassungsgesetzes nach Maßgabe einer Satzung der Hochschule.

(2) ¹Sofern Absolventinnen und Absolventen unterschiedlicher Fachrichtungen Zugang zu einem weiterführenden Studiengang haben, kann die Hochschule die zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Satzung nach Fachrichtungen aufteilen. ²In diesem Fall kann der Rang der Bewerber je Fachrichtung gesondert ermittelt werden.

(3) ¹Nach Abzug der Vorabquoten nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 5 werden die verbleibenden Studienplätze entspre-

chend der in diesem Abschnitt geregelten Vorgaben durch die Hochschulen vergeben. ²Im Übrigen findet § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(4) ¹Im Zulassungsverfahren nach § 4 Absatz 8 des Hochschulzugangsgesetzes ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt, maßgeblich. ²Die Hochschulen können in ihren Satzungen weitere Kriterien nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 des Hochschulzulassungsgesetzes hinzuziehen; zusätzlich im Studium erworbene Qualifikationen gelten dabei als außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen. ³Im Übrigen bleibt § 4 Absatz 8 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes unberührt.

(5) ¹Eine Beteiligung am Vergabeverfahren für Masterstudiengänge ist auch zulässig, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss erlangt und die in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Zugangsvoraussetzungen zu dem Masterstudiengang rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. ²Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist nachgewiesen werden. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

Abschnitt 4**Schlussbestimmungen****§ 34****Anwendungsregelung**

Diese Verordnung findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 (Fachhochschulen: 1. März 2020; Universitäten, Hochschule für Musik und Theater Rostock: 1. April 2020) Anwendung.

§ 35**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vergabeverordnung vom 30. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Mai 2015 (GVOBl. M-V S. 146) geändert worden ist, sowie die Hochschulzulassungsverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 145), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 381) geändert worden ist, außer Kraft.

(3) § 23 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 13. Dezember 2019

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Anlage 1**Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
(zu § 13 Absatz 2 Satz 2)**

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) ¹Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten "ausgezeichnet" und "sehr gut" — 4 Punkte;
2. Noten "gut" und "voll befriedigend" — 3 Punkte;
3. Note "befriedigend" — 2 Punkte;
4. Note "ausreichend" — 1 Punkt.

²Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) ¹Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. "zwingende berufliche Gründe" — 9 Punkte;
zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. "wissenschaftliche Gründe" — 7 bis 11 Punkte;
wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;
3. "besondere berufliche Gründe" — 7 Punkte;
besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das

Erststudium sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventinnen und Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;

4. "sonstige berufliche Gründe" — 4 Punkte;

sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;

5. "keiner der vorgenannten Gründe" — 1 Punkt.

²Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. ³Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 2**Ermittlung der Durchschnittsnote****(zu § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 17 Absatz 2 Satz 2)**

(1) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
2. "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
3. "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
4. "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
5. "Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese zugrunde gelegt. ²Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird nach Anlage 4 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der

Kultusministerkonferenz Nr. 176) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der "Vereinbarung über Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die "Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)"

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. ²Absatz 3 Satz 2 Nummern 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. ³Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(3) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. "Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. "Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1);

3. "Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. ²Dabei wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;

2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden; dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Halbsatz 1 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen;

3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;

4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;

5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;

6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;

7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;

8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;

9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. ²Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Nummern 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(7) ¹Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung

nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. ²Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(8) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. ²Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. ³Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Es wird die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt.

(9) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ vom 15. 3. 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

(10) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. ²Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. ⁴Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1998 aufgrund einer Abschlussprüfung unter der Leitung einer oder eines Beauftragten der Kultusministerkonferenz an Deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, werden die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote sowie die ausgewiesene Punktzahl des Gesamtergebnisses zugrunde gelegt.

(11) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene "allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. ²Für die Umrechnung des "allgemeinen Notendurchschnitts" wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. ³Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. ⁴Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum "allgemeinen Notendurchschnitt" im "Zeugnis über das Bestehen des deutsch-

französischen Abiturs" ausgewiesen und durch den Stempelzusatz "Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen" gekennzeichnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 2014 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene "allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des "allgemeinen Notendurchschnitts" wird das „Berechnungsverfahren zur Ermittlung der „Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)“ und der „Abiturdurchschnittsnote (N)“ für die Deutsch-Französischen Gymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.2014 (Beschlussammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 290) angewendet. Die nach diesem Verfahren ermittelte „Punktzahl des Gesamtergebnisses“ wird als „Punktzahl der Gesamtqualifikation“ und „Abiturdurchschnittsnote“ zusätzlich zum "allgemeinen Notendurchschnitt" im "Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs" ausgewiesen.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die in Bildungsgängen in der Französischen Republik erworben wurden, die auf den gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife vorbereiten („Abibac“), wird die Durchschnittsnote der Bescheinigung zugrunde gelegt, die von der oder dem Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der „Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ vom 11.05.2006 ausgewiesen wird.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Deutschen Abteilungen französischer Internationaler Schulen (Lycées Internationaux) erworben wurden, bei denen das Baccalauréat mit dem deutschen Prüfungsteil „option internationale“ abgelegt wurde, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der „Vereinbarung

über die Berechnung der Durchschnittsnoten für die an den Deutschen Abteilungen französischer Schulen (Lycées internationaux) erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsbürger“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.04.1988 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.4) nachgewiesen. Die nach diesen Verfahren ermittelte Durchschnittsnote wird durch eine Bescheinigung einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen.

(14) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Europäischen Schulen erworben wurden, wird die Europäische Abiturdurchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung der Europäischen Durchschnittsnote bis zum Abitur 2020 wird der „Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnissen bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen; die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner bzw. ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt. Für die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 werden die "Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2018 angewendet. Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176). Die Durchschnittsnote wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet. Die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner bzw. ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt.

(15) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

Anlage 3**Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung
(zu § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 17 Absatz 2 Satz 2)**

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P_{900} nach der Formel: $P_{900} = \left\lceil P_{840} * \frac{180}{168} \right\rceil$ errechnet; dabei ist P_{840} die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, nach folgender Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0 \\ \left\lfloor 180 * \left(\frac{17}{3} - N \right) \right\rfloor - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4,0 \end{cases}$$

Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Anlage 4**Ermittlung des Prozentrangs****(zu § 17 Absatz 3)**

Der Prozentrang einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B wird nach der Formel $\text{Prozentrang } B = \left(1 - \frac{\text{min} - 1}{N}\right) * 100 \text{ Prozent}$ errechnet, wobei N die Anzahl aller Hochschulzugangsberechtigungen im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Hochschulzugangsberechtigungen eines Landes mit identischer Punktzahl bestimmt nach der gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste ist. Es wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Anlage 5

Berechnung der Punktwerte
(§ 22 Absatz 2 Nummer 2)

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrages ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungsPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird wie folgt berechnet: a) Die Punktzahl für das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{ll}
 xxxPunkte_B = 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\
 xxxPunkte_B = xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\
 xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6} &
 \end{array}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder PHAST, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

b) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des entsprechenden Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; $xxxWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

Dabei gilt: $InterviewGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. $InterviewWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

(6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} * W_B$$

Dabei gilt:

- Im ersten Jahr (SoSe 20 und WiSe 20/21) gilt Gewicht $g = 45$.
- Im zweiten Jahr (SoSe 21 und WiSe 21/22) gilt Gewicht $g = 30$.

W_B ist die Wartezeit der Bewerberin oder des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert $w = 15$ gedeckelt werden.

Anlage 6**Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten
(§ 22 Absatz 2 Nummer 3)****Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin**

Altenpfleger/in

Anästhesietechnische/r Assistent/in

Arzthelfer/in

Biologielaborant/in

Chemielaborant/in

Diätassistent/in

Ergotherapeut/in

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Hebamme/Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester/-pfleger

Krankenschwester/-pfleger

Logopäde/Logopädin

Medizinische/r Fachangestellte/r

Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Medizinlaborant/in

Notfallsanitäter/in

Operationstechnische/r Angestellte/r

Operationstechnische/r Assistent/in

Orthoptist/in

Physiotherapeut/in

Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)

Rettungsassistent/in

Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin

Altenpfleger/in

Anästhesietechnische/r Assistent/in

Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Stomatologische Schwester
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
Zahnarzthelfer/in
Zahnärztliche Helfer/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Zahntechniker/in

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Tiermedizin

Anästhesietechnische/r Assistent/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Fischwirt/in

Fleischer/in
Landwirt/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Pferdewirt/in
Tierarztshelfer/in
Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
Tierpfleger/in
Tierwirt/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie

Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Chemikant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Pharmakant/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien

Anlage 7**Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und
Qualifikationen
(§ 22 Absatz 2 Nummer 4)**

- (1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
 - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
 - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
 - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
 - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
 - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
 - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
 - Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

Erste Landesverordnung zur Änderung der Jugendförderungsverordnung*

Vom 17. Dezember 2019

Aufgrund des § 6 Absatz 3 Satz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 791) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Jugendförderungsverordnung vom 27. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 98) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Landesverordnung über die Höhe
der Kinder- und Jugendförderung
(Kinder- und Jugendförderungsverordnung
– KJfVO M-V)“.**

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zusammensetzung und Höhe der Landesförderung

(1) Die Gesamthöhe der Landesförderung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes errechnet sich aus der Gesamtzahl der in den Gebieten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern lebenden sechs- bis 21-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner, multipliziert mit 11,02 Euro für das Jahr 2020. Die nach Satz 1 errechnete Gesamthöhe der Landesförderung erhöht sich ab dem Jahr 2021 um jeweils 2,3 Prozent gegenüber dem Vorjahresbetrag.

(2) Die Gesamthöhe der Landesförderung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes errechnet sich aus der Gesamtzahl der in den Gebieten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern lebenden sechs- bis 21-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner, multipliziert mit 6,43 Euro für das Jahr 2020. Die nach Satz 1 errechnete Gesamthöhe der Landesförderung erhöht sich ab dem Jahr 2021 um jeweils 2,3 Prozent gegenüber dem Vorjahresbetrag.

(3) Die Zahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern wird durch die oberste Landesjugendbehörde jährlich bis zum 30. Juni auf der Grundlage der Erhebung des Statistischen Amtes festgelegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 in Kraft.

Schwerin, den 17. Dezember 2019

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 27. Januar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 3 - 1

Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX

Vom 17. Dezember 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 860 - 9 - 1

Aufgrund des § 131 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Inhalte des im Anhang zu dieser Verordnung beigefügten Entwurfes eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit seinen Anlagen 1, 2, 3, 4a, 4b, 5, 6a, 6b, 6c, 6d, 7, 8a, 8b, 8c, 9, 10a, 10b, 10c und 10d werden nach § 131 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für anwendbar erklärt. **Anlage**

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn der Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe durch alle Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet worden und nach dessen § 35 in Kraft getreten ist. Das Datum des Außerkrafttretens dieser Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

Schwerin, den 17. Dezember 2019

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern
nach § 131 Absatz 1 SGB IX
für Leistungen der Eingliederungshilfe**

Zwischen den Vereinigungen der Leistungserbringer

- Arbeiterwohlfahrt-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
- Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

und

den Trägern der Eingliederungshilfe

- Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Landkreis Nordwestmecklenburg
- Landkreis Rostock
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Landkreis Vorpommern-Rügen
- Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Landeshauptstadt Schwerin

wird folgender Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX geschlossen:

Präambel	1
I. Allgemeines.....	1
§ 1 Gegenstand des Vertrages	1
§ 2 Rechtliche Grundlagen, Verhältnis der Verträge und Vereinbarungen.	2
§ 3 Zuständigkeit	2
II. Vereinbarungen.....	2
Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen, Grundsätze und Vereinbarungsformen	2
§ 4 Begriffsbestimmungen	2
§ 5 Inhalt der Leistungsvereinbarung	6
§ 6 Inhalt der Vergütungsvereinbarung	6
§ 6 a Übergangsregelungen	11
§ 6 b Übergangsregelung Variante 1 für bislang stationäre Angebote	12
§ 6 c Übergangsregelung Variante 2 für bislang stationäre Angebote	12
§ 6 d Übergangsregelung Variante 3 für bislang stationäre Angebote	13
§ 6 e Übergangsregelung zu anderen Angeboten	13
Abschnitt 2: Leistungsvereinbarungen	13
§ 7 Personenkreis	13
§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung	14
§ 9 Art, Umfang und Ziel der Leistungen der Eingliederungshilfe	14
§ 10 Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf	14
§ 11 Abschluss und Form von Leistungsvereinbarungen	14
§ 12 Unterkunft und Verpflegung	15
§ 13 Inhalt und Umfang der Maßnahmen	15
§ 14 Angaben zur Qualität gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 3	16
Abschnitt 3: Vergütungsvereinbarungen	17
§ 15 Vergütungsgrundsätze	17
§ 16 Leistungsgerechte Vergütung	19
§ 17 Investitionsbeträge	19
§ 18 Übergangsbetrag	20
§ 19 Abrechnung, Zahlungsweise	20
Abschnitt 4: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.....	21
§ 20 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	21
§ 21 Bemessung von Personalaufwendungen	22
Abschnitt 5: Sonderregelung für minderjährige Leistungsberechtigte	23
§ 22 Unterkunft und Verpflegung bei minderjährigen Leistungsberechtigten	23
Abschnitt 6: Abgrenzung Eingliederungshilfe und Pflege	23

§ 23 Allgemeines	23
§ 24 Leistungen zur Pflege von Angeboten, die bis zum 31. Dezember 2019 als stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe erbracht wurden	23
§ 25 Leistungen zur Pflege in Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI	24
§ 26 Angebote, die bis zum 31. Dezember 2019 als Einrichtungen der Pflege mit ergänzender Eingliederungshilfe erbracht wurden	24
Abschnitt 7: Verfahren zu Prüfungsrechten, zur Kürzung der Vergütung und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarungen	25
§ 27 Darstellung der Wirksamkeit der Leistung	25
§ 28 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität eines Leistungsangebots	25
§ 29 Kürzung der Vergütung	26
§ 30 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen	27
III. Schlussbestimmungen	27
§ 31 Evaluation und Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages	27
§ 32 Machbarkeitsstudie zur kalkulatorischen Trennung von befähigenden und ersetzenden Assistenzleistungen	28
§ 33 Modellprojekte und Zielvereinbarungen - § 132 SGB IX	28
§ 34 Salvatorische Klausel, Dynamik von Gesetzen	28
§ 35 In-Kraft-Treten und Laufzeit des Vertrages	29
Verzeichnis der Anlagen zum Landesrahmenvertrag	I

Hinweis:

Bei Bezugnahme auf Regelungen ohne weitere Quellenangabe handelt es sich um solche dieses Landesrahmenvertrages.

Präambel

Auf der Grundlage von § 131 Absatz 1 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam den nachfolgenden Landesrahmenvertrag.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame, gleichberechtigte, diskriminierungsfreie und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Auf dieser Grundlage sind die Leistungen zur Teilhabe im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als bedarfsgerechte Nachteilsausgleiche entsprechend §§ 1 und 4 SGB IX so zu gestalten, dass die persönliche Entwicklung ganzheitlich durch personenzentrierte Leistungen gefördert wird.

Die individuellen Lebensentwürfe und Zielvorstellungen der Menschen mit Behinderungen sind Grundlage und Orientierung für die im Gesamtplanverfahren vereinbarten Ziele und Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts den Ausgangspunkt der Leistungserbringung bilden.

Die Vertragspartner beachten dabei die Prinzipien der Personenzentrierung, der Lebensweltbezogenheit und der Sozialraumorientierung.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vertragspartner darauf hin, dass im Sinne von § 17 SGB I in diesem Rahmen

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Leistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und zügig erhält,
- die zur Deckung der sozialen Bedarfe erforderlichen Leistungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Leistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Leistungsträger und Leistungserbringer wirken in ihrer Zusammenarbeit gemeinsam darauf hin, dass sich ihr Handeln zum Wohl der Leistungsberechtigten wirksam ergänzt. Dabei wird die Selbständigkeit und Organisationshoheit der Leistungserbringer in der Durchführung der vereinbarten Aufgaben gewährleistet. Die Vertragspartner fördern gleichermaßen innovative Veränderungs- und Weiterentwicklungsprozesse in einer vielfältigen Angebotslandschaft.

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Landesrahmenvertrag gilt im Land Mecklenburg-Vorpommern für die ab 1. Januar 2020 wirksam werdenden Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX.
- (2) Er regelt in Umsetzung von § 131 SGB IX
 - die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 SGB IX zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX,
 - den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,

- die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX,
- die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX,
- die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
- die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
- das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

§ 2 Rechtliche Grundlagen, Verhältnis der Verträge und Vereinbarungen

- (1) Grundlagen dieses Vertrages sind
 - das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie die hiernach erlassenen Rechtsverordnungen und
 - die landesrechtlichen Regelungen.
- (2) Leistungen der Eingliederungshilfe werden personenzentriert unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bereitgestellt, soweit nichts anderes gesetzlich geregelt ist.
- (3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, den Hilfebedarf rechtzeitig und umfassend festzustellen. Hierzu werden sie die Leistungsberechtigten im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 106 SGB IX umfassend aufklären, beraten und unterstützen.
- (4) Für jede Leistung der Eingliederungshilfe im Sinne des § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX sollen gemäß § 125 SGB IX schriftliche Vereinbarungen gesondert abgeschlossen werden.
- (5) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 SGB IX sind zwischen dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer abzuschließen.
- (6) Die Vereinbarungen haben bundesweit für alle Träger der Eingliederungshilfe Bindungswirkung.

§ 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Vereinbarungen

Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen, Grundsätze und Vereinbarungsformen

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Personenzentriert heißt, begleitende, betreuende und fördernde Hilfen so zu gestalten, dass einem Menschen mit Behinderungen eine auf seine individuellen

Bedarfe und Fähigkeiten und auf seine Lebenswelt ausgerichtete integrierte Leistung gewährt wird. Die Leistung ist am Prinzip der Teilhabe und Selbstbestimmung orientiert, nach Art und Umfang angemessen und soll mit der leistungsberechtigten Person und ggf. ihrer Person des Vertrauens im Dialog abgestimmt sein. Die Organisation der Leistung ist auf die Person zu orientieren und wird durch die Träger der Eingliederungshilfe koordiniert. Dabei sind die kulturellen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse der Region und des Sozialraums einzubeziehen.

- (2) Rehabilitationsträger sind Träger der Leistungen zur Teilhabe. Sie nehmen ihre Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Rehabilitationsträger können die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Träger der Altersversicherung der Landwirte, die Träger der Kriegsopferversorgung/ -fürsorge, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe (§ 6 SGB IX) sein.
- (3) Leistungsträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe, die durch ihre Behörden (Landräte und Oberbürgermeister) für die Sicherstellung der Gewährung und Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sind.
- (4) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach der leistungsrechtlichen Definition (§ 99 SGB IX) des SGB IX. Diese Regelung bezieht sich auf den Behinderungsbegriff § 2 Absatz 1 SGB IX. Dieser ist ab dem 1. Januar 2018 an § 3 BGG und Art. 1 UN-BRK angepasst.
- (5) Als Leistungserbringer gelten alle privaten, kirchlichen oder öffentlich-rechtlich organisierten Institutionen, die die Voraussetzungen gemäß § 124 SGB IX erfüllen und mit denen eine schriftliche Vereinbarung nach § 125 SGB IX geschlossen wurde, um Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Landesrahmenvertrag zu erbringen.
- (6) Die Leistungsvereinbarung ist Bestandteil der Vereinbarung gemäß § 125 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX und beinhaltet die vertragliche Grundlage für die materielle Leistungserbringung. Sie regelt Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe, wird zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer geschlossen und ist für alle anderen Leistungsträger bindend (vgl. §§ 123 Absatz 1 und 2 und 125 Absatz 1 und 2 SGB IX).
- (7) Die Vergütungsvereinbarung ist Bestandteil der Vereinbarung gemäß § 125 Absatz 1 SGB IX und beinhaltet die vertraglich bindende Grundlage für die finanzielle Ausgestaltung der vereinbarten Leistung (vgl. § 125 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, 3 SGB IX).
Die Vergütungsvereinbarung umfasst für minderjährige Leistungsberechtigte die Grundpauschale, die Maßnahmepauschale und den Investitionsbetrag (vgl. § 134 Absatz 3 SGB IX).
Die Vergütungsvereinbarungen für erwachsene Leistungsberechtigte beinhalten die Leistungspauschalen, welche unter Zugrundelegung der vereinbarten Leistungsmerkmale zu ermitteln sind.

- (8) Die Grundpauschale ist ein Bestandteil der vereinbarten Vergütung bei Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte (§ 134 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX) und umfasst alle Aufwendungen, welche nicht im Zusammenhang mit der allgemeinen Betreuungsleistung und Aufwendungen für Investitionen stehen.
- (9) Die Maßnahmepauschale ist Bestandteil der vereinbarten Vergütung bei Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte (§ 134 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX). Sie umfasst alle Aufwendungen, welche mit der allgemeinen Betreuungsleistung im Zusammenhang stehen.
- (10) Kostenarten sind Personal-, Sach- und ggf. Investitionsaufwendungen.
- (11) Personalaufwendungen umfassen alle für die Leistungserbringung notwendigen Personalaufwendungen, wie Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen (insbesondere Personalnebenkosten) in Geld und Geldeswert insbesondere nach den jeweiligen tariflichen Bedingungen, Bestimmungen oder nach den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien. Nicht tarifgebundene Leistungserbringer kalkulieren die Personalaufwendungen nach ihren tatsächlichen Aufwendungen, maximal jedoch bis zur Höhe des TVöD.
- (12) Sachaufwendungen umfassen alle für die Leistungserbringung notwendigen laufenden Aufwendungen.
- (13) Investitionsaufwendungen umfassen grundsätzlich alle für die Leistungserbringung notwendigen Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit
- der Instandhaltung der für die Leistung notwendigen Grundstücke,
 - der Herstellung, Anschaffung, Ergänzung, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung und Unterhaltung von Gebäuden, Anlagen oder sonstigen Anlagegütern,
 - Instandhaltung und Instandsetzung sowie
 - Miete, Leasing, Pacht, Erbbauzinsen, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und Anlagen oder sonstigen Anlagegütern sowie
 - ggf. Zinsen
- entstehen.
Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das Einrichtungsqualitätsgesetz M-V oder andere gesetzliche Vorschriften und Verordnungen fällt, gehören dazu die investiven Aufwendungen, die zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendig sind.
- (14) Räumlichkeiten i. S. v. § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII sind persönlicher Wohnraum, der den Leistungsberechtigten zur alleinigen Nutzung überlassen wird und zusätzliche Räumlichkeiten, die ihnen zur gemeinsamen Nutzung mit weiteren Personen überlassen werden.
- (15) Im Auslastungsgrad nach § 15 Absatz 7 werden Urlaub, Krankheit, Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen und Ausfallzeiten nicht berücksichtigt. Die Belegung im Rahmen einer Leistung kann durch nicht zu beeinflussende Faktoren lückenhaft sein (z. B. bei nicht taggleichem Ende eines Vertrages und Neubeginn eines bereits abgeschlossenen Vertrages im Wohnen, der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) oder Tagesgruppe). Dies wird durch den prospektiven Auslastungsgrad kalkulatorisch abgebildet.

Der prospektive Auslastungsgrad ist in den jeweiligen Kalkulationen nach § 6 berücksichtigt. Im Einzelfall soll in der Kalkulation hiervon auf Nachweis des Leistungserbringers abgewichen und der durchschnittliche Auslastungsgrad des zurückliegenden Jahreszeitraumes vor der Antragstellung über den Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegt werden.

- (16) Der Teilhabeplan dokumentiert u. a. den individuellen Rehabilitationsbedarf der leistungsberechtigten Person, erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele sowie deren Fortschreibung und die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtigten Person (§§ 14 ff. SGB IX). Ein Gesamtplan ist Teil des Teilhabeplans.
- (17) Im Gesamtplan setzt der Träger der Eingliederungshilfe die Anforderungen des § 121 SGB IX um. Der Gesamtplan wird gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person erstellt.
Der Gesamtplan dient dazu, die Bedarfe gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person aus dem Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe in einem gesetzlich definierten Verfahren (§ 117 SGB IX) zu erheben und ggf. in die Teilhabeplanung zu integrieren.
Er ermöglicht die Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.
- (18) Befähigende Leistungen sollen Leistungsberechtigten die Kompetenz vermitteln, ihr Leben selbstbestimmt und eigenständig zu bewältigen. Die Alltagsbewältigung umfasst praktische Handlungen sowie den Umgang mit Haltungen und Emotionen zu sich selbst und anderen. Befähigende Leistungen enthalten insbesondere informatorische, gemeinsam geplante, anleitende, übende und reflektorische Elemente.
- (19) Mittels ersetzender Leistungen werden Handlungen stellvertretend für die Leistungsberechtigten und mit teilweiser Übernahme unter Mitwirkung der Leistungsberechtigten ausgeführt. Ersetzende Leistungen umfassen praktische und gegenüber Dritten vermittelnde Handlungen sowie die Begleitung des Leistungsberechtigten.
- (20) Auf Wunsch der leistungsberechtigten Person können die Leistungen gemeinschaftlich erbracht werden, soweit die Teilhabeziele erreicht werden. Gemeinschaftliche Leistungserbringung (Poolen) bedeutet, dass die in § 116 Absatz 2 SGB IX aufgezählten Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden können. Voraussetzung ist, dass dies den Leistungsberechtigten gemäß § 104 SGB IX zuzumuten ist und mit dem Leistungserbringer eine entsprechende Vereinbarung besteht.
Die Maßnahme der gemeinschaftlichen Leistungserbringung ist im Rahmen der Gesamtplanung zu ermitteln.
- (21) Sozialraumorientierung heißt, den analytischen Blick auf grundlegende soziale und räumliche Entstehungsbedingungen von Hilfsnotwendigkeit zu lenken und zugleich praktische Handlungsperspektiven anzubieten, die an die Möglichkeiten und Ressourcen eines Quartiers sowie der dort lebenden Menschen anknüpfen und die Perspektive der leistungsberechtigten Person einbeziehen.

- (22) Ziele sind angestrebte Zustände. Ein Ziel in der Bedarfsfeststellung beschreibt den Zweck oder die Absicht einer Handlung und zeigt damit auf, was die leistungsberechtigte Person innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verändern bzw. erreichen oder erhalten möchte. Ziele sind mit der leistungsberechtigten Person in einer für sie verständlichen Form herauszuarbeiten und orientieren sich eng an den Lebenszielen und der aktuellen Lebenssituation der leistungsberechtigten Person. Die Formulierung der Ziele soll die Sicht der leistungsberechtigten Person widerspiegeln und für diese verständlich sein.
- (23) Indikatoren sind Merkmale, die es der leistungsberechtigten Person und dem Leistungsträger empirisch begründet ermöglichen zu erkennen, ob bzw. inwieweit ein definiertes Ziel in einem Zeitraum erreicht worden ist. Dabei handelt es sich um eine konkrete und realistische Formulierung.
- (24) Eine Maßnahme ist eine Handlung mit dem Zweck, ein eindeutig definiertes Ziel zu erreichen. Die Leistungsträger beschreiben anhand von Maßnahmen Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen.

§ 5 Inhalt der Leistungsvereinbarung

- (1) In dem Leistungsvereinbarungsangebot beschreibt der Leistungserbringer sein Angebot. Er kann es der Beschreibung der Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen (**Anlage 1**) konkret zuordnen.
- (2) In einer Aufforderung zur Abgabe eines Leistungsangebotes beschreibt der Leistungsträger seine Anforderungen an ein Leistungsangebot für eine näher zu bezeichnende Personengruppe. Er kann es der Beschreibung der Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen (**Anlage 1**) konkret zuordnen.
- (3) In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen:
1. der zu betreuende Personenkreis,
 2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
 3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
 4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
 5. die Qualifikation des Personals (**Anlage 2**) sowie
 6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.
- (4) Soweit die Leistung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden soll (§ 116 Absatz 2 SGB IX) sind die für diese Art der Leistungserbringung wesentlichen Leistungsmerkmale nach Absatz 3 zu beschreiben.

§ 6 Inhalt der Vergütungsvereinbarung

- (1) Mit seinem Leistungsangebot legt der Leistungserbringer ein Vergütungsangebot vor. Es muss darstellen, welche von ihm prospektiv kalkulierten Vergütungen er für die angebotenen Leistungen vereinbaren möchte.

- (2) Das Angebot benennt entweder
1. das Entgelt für eine Fachleistungsstunde,
 2. bei Leistungen in Räumlichkeiten i. S. v. § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII das Entgelt für eine Fachleistungsstunde zuzüglich eines Basismodules oder
 3. einen Tagessatz oder
 4. eine Grund- und eine Maßnahmepauschale sowie einen Investitionsbetrag entsprechend § 134 SGB IX und
 5. ein für das Angebot geltendes oder personenbezogenes monatliches Budget für Fahr- und Wegezeiten.
- (3) Wird ein Entgelt für eine Fachleistungsstunde vorgesehen, soll dies entsprechend der **Anlage 3** kalkuliert werden, es gelten folgende Regeln:
1. Als Ergebnis des Gesamtplanverfahrens einschließlich der Erhebung nach dem ITP M-V werden die Leistungen für die leistungsberechtigte Person in Stunden (h), bezogen auf die im Rahmen der Netto-Arbeitsleistung (= personenbezogene Leistung) durch den Leistungserbringer zu erbringenden Tätigkeiten und differenziert nach befähigender Leistung einerseits und ersetzender Leistung andererseits, ausgewiesen. Das bedeutet, dass die entsprechende Arbeitsleistung im Umfang des bestandskräftig beschiedenen Zeitbedarfs jeweils mit dem vollen vereinbarten Fachleistungsstundensatz abgerechnet wird.
 2. Personenbezogene Leistungen sind alle Maßnahmen, die unmittelbar mit der leistungsberechtigten Person (face to face) oder für diese (im Auftrag stellvertretend) erbracht werden. Ausfallzeiten werden gesondert vergütet. Verteilzeiten, Zeiten für Qualifikation und Verwaltung sind keine personenbezogenen Zeiten.
Die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Umfang des Auftrages der leistungsberechtigten Person, begrenzt durch die Feststellungen nach dem Gesamtplan.
 3. Die Leistung ist im Gesamtplan einschließlich der Erhebung nach dem ITP M-V nach befähigenden und ersetzenden Leistungen zu unterscheiden. Daraus ergibt sich der zu kalkulierende Personaleinsatz.
 4. Ausgangsgröße der Kalkulation ist das auf Basis der Planung des Leistungsanbieters vorgehaltene Betreuungspersonal (Grundlage der notwendigen Vorhaltung ist eine personenbezogene Zeit p. a. von 1.266 Stunden) mit dessen prospektiv zu ermittelnden und pseudonymisiert auszuweisenden Personalaufwand.
 5. Zur Ermittlung des notwendigen Personals werden folgende Personalschlüssel in Leitung und Verwaltung festgelegt:
 - Leitung 1:72 Fälle
 - Verwaltung 1:36 Fälle.
 6. In der ersten Verhandlungsstufe ist im Kalkulationsmodell mit dem Faktor nach **Anlage 3** der erforderliche Aufwand der Leistung auf der Grundlage des sich aus der Leistungsvereinbarung ergebenden und plausibel abgeleiteten prospektiven Personalaufwands so bemessen, dass er in der Gesamtbetrachtung das Maß des zur Leistungserbringung Notwendigen abbildet.
 7. Über die zweite Verhandlungsstufe ist ein selektiver Durchgriff auf die dritte Stufe nach **Anlage 3** möglich; d. h. es kann einer der Mindestwerte der zweiten Stufe unangetastet bleiben.

8. Auf der dritten Verhandlungsstufe wird die plausible prospektive Kostenkalkulation durch den Leistungserbringer entsprechend § 20 Absatz 1 und 2 entlang der betriebsnotwendigen Aufwandsarten erbracht.
9. Es greifen die nächst höheren Stufen, sofern einer der Vertragspartner dies schriftlich im Rahmen des Verfahrens zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 20 Absatz 2 begründet begehrt.
10. Das Basismodul nach Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt kalkuliert:
 - der vereinbarte Fachleistungsstundensatz,
 - multipliziert mit der vereinbarten Stundenzahl und geteilt durch maximal vorgesehene Leistungsberechtigte multipliziert mit dem Auslastungsgrad nach § 15 Absatz 7.

Der kalkulierte bzw. vereinbarte Aufwand wird in Form einer Tagespauschale je leistungsberechtigter Person gewährt.

11. Soweit erforderlich werden Leistungen zur Erreichbarkeit (Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst) in Wohnungen und Räumlichkeiten nach § 42a SGB XII vorgehalten. Sie werden wie folgt kalkuliert:
 - der vereinbarte Fachleistungsstundensatz,
 - abzüglich des Anteils für Sach- und Investitionskosten,
 - kalkuliert auf den tarifvertraglich geltenden Satz v. H. für Rufbereitschaft bzw. Bereitschaftsdienst,
 - bei Fehlen einer tarifvertraglichen Regelung die betriebliche Regelung bis zur Höhe der Regelung nach TVöD für Rufbereitschaft bzw. Bereitschaftsdienst sowie
 - die Anzahl der Personen, für die die Leistung der Erreichbarkeit vorgehalten wird.

Bei erforderlicher und nachgewiesener Inanspruchnahme einer Leistung wird diese für die Zeit der Inanspruchnahme wie eine Fachleistungsstunde abgerechnet. § 19 Absatz 2 gilt mit der Ergänzung, dass der Gegenstand der Leistung beschrieben wird. Der kalkulierte bzw. vereinbarte Aufwand wird in Form einer Tagespauschale je anspruchsberechtigter leistungsberechtigter Person gewährt. Wird die Erreichbarkeit für mehrere Leistungsberechtigte vorgehalten, wird die Tagespauschale anteilig gewährt. Hiervon abweichend wird die Tagespauschale in Räumlichkeiten im Sinne von § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII für alle Leistungsberechtigten anteilig gewährt.

12. Fahrzeiten werden als Aufschlag zum vereinbarten Fachleistungsstundensatz vergütet. Sie werden in der Vereinbarung nach § 125 SGB IX auf der Grundlage der vorliegenden betrieblichen Erfahrungen und unter Anerkennung der örtlichen Bedingungen prospektiv für den Vereinbarungszeitraum im erforderlichen Umfang (Routenplanung) vereinbart.

Folgende Zeitwerte werden für 1 Kilometer in der Kalkulation zu Grunde gelegt:

- über Land 1,3 Minuten und
- in der Stadt 2,5 Minuten.

Dabei gilt für die gesamte Fahr- und Wegstrecke der Erfüllungsort als ausschlaggebendes Kriterium für die Berechnung des Zeitansatzes für die Fahrt- und Wegezeiten. Ob es sich beim Erfüllungsort um eine Stadt im Sinne dieser Regelung handelt, bestimmt sich nach dem jeweils zugesprochenen Stadtrecht.

Die Summe der Fahrzeiten in Stunden wird multipliziert mit dem in einem Fachleistungsstundensatz enthaltenen Personalaufwand und dividiert durch die zugrunde gelegte Anzahl an Fachleistungsstunden.

So ergibt sich der Wert, der zusätzlich zu jeder Fachleistungsstunde an Fahrzeit zu vergüten ist.

- (4) Wird ein Entgelt als Tagessatz vereinbart, soll dies entsprechend der **Anlage 4a** für die WfbM und der **Anlage 4b** für die Tagesgruppe kalkuliert werden. Der Faktor der ersten Verhandlungsstufe im Kalkulationsmodell WfbM entsprechend der **Anlage 4a** und im Kalkulationsmodell Tagesgruppe entsprechend der **Anlage 4b** ist so bemessen, dass er das Mindestmaß des erforderlichen Aufwands der Leistungen in den jeweiligen Bereichen abbildet. Im Übrigen gelten die Regelungen in Absatz 3 entsprechend. Regelungen, die auf die Kalkulation einer Fachleistungsstunde ausgerichtet sind, werden nicht angewendet.

Für die WfbM gilt insbesondere:

1. In die prospektive Kalkulation des WfbM-Angebotes fließen je nach Verhandlungsstufe plausibel begründet
 - der Personalaufwand für die Leitung, das Betriebspersonal, das Betreuungspersonal, die Freiwilligendienste (soweit entsprechende Stellen tatsächlich besetzt sind), die Verwaltung sowie den begleitenden Dienst,
 - die Sachkosten sowie
 - die Investitionskosten
 ein.
2. Zur Ermittlung des notwendigen Personals werden folgende Personalschlüssel festgelegt:

• Leitung	1:120 Plätze nach WVO; + 1 je 1:200 Plätze (stellv.)
• Hauswirtschaft/Betriebspersonal	1:40 bis 1:30 Plätze bei eigener Beförderung und eigener Essensversorgung
• Betreuungspersonal	1:12 Plätze; 1:4 für 10 % der Beschäftigten In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalaufwand anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt zeitlich befristet.
• Freiwilligendienste	1:50 Plätze; entsprechend des tatsächlichen Aufwandes
• Verwaltung	1:40 bis 120 Plätze 1:50 bis 240 Plätze 1:60 mehr als 240 Plätze
• Begleitender Dienst (vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024)	1:90 Plätze Bestätigt das Ergebnis einer vor dem 30. Juni 2024 durchgeführten Prüfung nach den §§ 27 ff. die Wirksamkeit dieser Regelung, wird sie fortgesetzt. Im anderen Fall gilt ab dem 1. Januar 2025 ein Personalschlüssel von 1:100 Plätze.
3. Über die zweite Verhandlungsstufe ist ein selektiver Durchgriff auf die dritte Stufe nach **Anlage 4a** möglich; d. h. es kann einer der Mindestwerte der zweiten Stufe unangetastet bleiben.
4. Der so ermittelte Betrag der prospektiv ermittelten Gesamtaufwendungen wird durch die Anzahl der geplanten angebotsspezifischen Belegungstage dividiert. Hieraus ergibt sich das Entgelt je Belegungstag.
5. Teilzeitbeschäftigung ist eine Beschäftigungsdauer von fünf bis zu 34 Stunden wöchentlich. In diesen Fällen vermindert sich der Entgeltanteil für das

Betreuungspersonal im Anteil der Teilzeitbeschäftigung auf 75 %. Auf das entsprechende Tabellenblatt der **Anlage 4a** wird Bezug genommen.

Für die Tagesgruppe gilt insbesondere:

1. Die Leistungen der Tagesgruppe können in Form von Angeboten als Fördergruppen an der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), Tagesstätten, interner Tagesstruktur oder anderen neuen Leistungsangeboten erbracht werden.
 2. In die prospektive Kalkulation des Tagesgruppenangebotes fließen je nach Verhandlungsstufe plausibel begründet
 - der Personalaufwand für das Betreuungspersonal, die Leitung, die Verwaltung, Hauswirtschaft/Betriebspersonal sowie Aufwendungen für max. 1 Stelle je Angebot für Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges soziales Jahr, soweit entsprechende Stellen tatsächlich besetzt sind,
 - die Sachkosten sowie
 - die Investitionskosten
 ein.
 3. Zur Ermittlung des notwendigen Personals werden folgende Personalschlüssel festgelegt:
 - Betreuungspersonal
 - Tagesgruppen an 1:3 Plätze
WfbM (bisherige Fördergruppen an WfbM)
 - alle anderen Tagesgruppen 1:3 bis 1:5 Plätze
 In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalaufwand anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt zeitlich befristet.
 - Hauswirtschaft/Betriebspersonal 1:40 bis 1:80 Plätze
 - Leitung 1:80 bis 1:100 Plätze
 - Verwaltung 1:80 bis 1:100 Plätze.
 4. Die Leistungen werden in der Regel als Halbtags- oder Ganztagsplätze angeboten. Nach den Besonderheiten des Einzelfalls und den Feststellungen des Gesamtplanverfahrens kann ein Platz täglich weniger als vier bzw. acht Stunden in Anspruch genommen werden. Bei Teilzeitkombinationen kann die Platzzahl zum gleichen Zeitpunkt bis zu 20 % überschritten werden. Die Anzahl der Verträge kann über die Platzzahl hinausgehen.
 5. Während der Öffnungszeiten sollen kalkulatorisch mindestens zwei Fachkräfte anwesend sein. Zusammen mit dem vereinbarten Stellenschlüssel für das Betreuungspersonal ergibt sich hieraus die Mindestgröße des Angebots.
- (5) Für Kinder und Jugendliche wird das Entgelt bestehend aus Grund- und Maßnahmepauschale sowie Investitionsbetrag entsprechend der **Anlage 5** kalkuliert. Die Maßnahmepauschale setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
1. Die allgemeine Maßnahmepauschale (Maßnahmepauschale 1) beinhaltet die Leistungen der 24-h-Präsenz und zur allgemeinen Begleitung, Anleitung und Förderung in Verbindung mit den Vorgaben der Betriebserlaubnis.
 2. Die personenzentrierte Maßnahmepauschale (Maßnahmepauschale 2) beinhaltet den individuell zu bewilligenden Leistungsanspruch der Kinder und/oder Jugendlichen für Teilhabeleistungen gegliedert nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf.

Im Übrigen gelten die Regelungen in Absatz 3 entsprechend. Regelungen, die auf die Kalkulation einer Fachleistungsstunde ausgerichtet sind, werden nicht angewendet.

Zur Ermittlung des notwendigen Personals werden folgende Personalrichtwerte festgelegt:

- Betreuungspersonal
 - Allgemeine Maßnahmepauschale: 24- Stunden- Präsenz bis zu einem Verhältnis von 1:6 Kindern/Jugendlichen. Dieses Verhältnis wird proportional in Bezug auf die darüber hinausgehende tatsächliche Kapazität angewandt.
- Hauswirtschaftspersonal 1:7,5 Plätze
- Leitung 1:76 Plätze
- Verwaltung 1:40 Plätze

- (6) Prospektive Entgelte haben nicht die Funktion, Kosten zu erstatten, sondern konkrete Leistungen angemessen zu vergüten. Der Leistungserbringer erhält damit einerseits die Chance, bei wirtschaftlicher Betriebsführung einen Gewinn zu erzielen. Andererseits verbleibt ihm auch das finanzielle Risiko eines Verlustes bei nicht wirtschaftlicher Betriebsführung.¹ Eine über die etwaige Berücksichtigung in den Kalkulationsgrundlagen hinausgehende Kalkulation eines unternehmerischen Wagnisses und einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung bleibt zwischen den Vertragsparteien dieses Landesrahmenvertrages strittig.

§ 6a Übergangsregelungen

- (1) Jeder Leistungserbringer, der bis Ende 2019 über eine gültige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung oder eine gesetzliche Fortgeltung einer abgelaufenen Vergütungsvereinbarung über ein bis dahin stationäres Angebot verfügt, entscheidet bis zum 15. September 2019, ob er die Vergütung für 2020 nach § 6 oder als Übergangslösung nach den Regelungen der §§ 6b bis 6d verlangt und teilt dies dem zuständigen Leistungsträger mit. Die Entscheidung für eine Übergangslösung nach §§ 6b bis e ist für beide Seiten bis zum 31. Dezember 2019 bindend.
- (2) In jeder nachstehenden Übergangsvariante §§ 6b bis e werden die jeweils ermittelten Vergütungen für die Dauer der Übergangsregelung bezüglich der Personalaufwendungen an die Tarifsteigerungen nach dem jeweils gültigen Tarif/AVR und für alle nicht tariflich Gebundenen entsprechend der Grundlohnsummensteigerung angepasst. Zusätzlich werden auf die Personalkosten p.a. 2% pauschal für Stufensteigerungen aufgeschlagen. Die Sachaufwendungen werden entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Inflationsrate Deutschlands des ersten Halbjahres 2019 angepasst.
- (3) Die so geschlossenen Vereinbarungen sind bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 gültig, längstens bis zum 31. Dezember 2020. Die grundsätzliche Verlängerung des Überleitungszeitraumes kann nur einvernehmlich durch die Vertragsparteien dieses Landesrahmenvertrages SGB IX vereinbart werden.

¹ Entspricht der Begründung des BTHG, vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 298.

- (4) Soweit die Übergangsvergütung z. B. aufgrund gesetzlicher Fortgeltung auch noch über 2020 hinaus zur Anwendung gelangt, gilt Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend.

**§ 6b Übergangsregelung Variante 1 für bislang stationäre Angebote
(Herausrechnung der existenzsichernden Leistungen auf Basis der mit den Leistungsberechtigten tatsächlich abgeschlossenen Verträge zu existenzsichernden Leistungen)**

- (1) Grundvoraussetzung ist die Reduzierung der bisherigen Vereinbarungen um die existenzsichernden Leistungen. Die bisherig geschlossenen wirksamen Leistungsbeschreibungen gelten als um die Wohnleistungen für Räumlichkeiten zum individuellen Gebrauch reduziert, ohne dass es einer Korrektur der beschriebenen Flächen bedarf. Vergütungsseitig erfolgt eine ertragsbezogene Herausrechnung der existenzsichernden Leistungen, die sich grundsätzlich in den Erträgen für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zum individuellen Gebrauch und für die Erbringung von Versorgungsleistungen gemäß § 27a SGB XII (im Folgenden Versorgungsleistungen) niederschlagen.
- (2) Voraussetzung für die Anwendung dieser Umstellungsmöglichkeit ist die weiterhin vollumfängliche Leistung der Leistungserbringer für die Leistungsberechtigten. Soweit einzelne Leistungen durch die Leistungsberechtigten selbst erbracht oder gesondert vergütet werden, ist die Vergütung anzupassen.
- (3) Die bisherige Gesamtvergütung wird als Monatsbetrag mit dem Faktor 30,42 ermittelt und um die Erträge aus dem vom Leistungserbringer bis zum 31. August 2019 beim für die Maßnahme örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einzureichenden Mietvertrag und den Vertrag über die Erbringung von Versorgungsleistungen reduziert.
- (4) Über die verbleibende Restgröße als Monatswert oder als Tagessatz mit dem Divisor 30,42 wird eine Vereinbarung ausgefertigt und den Vertragspartnern innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang zugeleitet. Die unterschriebenen Vereinbarungen müssen bis zum 15. Oktober 2019 beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und bei der zentralen Stelle vorliegen.

**§ 6c Übergangsregelung Variante 2 für bislang stationäre Angebote
(Herausrechnung auf Basis fester Beträge und Bezugswerte)**

- (1) Der am 31. Dezember 2019 jeweils gültige tägliche Vergütungssatz (Grundpauschale, Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag) dient als Ausgangswert der Ermittlung der jeweiligen neuen Vergütung.
- (2) Vom Ausgangswert der Eingliederungshilfe werden Beträge für die Wohn- und Versorgungsleistung abgezogen. Diese ergeben sich, indem vom am 31. Dezember 2019 jeweils gültigen Tagessatz ein Betrag „IB Wohnen“, ein Betrag „Betriebskosten Wohnen“ und ein Betrag „Versorgung“ abgezogen werden.

- (3) Der Abzugsbetrag „IB Wohnen“ nach Absatz 2 ergibt sich dadurch, dass der bisherige Investitionsbetrag je Tag um EUR 1,- (angenommener nicht flächenbezogener Investitionsanteil) und dann der sich so ergebende Wert um 20 % (Fachflächenanteil) reduziert werden.
- (4) Der Abzugsbetrag „Betriebskosten Wohnen“ nach Absatz 2 im Zusammenhang mit warmen und kalten Betriebskosten des Wohnens beträgt EUR 2,50 je Tag.
- (5) Der Abzugsbetrag „Versorgung“ nach Absatz 2 im Zusammenhang mit der mit dem Leistungsempfänger für einen Kalendermonat vereinbarten Vergütung für Versorgungsleistungen beträgt EUR 7,89 je Tag.

§ 6d Übergangsregelung Variante 3 für bislang stationäre Angebote (tatsächliche Personalkosten 2019 zuzüglich fester Aufschläge)

Der Leistungserbringer kalkuliert die Gesamtpersonalaufwendungen 2019. Diese werden mit den plausibilisierten Personalaufwendungen für den Monat August 2019 einschließlich periodengerechter Berücksichtigung von Sonderzahlungen nachgewiesen. Die Personalaufwendungen einschließlich tariflicher und vertraglicher Sonderzahlungen werden nach § 6a Absatz 2 ermittelt. Auf die danach zu ermittelnden Aufwendungen werden 15 % für Sachkosten und 5 % für Investitionskosten aufgeschlagen. Dieser jährliche Gesamtaufwand wird unter Berücksichtigung des bislang geltenden Auslastungsgrades als Tagessatz vereinbart.

§ 6e Übergangsregelung zu anderen Angeboten

Ergibt sich aus dem Gesetz oder diesem Landesrahmenvertrag die zwingende Notwendigkeit, Vergütungen zu anderen Angeboten als den von § 6a erfassten zum 1. Januar 2020 neu zu verhandeln und hat ein Leistungserbringer spätestens bis zum 30. September 2019 zu Verhandlungen aufgefordert und ist ein Vertragsschluss über eine Vergütung ab dem 1. Januar 2020 nach den neuen Grundlagen nicht rechtzeitig bis 31. Dezember 2019 erfolgt, können die Leistungserbringer eine Fortschreibung der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Vergütung bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung verlangen. Die Vereinbarungen sind unabhängig von einer etwaig vereinbarten Laufzeit nur bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2020 wirksam.

Abschnitt 2: Leistungsvereinbarungen

§ 7 Personenkreis

- (1) Der Personenkreis, für den ein Leistungserbringer seine Leistungen anbietet, soll so beschrieben werden, dass dessen Teilhabeziele mit den angebotenen Leistungen voraussichtlich erreicht werden können; es ist auch zu beschreiben, für welche Personen oder in welchen Konstellationen Leistungen nicht angeboten werden.

- (2) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2 SGB IX.

§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

In der Leistungsvereinbarung sind die für die Erbringung der Leistung notwendigen Ausstattungen und Anlagen zu benennen. Sollen Ausstattungen oder Anlagen auch für Leistungen anderer Leistungsgesetze eingesetzt werden, ist dies zu kennzeichnen. Zur Abgrenzung der Fachleistungsflächen finden die Empfehlungen der AG Personenzentrierung für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe - Gesetzliche Grundlagen und deren Anwendung ab dem Jahr 2020 vom 28. Juni 2018 Anwendung (bekanntgegeben mit Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2018-20).

§ 9 Art, Umfang und Ziel der Leistungen der Eingliederungshilfe

Art, Umfang und Ziel der Leistungen bestimmen sich im Einzelfall aus dem durch den Träger der Eingliederungshilfe gemäß §§ 120 f. SGB IX festzustellenden Bedarf unter Beachtung der Wunsch- und Wahlrechte der leistungsberechtigten Personen.

Die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Auftrag der leistungsberechtigten Person, begrenzt durch die Feststellungen nach dem Gesamtplan.

Der Leistungserbringer kann im gleichen Umfang andere als im Gesamtplan aufgeführte Maßnahmen erbringen, soweit diese mit den Wünschen der berechtigten Person übereinstimmen, ihren individuellen Bedarfen entsprechen und zur Zielerreichung geeignet sind.

§ 10 Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf

Es werden Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX beschrieben (vgl. **Anlage 1**).

§ 11 Abschluss und Form von Leistungsvereinbarungen

- (1) Die Vereinbarungen sind schriftlich abzuschließen; das Nähere regeln die §§ 20 ff.. Beabsichtigt ein Leistungserbringer sein Leistungsangebot ganz oder teilweise zu verändern, soll hierüber in einer neuen oder geänderten Leistungsvereinbarung eine Regelung getroffen werden. Muster-Leistungsvereinbarungen werden als **Anlage 6a, 6b, 6c und 6d** beigelegt.

- (2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass zur Erbringung der Leistungen gemäß dem vorgehaltenen Leistungsangebot eine entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal beschäftigt wird. Das Personal verfügt über eine inhaltliche und fachliche Qualifikation zum Leistungsangebot. Die Mitarbeitenden

können mit den leistungsberechtigten Personen in einer ihnen verständlichen Art und Weise kommunizieren.

In die Kalkulation ist der prospektive Personalaufwand für die vereinbarten Leistungen ausgehend von Anzahl und Qualifikation zugrunde gelegt.

Der Personaleinsatz orientiert sich in Anzahl und Funktion an den jeweiligen Bedarfen der Leistungsberechtigten (§ 123 Absatz 4 Satz 1 SGB IX), die im Gesamtplan zu beschreiben und Grundlage des zivilrechtlichen Auftrages geworden sind. Der Personaleinsatz ist im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung nach Art, Inhalt, Umfang, Ziel und Qualität beschriebenen Leistungen sowie des zu betreuenden Personenkreises zeitnah bis zum Umfang der in der Leistungsvereinbarung geeinten Leistung anzupassen. Hieraus ergibt sich die dynamische Sollvorhaltung. Verändert sich der Personaleinsatz aufgrund von Veränderungen im Personalbestand des Leistungserbringers, erfolgt der Ersatz entsprechend der **Anlage 2**, wobei das Personal innerhalb der benannten Bereiche grundsätzlich gleichwertig eingesetzt werden kann. Beabsichtigt der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung nach Qualität oder Umfang dauerhaft zu unterschreiten, zeigt er dies dem Vertragspartner der Leistungsvereinbarung mit dem Ziel der Vertragsanpassung an.

§ 12 Unterkunft und Verpflegung

Notwendige Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 27a SGB XII (u. a. Unterkunft und Verpflegung) sind von Fachleistungen der Eingliederungshilfe, u. a. von Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX, zu trennen. Fachleistungen der Eingliederungshilfe können auch befähigende bzw. ersetzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung entsprechend der Feststellungen im Gesamtplan sein. Die Leistungen zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sind gemäß § 113 Absatz 4 zu berücksichtigen.

Die Sonderregelung des § 134 SGB IX ist zu beachten.

§ 13 Inhalt und Umfang der Maßnahmen

- (1) Inhalt und Umfang der Leistung werden gemäß §§ 123 ff. SGB IX und den Regelungen dieses Rahmenvertrages vereinbart.
- (2) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, den Leistungsberechtigten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Es soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 SGB IX). Dies beinhaltet eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und sie zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Grundlage dafür bildet der vom Träger der Eingliederungshilfe mit Hilfe des Integrierten Teilhabeplans Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V) festgestellte individuelle Bedarf nach § 13 in i. V. m. § 118 SGB IX sowie die darauf aufbauende Ziel- und Leistungsplanung in der Gesamtplanung für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 117 SGB IX.

- (3) Der Träger der Eingliederungshilfe legt mit der leistungsberechtigten Person gemeinsam abgestimmte kurz-, mittel- und langfristige Ziele fest, die verbindlicher Bestandteil des Gesamtplans sind. Der Gesamtplan muss darüber hinaus die befähigenden und ersetzenden Leistungen vollständig nach Art und Umfang definieren und Gruppenleistungen unter Berücksichtigung ihrer Angemessenheit und Zumutbarkeit ausweisen.

§ 14 Angaben zur Qualität gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 3

- (1) In den Leistungsvereinbarungen müssen Regelungen zu Mindeststandards zur Qualität der Angebote und Leistungen enthalten sein, diese Regelungen sollen in Angaben zur Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität gegliedert sein.
- (2) Die Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung zu erbringen. Parameter können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben u. a. sein:
- das Vorhandensein einer qualifizierten Konzeption,
 - die Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebots,
 - Standort, Umgebung, Anbindung und Größe einschließlich des baulichen Standards,
 - die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
 - die Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Qualitätshandbuch, Qualitätsmanagementsystem/ggf. Zertifizierung) sowie
 - die Kooperation mit anderen Leistungserbringern, Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen/Sozialraum.
- (3) Die Prozessqualität bezeichnet die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungszielen. Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt werden:
- bedarfsorientierte und personenzentrierte Hilfeleistung einschließlich deren Dokumentation,
 - Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der Maßnahmeplanung,
 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
 - prozessbegleitende Beratung der Leistungsberechtigten,
 - Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern (Vertreterorganisationen), Gemeinschaftsversammlungen und/oder Leistungsberechtigtenvertretung,
 - Supervision und/oder Fortbildung sowie
 - Dienstbesprechungen, fachübergreifende Teamarbeit.
- (4) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Leistungserbringer wird angebotsbezogen in einem geeigneten nach Perspektiven differenzierten konsensualen Verfahren gemäß der Muster in **Anlage 7** durch den Träger der Eingliederungshilfe bei gleichberechtigter Berücksichtigung der Einschätzungen der Leistungsberechtigten, der Personen ihres Vertrauens (Angehörige und gesetzliche Betreuer), der Mitarbeitenden der Leistungserbringer und der Leistungsträger ermittelt.
- (5) Soweit Leistungen für Menschen erbracht werden, für die nach § 1906 BGB ein Unterbringungsbeschluss vorliegt, sind in der Leistungsbeschreibung spezifische Aussagen erforderlich,

- mit welchen Mitteln und Methoden Freiheitsentziehungen oder -beschränkungen durchgeführt werden können und
- wie die tägliche Begleitung der untergebrachten Leistungsberechtigten möglich gemacht werden und in welcher Weise die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch während freiheitsentziehender Maßnahmen gewährleistet werden soll.

Abschnitt 3: Vergütungsvereinbarungen

§ 15 Vergütungsgrundsätze

- (1) Die zu vereinbarende Vergütung muss den geplanten Leistungen entsprechen; sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Sie darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Assistenzleistungen, Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und Leistungen zur Förderung der Verständigung im Sinne des § 82 Satz 2 1. Alternative SGB IX werden in der Regel als Fachleistungsstunden kalkuliert. Werden diese Leistungen in Tagesgruppen erbracht oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM oder durch andere Leistungsanbieter erbracht, werden sie als Tagessatz kalkuliert.
- (3) Leistungen eines Beförderungsdienstes werden gesondert kalkuliert und ausgewiesen. Sie können mit anderen Angeboten gemeinsam oder einzeln vereinbart werden.
- (4) Die Leistungserbringer können den Einsatz von Freiwilligen im Rahmen eines Freiwilligendienstes vereinbaren. Die hierfür tatsächlich entstehenden Aufwendungen sind im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen anzuerkennen.
- (5) Kann der Leistungserbringer eine 1:1-Leistung zu einem Termin (Datum, Uhrzeit), den er mit der leistungsberechtigten Person vereinbart hat, nicht erbringen, ohne dass der Leistungserbringer vom Ausfall der Leistungserbringung mindestens zwölf Stunden vor dem geplanten Termin Kenntnis hatte, entstehen Ausfallzeiten. Der Leistungserbringer rechnet dann gegenüber dem Leistungsträger den Anspruch auf Vergütung etwaiger Fahrzeiten und von fünf Minuten Fachleistung ab.
- (6) Angebotene und teilweise nicht in Anspruch genommene Gruppenleistungen (gepoolte Leistungen und Gruppenangebote) werden vom Leistungsträger vollständig vergütet, sofern nicht eine Vergütung nach Absatz 8 erfolgt. Die nicht in Anspruch genommenen Leistungen werden auf die bewilligten Leistungen der jeweiligen leistungsberechtigten Person angerechnet und können nicht nachgeholt werden. Soweit die Gruppenleistungen vollständig nicht in Anspruch genommen werden, wird nur die Zeit bis zur Realisierung, dass eine Leistungserbringung nicht möglich ist, vergütet.
- (7) Die Belegung im Rahmen einer Leistung kann durch nicht zu beeinflussende Faktoren lückenhaft sein (z. B. bei nicht taggleichem Ende eines Vertrages und Neubeginn eines bereits abgeschlossenen Vertrages im Wohnen, der WfbM oder Tagesgruppe). Dies wird durch den prospektiven Auslastungsgrad kalkulatorisch

abgebildet. Der prospektive Auslastungsgrad ist in den jeweiligen Kalkulationen nach § 6 dieses Vertrages berücksichtigt. Er beträgt

- bei einer Fachleistungs- 97 %,
stunde
- beim Basisbetrag 97 %,
- bei WfbM 95 % sowie
- bei Tagesgruppen 82,5 %.

Im begründeten Einzelfall soll in der Kalkulation hiervon auf Nachweis des Leistungserbringers abgewichen und der durchschnittliche Auslastungsgrad des zurückliegenden Jahreszeitraumes vor der Antragstellung über den Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegt werden.

- (8) Abwesenheitszeiten sind ganze Tage, an denen die Leistung wegen Krankheit, der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation oder des Urlaubs nicht in Anspruch genommen wird.

Bei urlaubsbedingter Abwesenheit gilt Folgendes:

1. In allen Leistungsangeboten, in denen die Teilhabe am Arbeitsleben im Mittelpunkt steht, wird der Urlaub entsprechend der jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen berücksichtigt. Für diesen Zeitraum wird der Tagessatz im vollen Umfang vergütet.

In allen Leistungsangeboten der Tagesgruppen kann die Leistungserbringung durch Urlaub an bis zu 20 Werktagen im Jahr unterbrochen werden. Für diesen Zeitraum wird der Tagessatz im vollen Umfang vergütet.

2. Ist bei den übrigen Angeboten der Zeitpunkt der Leistungserbringung im Gesamtplan konkret bestimmt, kann eine wegen Urlaubs nicht erbrachte Leistung nur mit Zustimmung des Leistungsträgers nachgeholt werden. Die leistungsberechtigte Person hat die Zustimmung beim Leistungsträger einzuholen. Der Leistungsträger darf eine Zustimmung nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe verweigern. Ist ein Zeitraum für die Leistungserbringung bestimmt, kann die Leistung innerhalb dieses Zeitraumes nachgeholt werden.

In diesen Leistungsangeboten kann die Leistungserbringung durch Urlaub an bis zu 28 Kalendertagen im Jahr unterbrochen werden. Für diesen Zeitraum wird die Leistung im vollen Umfang vergütet, wenn der Urlaub nicht mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen beim Leistungserbringer und Leistungsträger angezeigt wurde.

Der Leistungsträger kann die leistungsberechtigte Person nach den §§ 60 ff. SGB I dazu verpflichten, den Leistungserbringer einen Auftrag zur Information des Leistungsträgers über eine urlaubsbedingte Abwesenheit zu erteilen.

Das Basismodul nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird auch für die Abwesenheitszeit während des Urlaubs weitergezahlt.

3. Eine vom Urlaub unabhängige Abwesenheit am Wochenende von bis zu drei Tagen zählt nicht als Urlaub, wird jedoch im vollen Umfang vergütet.

Bei Krankheit, Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen gilt Folgendes:

1. Kann eine leistungsberechtigte Person wegen Krankheit Leistungen nicht in Anspruch nehmen, so hat sie darüber den Leistungsträger und den Leistungserbringer so früh wie möglich zu informieren. Der Leistungsträger kann die leistungsberechtigte Person nach den §§ 60 ff. SGB I dazu verpflichten, den Leistungserbringer einen Auftrag zur Information des Leistungsträgers über eine krankheitsbedingte Abwesenheit zu erteilen.

2. Eine bewilligte Leistung wird in vollem Umfang weitervergütet.
3. Lediglich terminierte, individuelle Fachleistungsstunden werden nur für 14 Kalendertage weitervergütet.
4. Sind Maßnahmen mit einem Vorlauf von vier Wochen planbar, entfällt die Vergütung individueller personenbezogener Fachleistungsstunden ab dem ersten Tag.
5. Erfolgt die Leistungserbringung auch an/in einem anderen Ort und/oder Kontext weiter, um das Ziel der Leistung nicht zu gefährden, wird diese Leistung in vollem Umfang vergütet.

In Hilfeangeboten für Kinder und Jugendliche nach § 6 Absatz 5 wird die Vergütung ab dem dritten Abwesenheitstag um den kalkulatorischen Lebensmittelanteil in der Grundpauschale vermindert und im Übrigen in vollem Umfang weitervergütet. Die Maßnahmepauschale 2 ist als Betrag für die terminierte individuelle personenbezogene Fachleistungsstunde anzusehen.

§ 16 Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und dem Leistungserbringer bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, die geplanten Leistungen zu erbringen.
- (2) Art, Höhe und Laufzeit der Vergütung werden zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart.
- (3) Die Vereinbarungen über die Vergütung werden durch Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung wirksam und treten zu dem in der Vereinbarung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Muster-Vergütungsvereinbarungen werden als **Anlage 8a, 8b und 8c** beigelegt.

§ 17 Investitionsbeträge

- (1) Investitionsaufwendungen werden in der Kalkulation nicht berücksichtigt, soweit die Investitionen in die Bereitstellung von persönlichem oder zur persönlichen Nutzung überlassenem Wohnraum im Sinne des § 42a SGB XII getätigt wurden, es sei denn, dass es sich bei der leistungsberechtigten Person um einen Minderjährigen handelt.
- (2) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII werden gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX² Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich ist und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 des SGB IX besteht.
- (3) Für die Berücksichtigung von Investitionsaufwendungen gilt:

² Eingefügt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des SGB IX und des SGB XII und anderer Rechtsvorschriften (Beschluss des Bundestages am 17. Oktober 2019, Zustimmung des Bundesrates am 8. November 2019; vgl. zum Entwurf BT-Drs. 19/11006).

1. Investitionsaufwendungen werden in der Kalkulation jeweils in der Höhe des Wertes zum Zeitpunkt der Investition bzw. der Herstellung berücksichtigt, der sich unter Berücksichtigung der steuerlichen Abschreibungsdauer für den Kalkulationszeitraum (i. d. R. ein Jahr) ergibt.
2. Alternativ können für WfbM Platzpauschalen, welche im Rahmen des Antragskalkulationsmusters gemäß **Anlage 4a** vereinbart sind, kalkulatorisch zugrunde gelegt werden. Die Pauschalen werden für Neuinvestitionen um den jährlichen Baukostenindex gesteigert. Die Platzpauschalen enthalten ausschließlich übernahmefähige Investitionskosten.
3. Für Inventar- und Betriebsanlagen können alternativ Platzpauschalen, welche im Rahmen des Antragskalkulationsmusters gemäß **Anlage 4a** vereinbart sind, kalkulatorisch zugrunde gelegt werden. Die Pauschalen werden wegen Neu- oder Wiederbeschaffungen jährlich indexiert.

§ 18 Übergangsbetrag

- (1) In Vereinbarungen nach § 125 SGB IX kann ein Verfahren für einen Ausgleich (Übergangsbetrag) von Personal-, Sach- und Investitionskosten, die in Folge einer fehlenden Passung der bestehenden Struktur zu Art (befähigend/ersetzend) und Umfang der personenzentriert zu erbringenden Leistungen im Laufe eines Jahres nicht refinanziert werden können, vereinbart werden.
- (2) Der Übergangsbetrag dient dem Ausgleich der nach Absatz 1 beschriebenen Finanzierungslücke. Er kann für längstens ein Jahr vereinbart werden.
- (3) Zum Nachweis der nach Absatz 1 beschriebenen Finanzierungslücke werden gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe alle Einnahmen aus dem Angebot für Leistungen der Eingliederungshilfe sowie diesen Leistungen zuzurechnende Ausgaben offengelegt.
- (4) Die Zahlung erfolgt durch den jeweiligen Leistungsträger im Anteil seiner Leistungsberechtigten an allen vom Leistungserbringer unterstützten leistungsberechtigten Personen. Anzahl und Anteil der leistungsberechtigten Personen werden gegenüber den Leistungsträgern offengelegt.

§ 19 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Die Vergütung aller vom Eingliederungshilfeträger nach Bewilligungen für einen Monat gemäß Vergütungsvereinbarungen (Muster vgl. **Anlage 8a, 8b und 8c**) zu zahlenden Entgelte wird zum 15. des lfd. Monats für den Monat fällig, ohne dass es einer Rechnungsstellung bedarf.
- (2) Bei der Abrechnung legt der Leistungserbringer dem zuständigen Eingliederungshilfeträger, in der Regel monatlich, Einzelabrechnungen über die im Vor Monat erbrachten Leistungen vor. Für die Fachleistungsstunden sind Leistungsnachweise nach **Anlage 9** (Leistungsquittungen und Surrogate) beizufügen.

- (3) Die Spitzabrechnung der erbrachten Leistungen sowie Änderungsmitteilungen sind bis spätestens zum 15. Werktag des Folgemonats beim Eingliederungshilfeträger vorzulegen. Die Verrechnung erfolgt mit der Zahlung des darauffolgenden Monats.
- (4) Die Rechnung wird schriftlich, in Textform oder in einer anderen, § 126b BGB entsprechenden Weise erteilt. Bei Zustellung der Rechnung über einen Postdienstleister gilt für den Zugang § 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 VwZG entsprechend. Für den Eintritt des Verzugs gilt § 286 Absatz 3 BGB; der Verzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (5) Es ist vorzugsweise eine automatisierte elektronische Abrechnung vorzunehmen. Für die automatisierte elektronische Abrechnung bedarf es eines zwischen den Vertragsparteien abgestimmten und voll funktionsfähigen Datenübertragungssystems. Die Kosten des Verfahrens werden saldiert in der Entgeltkalkulation berücksichtigt.
- (6) Die auf der Grundlage einer Übergangsvereinbarung nach § 6b bis e dieser Vereinbarung zu zahlenden Entgelte werden nach den Regelungen der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Landesrahmenverträge für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Absatz 1 SGB XII entsprechend abgerechnet und gezahlt.

Abschnitt 4: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 20 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX auf. Bei einer Aufforderung durch einen Vertragspartner zu einer Folgevereinbarung sind die zu verhandelnden Vertragsgegenstände zu benennen und zu begründen. Bei einer Aufforderung durch den Leistungserbringer reicht dieser die vollständigen Antragsunterlagen entsprechend der jeweiligen Checkliste (**Anlagen 10a, 10b, 10c oder 10d**) einschließlich der für sein Angebot geltenden **Anlagen 3, 4a, 4b oder 5 sowie 6a, 6b, 6c oder 6d**) bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe ein. Die Unterlagen nach Satz 3 sollen bis zur Bereitstellung eines zwischen den Vertragsparteien abgestimmten und voll funktionsfähigen Webportals in bearbeitbarer elektronischer Form übermittelt werden.
- (2) Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absender. Bei Aufforderung über das Webportal erfolgt die Eingangsbestätigung automatisch auf elektronischem Weg. Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 fehlende Unterlagen werden vom Adressaten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Antragsingang, substantiiert nachgefordert. Ansonsten beginnt die Frist nach § 126 Absatz 2 SGB IX gemäß der Eingangsbestätigung. Die Verhandlungen sollen innerhalb dieser Frist abgeschlossen sein.
- (3) Grundsätzlich spätestens zwei Wochen nach Beginn der Frist gemäß § 126 Absatz 2 SGB IX schlägt der Adressat der Aufforderung dem Antragssteller einen Verhandlungstermin innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen vor.

- (4) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die vollständigen Antragsunterlagen auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit. Dies umfasst:
1. die Prüfung, ob die zu vereinbarende Leistung geeignet ist, die vorhandenen Bedarfe zu decken und das Maß des Notwendigen nicht überschreitet und
 2. die Prüfung der Kalkulationsunterlagen, ob das zu vereinbarende Entgelt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entspricht. Dies umfasst u. a. eine nachvollziehbare und nachgewiesene Darstellung der nach den Verhandlungsstufen erforderlichen Werte, einschließlich der Einnahmen und Ausgaben für das Kalendervorjahr oder der Ist-Kosten für einen zeitnah zurückliegenden Zeitraum von zwölf Monaten sowie des eingesetzten Personals und der beehrten Veränderungen.
- (5) Können durch die Prüfung der Unterlagen die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht hinreichend erfüllt werden, sind diese Positionen spätestens vier Wochen nach dem vollständigen Eingang der Antragsunterlagen gemäß Absatz 1 Satz 2 zu benennen und substantiiert zu bestreiten. Auf Verlangen des Trägers der Eingliederungshilfe sind innerhalb von vier Wochen weitere, der Sicherstellung von Plausibilität dienende Nachweise entsprechend der Verhandlungsstufen (z. B. beglichene Rechnungen, Abschlagsrechnungen, pseudonymisierte Lohnjournale, wirksame Verträge/Beschlüsse, Tarifverpflichtungen und Ähnliches) zu den Verhandlungsgegenständen gemäß § 126 Absatz 1 SGB IX vorzulegen.
- (6) Bei mehrtägigen Verhandlungen ist nach jedem mündlichen Verhandlungstag der jeweilige Verhandlungsstand in einem geeinten Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Die Verhandlungsangebote sind differenziert festzuhalten.
- (7) Wird in der Verhandlung eine Einigung erzielt und nehmen für beide Vereinbarungspartner abschlussbevollmächtigte Personen teil, wird die Vereinbarung vor Ort ausgefertigt und von beiden Seiten unterzeichnet. Dabei kann für die Korrektur redaktioneller Fehler für bis zu fünf Werktage ein Widerrufsvorbehalt vereinbart werden.
Soweit eine Unterzeichnung vor Ort nicht möglich ist, wird die Vereinbarung frühestens mit dem Zugang der letzten Unterschrift einer abschlussbevollmächtigten Person wirksam. In diesen Fällen ist das Unterschriftenverfahren zeitnah, in der Regel spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen abzuschließen.
- (8) Soweit beide Vertragspartner damit einverstanden sind, die Vertragsverhandlungen schriftlich zu führen, ist dies möglich.

§ 21 Bemessung von Personalaufwendungen

Die Bemessung der Personalaufwendungen richtet sich nach den für den Leistungserbringer geltenden Tarifen sowie den einschlägigen gesetzlichen verpflichtenden Vorgaben. Über die gesetzlichen und tariflichen Vorgaben hinausgehende freiwillige Leistungen werden nicht anerkannt. Vergütungen nach den kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen (AVR) werden Tarifen gleichgesetzt. Tarifgebundene Leistungserbringer erklären mit ihrem Antrag ausdrücklich die Anwendung des für sie geltenden und der Kalkulation zugrunde gelegten Tarifwerkes. Für nicht tarifgebundene Leistungserbringer werden die tatsächlich entstehenden Personal- und Personalnebenkosten, maximal jedoch bis zur Höhe der entsprechenden Entgeltregelungen des TVÖD anerkannt. Sie

erklären ausdrücklich, ihr Personal mindestens nach den in Ansatz gebrachten Personalkosten zu vergüten. Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung werden im Rahmen der Leistungsqualität vereinbart.

Abschnitt 5: Sonderregelung für minderjährige Leistungsberechtigte

§ 22 Unterkunft und Verpflegung bei minderjährigen Leistungsberechtigten

Abweichend von § 12 gilt für minderjährige Leistungsberechtigte die Sonderregelung nach § 134 SGB IX. Für diese Fälle umfassen die Unterkunft und die Verpflegung insbesondere

1. die Bereitstellung, Möblierung, Ausgestaltung und Unterhaltsreinigung des individuellen Wohnraums, der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der Außenanlagen und der Verkehrsflächen,
2. die Bereitstellung der Hauptmahlzeiten, der Zwischenmahlzeiten und der Getränke,
3. die Wartung der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der Gebäude und Außenanlagen sowie der technischen Anlagen und der Ausstattung der Unterkunft,
4. die Sicherung der Ver- und Entsorgung mit bzw. von Wasser, Heizung, Energie und Abfall sowie
5. die Reinigung und Pflege der persönlichen Leibwäsche, der waschbaren Oberbekleidung und der hauseigenen Wäsche, soweit diese Leistungen anfallen.

Abschnitt 6: Abgrenzung Eingliederungshilfe und Pflege

§ 23 Allgemeines

Für die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen der Pflege muss eine individuelle Beurteilung der Maßnahme nach ihrem Ziel und Zweck für den Menschen mit Behinderung erfolgen. Im Zweifelsfall ist mit Blick auf die individuellen Bedarfe an Teilhabe zunächst von einer Maßnahme der Eingliederung auszugehen.

§ 24 Leistungen zur Pflege von Angeboten, die bis zum 31. Dezember 2019 als stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe erbracht wurden

- (1) Angebote,
 1. die bis zum 31. Dezember 2019 als stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe erbracht wurden und
 2. die Leistungen für Menschen mit Behinderungen und einem Pflegegrad 2 bis 5 erbringen und
 3. auf die das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz keine Anwendung findet oder
 4. in denen nach den Feststellungen der Pflegeversicherung die Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen regelmäßig nicht den Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht,erhalten ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Umstellung des Angebotes in den ersten drei Jahren des Eintretens der Bedingungen 1 bis 3 oder 4 als Ausgleich für

die besonderen aus der Umstellung sich ergebenden Aufwendungen einen monatlichen Zuschlag.

- (2) Im ersten Jahr der Umstellung beträgt der Zuschlag 15 %, im zweiten Jahr 10 % und im dritten Jahr 5 % auf den jeweiligen für den entsprechenden Pflegegrad geltenden Betrag für die Pflegesachleistung nach § 36 Absatz 3 SGB XI.
- (3) Der Träger der Eingliederungshilfe sichert den Bedarf der Menschen mit Behinderungen vollumfänglich, solange die Leistungen der Pflegekassen nicht in voller Höhe gemäß anerkanntem Pflegegrad wirksam werden.

§ 25 Leistungen zur Pflege in Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI

- (1) In den Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI werden die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflegeleistungen entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pflegerischen Leistungen ergeben sich aus dem durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellten Pflegegrad.
- (2) Die Träger der Einrichtungen sind für die Qualität der Leistungen ihrer Einrichtungen einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität verantwortlich.
- (3) Die Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe umfassen neben den Maßnahmen der Eingliederungshilfe die pflegebedingten Aufwendungen in Höhe der nach Pflegegraden bemessenen pauschalen Leistungsbeträge der Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI.
- (4) Stellt der Leistungserbringer im Einzelfall fest, dass die pauschalen Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI nicht auskömmlich sind, um die notwendigen Pflegeleistungen sachgerecht zu erbringen, informiert er diesbezüglich die leistungsberechtigte Person, ihre gesetzliche Vertretung und den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Dieser stellt im Gesamtplanverfahren eine bedarfsgerechte Versorgung bestehend aus Leistungen der Eingliederungshilfe und die sie umfassenden Pflegeleistungen her.

§ 26 Angebote, die bis zum 31. Dezember 2019 als Einrichtungen der Pflege mit ergänzender Eingliederungshilfe erbracht wurden

- (1) Basis für die bedarfsgerechten bzw. grundanspruchsberechtigten Aufwendungen für heilpädagogisches Betreuungspersonal oder als solches bisher anerkanntes Personal sind die vereinbarten bzw. maximal die tatsächlich vorgehaltenen Kräfte in der zugelassenen Pflegeeinrichtung. Andere eingesetzte Kräfte sind vorrangig im Pflegebereich einzusetzen und über das SGB XI zu refinanzieren.
- (2) Die Verteilung auf die Personen mit einem festgestellten ergänzenden EGH-Anspruch folgt zunächst zu gleichen Teilen für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren. Bei einer Reduzierung der berechtigten Bewohner in einer Pflegeeinrichtung wird die bisherige Vergütung bzw. der entsprechend vereinbarte Aufwand

auf diese umgerechnet. Die bisherige oder umgerechnete Vergütung wird zum 31. Dezember 2020 in Fachleistungsstunden umgerechnet, um der Einrichtung in der Umstellungsphase eine bessere Orientierung für die Anpassung zu ermöglichen.

- (3) Nach bzw. innerhalb von zwei Jahren muss im Rahmen der Bedarfsermittlung der Umfang des ergänzenden Eingliederungsbedarfs ermittelt werden.
- (4) Im dritten Jahr des Übergangs wird die Anzahl der sich aus der Umrechnung ergebenden Fachleistungsstunden im Verhältnis der sich aus der Bedarfsermittlung ergebenden Bedarfe verteilt. Es wird also letztmalig das bisherige Leistungsvolumen zugrunde gelegt.
- (5) Im Anschluss erfolgt die Bemessung ausschließlich anhand der tatsächlich ermittelten Bedarfe über die zu gewährenden Fachleistungsstunden, die im Rahmen der Bedarfsermittlung i. S. d. §§ 117 ff. SGB IX festgestellt worden sind.

Abschnitt 7: Verfahren zu Prüfungsrechten, zur Kürzung der Vergütung und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarungen

§ 27 Darstellung der Wirksamkeit der Leistung

- (1) Wirksamkeit ist das Hervorrufen von Wirkungen, die zusammenfassend für ein Angebot betrachtet werden. Erstes Ziel ist stets die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Der Erhalt eines Status quo bzw. die Verlangsamung der Verschlechterung eines Zustandes können ein Teilhabeziel sein. Um das Teilhabeziel zu erreichen, sind Maßnahmen bzw. Leistungen erforderlich, zu denen sich der Leistungserbringer verpflichtet. Der Leistungserbringer schuldet hierbei die Leistung in der vereinbarten Qualität, nicht den Erfolg der Leistung. Teilhabeziele können auch durch vom Leistungserbringer nicht beeinflussbare Kontextfaktoren erreicht oder verhindert werden.
- (2) Die Wirksamkeit der Leistungen des Angebots eines Leistungserbringers ist regelmäßig und höchstens einmal jährlich darzustellen. Hierzu ist das in § 14 vorgesehene Verfahren anzuwenden.

§ 28 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität eines Leistungsangebots

- (1) Eine Prüfung gemäß § 128 SGB IX hat von einem Wirksamkeitsbericht gemäß der §§ 27, 14 auszugehen. Sie soll sich darüber hinaus auf Inhalt und Umfang der erbrachten Leistungen in der vereinbarten Struktur- und Prozessqualität erstrecken. Eine Prüfung ist begründet auch möglich, wenn kein Wirksamkeitsbericht vorliegt. Die Leistungen sollen fachlich und wirtschaftlich geeignet und erforderlich sein und sparsam erbracht werden.
- (2) Einzelheiten zur Durchführung der Prüfung sind zwischen der prüfenden Stelle und dem Leistungserbringer abzusprechen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Qualitätsprüfungen können unter Einbeziehung

von Leistungsberechtigten vor Ort erfolgen. Auf Verlangen des Leistungserbringers ist ein Vertreter des jeweiligen Spitzenverbandes hinzuzuziehen.

- (3) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (4) Vor Abschluss der Prüfung findet grundsätzlich ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer, den Prüfern und dem auftraggebenden Leistungsträger statt.
- (5) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser hat zu beinhalten:
 - den Prüfungsauftrag,
 - die Vorgehensweise bei der Prüfung,
 - die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände,
 - die Abweichungen zwischen der vereinbarten und der in der Prüfung ermittelten Qualität der Leistungen,
 - Abweichungen vom Wirtschaftlichkeitsprinzip und
 - gegebenenfalls Inhalt, Umfang und Dauer von Verletzungen gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen und der hieraus eingesparten Mittel und Empfehlungen zur Beseitigung von aufgezeigten Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsdefiziten, die auch Hinweise zum Zeitpunkt ihrer Realisierung und Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand und ggf. die Investitionsfinanzierung sowie auf Entgelte und Leistungsgeschehen in dem Leistungsangebot umfassen.
- (6) Der Leistungserbringer kann zum Protokoll der Prüfung Stellung nehmen. Die Stellungnahmefrist ist von der prüfenden Stelle sachgerecht festzusetzen, sie beträgt mindestens einen Monat.
- (7) Die im direkten Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Personal- und Sachkosten tragen der Leistungserbringer und der Leistungsträger jeder für sich. Die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Personal- und Sachkosten trägt der jeweilige Auftraggeber.

§ 29 Kürzung der Vergütung

Liegt die Wirksamkeit des Angebots in der Beurteilung von zwei der vier Gruppen gemäß § 14 Absatz 4 um mehr als 20 % unter dem erwarteten und vereinbarten Wert und hat der Leistungserbringer entsprechend der von ihm vorgelegten und von den Leistungsberechtigten unterzeichneten Leistungsquittungen nicht die zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringer vereinbarte Qualität der Leistungen nach der Leistungsvereinbarung erbracht, schlägt der Leistungsträger zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens einen Rückzahlungsbetrag entsprechend § 129 SGB IX vor. Dieser hat sich an dem in der Wirtschaftlichkeitsprüfung im Prüfbericht nach § 28 Absatz 5 ermittelten ersparten Mitteleinsatz zu orientieren. Zivilrechtliche Ausgleichsleistungen, die der Leistungserbringer aufgrund des gesetzlichen Leistungsstörungenrechts oder dieses konkretisierende Vereinbarungen erbracht hat, sind anzurechnen.

§ 30 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sind gemäß § 130 SGB IX außerordentlich kündbar.

III. Schlussbestimmungen

§ 31 Evaluation und Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages

- (1) Die Parteien werden die Regelungen dieses Vertrages gemeinsam evaluieren und weiterentwickeln. Zu diesem Zweck wird im Jahr 2020 eine Evaluierungs- und Entwicklungskommission (Kommission) eingerichtet.
- (2) Die Kommission setzt sich aus je drei von den Vertragsparteien berufenen Mitgliedern und einem Vertreter der Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen, welcher beratend mitwirkt, zusammen. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung übernimmt auf Wunsch der Vertragsparteien die Moderation. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Inhalte einer jährlichen Evaluation werden von der Kommission einvernehmlich beschlossen. Die Evaluation umfasst mindestens, gegebenenfalls mögliche Fehlfunktionen in den Regelungen zu korrigieren und entsprechend weiterzuentwickeln. Die Evaluation wird von den Leistungsträgern und den Leistungserbringern vorbereitet.
- (4) Unabhängig von den Regelungen nach Absatz 3 beinhaltet die Evaluation:
 1. für das Jahr 2020 die Überprüfung, ob die Übergangsvorschriften aus § 6a bis 6e einer Verlängerung bedürfen,
 2. für das Jahr 2021
 - die Kalkulationen insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung der Personal-Netto-Zeit und der Ausfallzeiten nach § 15 Absatz 8 und
 - die Regelung des Basismoduls insbesondere im Hinblick auf dessen Wirkung auf die Personenzentrierung der Hilfen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung,
 3. für das Jahr 2022
 - die Kalkulation der Tagesgruppenangebote insbesondere im Hinblick auf die Wirkung und Wirksamkeit der Betreuungsschlüssel und
 - die Höhe des Zuschlages nach § 24 und § 26 sowie das Voranschreiten des Umstellungsprozesses der Angebote sowie
 4. vor dem 30. Juni 2024 die Prüfung nach § 6 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 (Unterpunkt Begleitender Dienst).
- (5) Auf Vorschlag einer Seite der Vertragsparteien kann die Kommission über die Weiterentwicklung konkreter Regelungen des Landesrahmenvertrages beraten. Die vorschlagende Vertragspartei legt das Thema und ihren konkreten Regelungswunsch schriftlich dar. Sie hat diese Darstellung vor Beratung in der Kommission mit einem aus der anderen Gruppe benannten Vertreter mit dem Ziel einer einvernehmlichen Sicht zu erörtern.
Das Ergebnis der Erörterung wird der gesamten Kommission zur Verfügung gestellt. Die Kommission berät das Ergebnis der Erörterung und stellt fest, ob sie

Veränderungsbedarf an Regelungen dieses Vertrags sieht oder ob sie Empfehlungen zu dessen praktischer Umsetzung geben will.

- (6) Unabhängig von der Regelung des Absatz 4 kann jede Seite eine Beratung der Kommission nach Absatz 2 zu einem von ihr bestimmten Thema herbeiführen. Sie hat dazu das Thema und ihren konkreten Regelungswunsch schriftlich niederzulegen und den Beteiligten der Kommission zur Kenntnis zu geben. Der andere Vertragspartner reagiert auf den einseitigen Regelungswunsch innerhalb von drei Monaten.
- (7) Sollte kein Einvernehmen bei einer Sitzung herzustellen sein, können die Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durchführen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Diese hat die Beteiligung einer neutralen Schlichtungsperson vorzusehen.
- (8) Wird im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt, kann jede Vertragspartei diesen Vertrag für den Gegenstand des Vorgehens mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Jahres teilkündigen. Der gesamte Vertrag kann mit einer Frist von zwei Jahren zum 31. Dezember gekündigt werden.

§ 32 Machbarkeitsstudie zur kalkulatorischen Trennung von befähigenden und ersetzenden Assistenzleistungen

Die Vertragsparteien vereinbaren die Durchführung einer Machbarkeitsstudie unter externer wissenschaftlicher Begleitung mit dem Ziel festzustellen, ob und wie eine kalkulatorische Trennung von befähigenden und ersetzenden Assistenzleistungen in unterschiedlichen Vergütungssätzen fachlich und wirtschaftlich sinnvoll erfolgen kann. Ergebnis der Machbarkeitsstudie kann sein, dass eine solche Trennung nicht möglich ist. Leistungsträger und Leistungserbringer erhalten die Möglichkeit, sich im Einvernehmen an dieser Machbarkeitsstudie zu beteiligen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird gebeten zu prüfen, ob und wenn ja, in welcher Höhe eine Finanzierung der externen wissenschaftlichen Begleitung möglich ist.

§ 33 Modellprojekte und Zielvereinbarungen - § 132 SGB IX

Die Vertragsparteien werden, wenn dies von Leistungsträgern und Leistungserbringern für Angebote gewünscht wird, sachgerechte Vereinbarungen für Modellprojekte oder dauerhafte Abweichungen ermöglichen. Diese Vereinbarungen dürfen die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten nicht beschränken.

§ 34 Salvatorische Klausel, Dynamik von Gesetzen

- (1) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
- (2) Sollten sich gesetzliche Grundlagen dieser Vereinbarung ändern, werden die Parteien über eine erforderliche Anpassung eine Verständigung herbeiführen.

§ 35 In-Kraft-Treten und Laufzeit des Vertrages

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung mit Wirkung ab 1. Januar 2020 unbefristet in Kraft.

Schwerin, den.....

Für die Vereinigungen der Leistungserbringer

Für die Träger der Eingliederungshilfe

.....
Arbeiterwohlfahrt-Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

.....
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat

.....
Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e. V.

.....
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat

.....
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg
e. V.

.....
Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin

.....
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

.....
Landkreis Rostock
Der Landrat

.....
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

.....
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat

.....
Diakonisches Werk
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

.....
Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

.....
DRK-Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

.....
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister

.....
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Verzeichnis der Anlagen zum Landesrahmenvertrag

Anlage 1: Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen (GLvB) - Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Übersicht Fachkräfte

Anlage 3: Kalkulation der Fachleistungsstunden

Anlage 4: Kalkulation von Tagessätzen

Anlage 4a: Kalkulation Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Anlage 4b: Kalkulation Tagesgruppe (TG)

Anlage 5: Kalkulation von Grund- und Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag

Anlage 6: Muster-Leistungsvereinbarungen

Anlage 6a: Muster-Leistungsvereinbarung, allgemein

Anlage 6b: Muster-Leistungsvereinbarung, Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

Anlage 6c: Muster-Leistungsvereinbarung, Tagesgruppe

Anlage 6d: Muster-Leistungsvereinbarung, Kinder und Jugendliche

Anlage 7: Muster zur Bestimmung der Wirksamkeit

Anlage 8: Muster-Vergütungsvereinbarung

Anlage 8a: Muster-Vergütungsvereinbarung, Fachleistungsstunde

Anlage 8b: Muster-Vergütungsvereinbarung, Tagessatz (insbesondere Tagesgruppe, Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM))

Anlage 8c: Muster-Vergütungsvereinbarung, Kinder und Jugendliche

Anlage 9: Leistungsquittungen und Surrogate

Anlage 10: Checklisten

Anlage 10a: Checkliste nach § 20 zu Anlage 3 (Fachleistungsstunde)

Anlage 10b: Checkliste nach § 20 zu Anlage 4a (Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM))

Anlage 10c: Checkliste nach § 20 zu Anlage 4b (Tagesgruppe)

Anlage 10d: Checkliste nach § 20 zu Anlage 5 (Kinder und Jugendliche)

Anlage 1 Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen - Leistungsbeschreibung

Vorbemerkungen:

Die im Folgenden aufgelistete Beschreibung der Leistungsbereiche für leistungsbedürftige Menschen mit Behinderung (Leistungsberechtigte) erfolgt unter den Voraussetzungen:

- a) Der Bedarf der Leistungsberechtigten ist entsprechend der ICF-Lebensbereiche (1. Lernen und Wissensanwendung, 2. Allgemeine Aufgaben/Anforderungen, 3. Kommunikation, 4. Mobilität, 5. Selbstversorgung, 6. Häusliches Leben, 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, 8. Bedeutende Lebensbereiche und 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben) anhand des Bedarfsfeststellungsinstruments ITP M-V (Leistungsbereiche V), ITP FrüKi und ITP KiJu (Leistungsbereiche M) festzustellen.
- b) Die aufgelisteten Leistungsbereiche haben jeweils die Zielsetzung, den Leistungsberechtigten entsprechend ihren individuellen Bedarfen durch passgenaue Leistungen und Förderung die gleichberechtigte und größtmögliche Teilhabe an der Gesellschaft in den jeweiligen Bereichen zu ermöglichen.
- c) Die rechtlichen Grundlagen für die Leistungserbringung sind „Teil 2: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“ Kapitel 1 – 7 SGB IX. Die nachfolgenden Leistungsbeschreibungen beinhalten demnach keine Teilhabeleistungen, die insbesondere auf der Grundlage des § 91 SGB IX (Nachrang der Eingliederungshilfe) von Rehabilitationsträgern nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 SGB IX oder von anderen, insbesondere gerichtlich bestellten Betreuungen auf der Grundlage von § 1901 BGB zu erbringen sind. Die in den einzelnen Leistungsbereichen benannten Leistungen orientieren sich an den individuellen Interessen und Wünschen der Menschen mit Behinderung. Das heißt, sie dienen zur Illustration der Bandbreite innerhalb des Leistungsbereichs. Sie stellen keinesfalls eine abschließende Auflistung adäquater Leistungen oder zulässiger Maßnahmen dar.
- d) Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe werden im Sinne des § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 SGB IX als ersetzende und befähigende Leistungen im Sinne des § 4 LRV M-V nach § 131 SGB IX erbracht, wobei die Leistungserbringung miteinander kombiniert werden kann.
- e) In der Leistungserbringung tätige Personen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung einschließlich der Fähigkeiten zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten und zur Herstellung der Verständigung mit der Umwelt für die von ihnen auszuübende Funktion und Tätigkeit besitzen.
Befähigende Leistungen (vgl. § 4 Absatz 17 LRV M-V nach § 131 SGB IX) werden grundsätzlich von Fachkräften (vgl. **Anlage 2**) erbracht. Unter Anleitung einer Fachkraft können im Einzelfall auch Personen ohne berufsspezifische Ausbildung unterstützende Tätigkeiten wie das Üben von vermittelten Kompetenzen zusätzlich erbringen.

Ersetzende Leistungen (vgl. § 4 Absatz 18 LRV M-V nach § 131 SGB IX) werden von Personen geleistet, die für diese Tätigkeiten geeignet sind. Dies können sowohl Fachkräfte als auch andere geeignete Personen sein.

- f) Leistungen für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sind möglichst ohne Trennung vom sozialen Umfeld auszugestalten.
- g) Die einzelnen Leistungsbereiche für Erwachsene sind miteinander kombinierbar. Gleiches gilt für die einzelnen Leistungsbereiche für Kinder und Jugendliche im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VIII.
- h) Bei den in den Leistungsbereichen aufgeführten Mobilitätsleistungen handelt es sich um Leistungen zur Mobilität im Sinne des § 83 Absatz 2 Satz 1 SGB IX (Leistungen zur Mobilität für Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist).

V – Leistungsbereiche für volljährige Menschen mit Behinderung

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
V.1	Übergreifende persönliche Ziele
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, volljährige Menschen mit Behinderung bei der Initiierung, Entwicklung, Aufrechterhaltung, Umsetzung oder Modifizierung übergreifender persönlicher Ziele, bei der Inanspruchnahme hierfür erforderlicher sachgerechter Ressourcen und deren Koordination, bei der Überwindung einstellungsbedingter (Krankheitseinsicht und -bewältigung, Symptomanagement, Beziehungskompetenz, Compliance, Aktivierung von Grundfunktionen) und umweltbedingter Barrieren (z. B. Verkehrsverbindungen, schwere Sprache und Verstehen) zur Verwirklichung übergreifender persönlicher Ziele zu unterstützen.
Befähigende Leistungen	Leistungen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, dass volljährige Menschen mit Behinderung dazu befähigt werden, ihre psychische und/oder Abhängigkeitserkrankung, körperliche und/oder Sinnesbehinderung zu bewältigen, zu verarbeiten oder mit dieser umzugehen und auftretende Krisen bewältigen zu können. Weitere Leistungen sollen volljährige Menschen mit Behinderungen u.a. dazu befähigen, soziale Beziehungen einschließlich der hierfür notwendigen Kommunikationsfähigkeit aufzubauen und zu erhalten, für ihre Gesundheit zu sorgen, Grundfunktionen zu aktivieren, Anforderungen an Mobilität zu bewältigen und ihre wirtschaftlichen Transaktionen und Belange zu sichern.
Ersetzende Leistungen	Leistungen können hinsichtlich der Mobilität, der Kommunikation, der Gesundheitsvorsorge und der wirtschaftlichen Sicherung als stellvertretende Handlung (ersetzen Leistung) durchgeführt werden.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
V.2	Selbstversorgung im Einzelwohnen

Beschreibung	<p>Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, volljährige Menschen mit Behinderung bei der eigenen Versorgung, der Pflege des eigenen Körpers, bei der Nahrungsaufnahme, der Sorge um die eigenen Gesundheit sowie bei der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben zu unterstützen. Dies kann auch im familiären Kontext des Leistungsberechtigten erfolgen.</p> <p>Volljährige Menschen mit Behinderungen sollen dabei immer Unterstützung zur Nutzung ihres Sozialraums erhalten, dies schließt eine Befähigung der Akteure im jeweiligen Sozialraum zur Erreichung der individuellen Zielsetzung grundsätzlich mit ein.</p>
Befähigende Leistungen	<p>Leistungen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, dass volljährige Menschen mit Behinderung dazu befähigt werden, sich selbst zu versorgen, ihren Haushalt zu führen, wirtschaftliche Transaktionen und Belange durchzuführen, ihre Gesundheit zu fördern usw. und in diesen Bereichen zu mehr Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit zu gelangen.</p> <p>Weitere Leistungen in diesem Bereich sollen volljährige Menschen mit Behinderungen u.a. dazu befähigen, sich innerhalb ihres Sozialraums zu orientieren und Mobilität in jeglicher Form zu erlangen sowie mit der Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen aufbauen und erhalten zu können.</p>
Ersetzende Leistungen	<p>Leistungen können hinsichtlich der Mobilität, der Haushaltsführung, der Förderung der Gesundheit und der Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen und Belange als stellvertretende Handlung (ersetzen Leistung) durchgeführt werden.</p>

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
V.3	Selbstversorgung im gemeinschaftlichen Wohnen
Beschreibung	<p>Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, volljährige Menschen mit Behinderung bei der eigenen Versorgung, der Pflege des eigenen Körpers, bei der Nahrungsaufnahme, der Sorge um die eigenen Gesundheit sowie bei der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben zu unterstützen.</p> <p>Volljährige Menschen mit Behinderungen sollen dabei immer Unterstützung zur Nutzung ihres Sozialraums erhalten, dies schließt eine Befähigung der Akteure im jeweiligen Sozialraum zur Erreichung der individuellen Zielsetzung grundsätzlich mit ein.</p>
Befähigende Leistungen	<p>Leistungen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, dass volljährige Menschen mit Behinderung dazu befähigt werden, sich selbst zu versorgen, ihren Haushalt zu führen, ihre Gesundheit zu fördern, ihre Basisversorgung sicher zu stellen, wirtschaftliche Transaktionen und Belange durchzuführen, usw. und in diesen Bereichen zu mehr Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit zu gelangen.</p> <p>Weitere Leistungen in diesem Bereich sollen volljährige Menschen mit Behinderungen u.a. dazu befähigen, sich innerhalb ihres Sozialraums zu orientieren und Mobilität in jeglicher Form zu erlangen</p>

	sowie mit der Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen aufbauen und erhalten zu können.
Ersetzende Leistungen	Leistungen können hinsichtlich der Mobilität, der Haushaltsführung, der Basisversorgung, Förderung der der Gesundheit und der Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen und Belange als stellvertretende Handlung (ersetzenende Leistung) durchgeführt werden.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
V.4	Selbstversorgung in freiheitsentziehenden Maßnahmen
Beschreibung	Die Anwendung dieses Leistungsbereichs setzt einen richterlichen Beschluss nach § 1906 Absatz 2 BGB voraus. Dieser Leistungsbereich zielt darauf ab, volljährige Menschen mit Behinderung bei der eigenen Versorgung, der Pflege des eigenen Körpers, bei der Nahrungsaufnahme, der Sorge um die eigene Gesundheit sowie bei der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben zu unterstützen. Volljährige Menschen mit Behinderungen sollen befähigt werden, ohne freiheitsentziehende Maßnahmen leben zu können, um die damit einhergehende Nutzung des Sozialraums im Rahmen der individuellen Fähigkeiten zu ermöglichen. Dies schließt die Befähigung der Akteure des jeweiligen Sozialraums grundsätzlich mit ein.
Befähigende Leistungen	Leistungen in diesem Bereich dienen dazu, volljährige Menschen mit Behinderung zu befähigen, ihre Basisversorgung sicher zu stellen, ihren Haushalt zu führen, ihre Gesundheit zu fördern, wirtschaftliche Transaktionen und Belange durchzuführen, und in diesen Bereichen zu mehr Selbstbestimmung unter Beachtung der Besonderheiten des Wohnens mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zu gelangen. Weitere Leistungen in diesem Bereich sollen volljährige Menschen mit Behinderungen u.a. dazu befähigen, unter Berücksichtigung der individuellen Kompetenzen in geeigneter Form den Sozialraum zu erschließen, Mobilität zu erlangen, mit der Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen aufbauen und erhalten zu können.
Ersetzende Leistungen	Leistungen können hinsichtlich der Mobilität, der Haushaltsführung, Förderung der Gesundheit und der Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen und Belange als stellvertretende Handlung (ersetzenende Leistung) durchgeführt werden.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
V.5	Arbeit und Beschäftigung
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, volljährige Menschen mit Behinderungen bei der Aufnahme, der Ausübung und der Sicherung einer ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechenden Beschäftigung sowie bei der Weiterentwicklung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und ihrer Persönlichkeit (z. B. Klärung einer Arbeits- oder Beschäftigungsperspektive), bei der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an

	<p>Arbeit und Beschäftigung erforderlich sind, zu unterstützen (Förderung einer Arbeits- oder Beschäftigungsaufnahme oder Praktika/Erprobung in einer neuen Situation) oder sie auf diese vorzubereiten.</p> <p>Volljährige Menschen mit Behinderungen sollen dabei immer Unterstützung zur Nutzung ihres Sozialraums erhalten. Dies schließt eine Befähigung der Akteure im jeweiligen Sozialraum zur Erreichung der individuellen Zielsetzung grundsätzlich mit ein.</p>
Befähigende Leistungen	<p>Volljährige Menschen mit Behinderung können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen. Im Einzelnen sind dies insbesondere Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) nach § 58 SGB IX sowie in ausgelagerten Arbeitsplätzen, Leistungen anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie Hilfen zur Erschließung und Nutzung des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX.</p> <p>Volljährige Menschen mit Behinderung können außerdem Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen von Schulungen oder z. B. in an WfbM angegliederten Tagesgruppen oder ähnlichen Angeboten in Anspruch nehmen. Hierzu gehören auch volljährige Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM nicht erfüllen.</p> <p>Die Leistungen werden, soweit dies erforderlich ist, ergänzend zum Planungsverfahren nach dem ITP M-V entsprechend der z. B. für die WfbM vorgesehenen Verfahren geplant.</p>
Ersetzende Leistungen	Leistungen können hinsichtlich Mobilität und der Förderung der Gesundheit als stellvertretende Handlung ausgeführt werden.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
V.6	Freizeit und andere Tagesstruktur
Beschreibung	<p>Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, volljährige Menschen mit Behinderungen bei der vom Leistungsberechtigten gewünschten Beteiligung am organisierten Leben (z. B. Sportvereine, Kirchen und Glaubensgemeinschaften) außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen, in ihrer Freizeitplanung und -gestaltung, bei der Ausübung ihrer persönlichen Interessen, der Strukturierung ihres Tagesablaufs usw. zu unterstützen.</p> <p>Volljährige Menschen mit Behinderungen sollen dabei immer Unterstützung zur Nutzung ihres Sozialraums erhalten, dies schließt eine Befähigung der Akteure im jeweiligen Sozialraum zur Erreichung der individuellen Zielsetzung grundsätzlich mit ein.</p>
Befähigende Leistungen	Leistungen im Bereich Freizeit und andere Tagesstruktur dienen insbesondere dazu, dass volljährige Menschen mit Behinderung z. B. dazu befähigt werden, Ideen und Neigungen der Freizeitgestaltung zu entwickeln, Freizeit zu planen und zu gestalten und durchzuführen, Urlaubsreisen zu planen und durchzuführen und

	<p>an verschiedensten Formen des Gemeinschaftslebens teilhaben zu können.</p> <p>Leistungen in diesem Bereich dienen auch dazu, volljährige Menschen mit Behinderung zu unterstützen, ihren Tagesablauf sinnvoll zu planen und zu strukturieren, indem sie aus dem Alltagsleben resultierende und/oder von außen kommende Anforderungen in ihren Tagesablauf integrieren und über die Teilnahme an kreativ- oder ergotherapeutischen Gruppenangeboten sinnentleerenden und/oder (selbst-)isolierenden Tendenzen entgegenwirken.</p> <p>Weitere Leistungen im Bereich Freizeit und andere Tagesstruktur sollen volljährige Menschen mit Behinderungen u.a. dazu befähigen, sich innerhalb ihres Sozialraums zu orientieren und Mobilität in jeglicher Form zu erlangen sowie mit der Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen aufbauen und erhalten zu können.</p>
Ersetzende Leistungen	Leistungen können hinsichtlich der Mobilität, der Kommunikation und der Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen und Belange als stellvertretende Handlung (ersetzennde Leistung) ausgeführt werden.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
V.7	Bildung
Beschreibung	<p>Ziel dieses Leistungsbereichs ist es insbesondere, volljährige Menschen mit Behinderung beim Lernen in Institutionen, beim Anwenden des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen zu unterstützen. Außerdem soll der Leistungsbereich eine den Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen und, bei vorliegender Anspruchsberechtigung, Leistungen inklusiver Bildungsangebote ergänzen.</p> <p>Volljährige Menschen mit Behinderungen sollen dabei immer Unterstützung zur Nutzung ihres Sozialraums erhalten, dies schließt eine Befähigung der Akteure im jeweiligen Sozialraum zur Erreichung der individuellen Zielsetzung grundsätzlich mit ein.</p>
Befähigende Leistungen	<p>Leistungen in diesem Bereich dienen u.a. dazu, dass volljährige Menschen mit Behinderung dazu befähigt werden, sich auf eine schulische berufliche Aus- oder Weiterbildung sowie die dafür erforderlichen Praktika vorzubereiten, an den Bildungsveranstaltungen einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erreichung eines allgemeinen Bildungsabschlusses oder der Erlangung der Hochschulreife, einer hochschulischen Ausbildung für einen Beruf in Präsenz- oder Fernunterrichtsform (inklusive E-Learning) teilzunehmen, das Erlernte zu reflektieren und ihre bedarfsgerechte Versorgung mit kommunikativen, technischen oder anderen notwendigen Hilfsmitteln sicherzustellen.</p> <p>Weitere Leistungen in diesem Bereich sollen volljährige Menschen mit Behinderungen dazu befähigen, sich hinsichtlich der Teilhabe an Bildung in der Umwelt zu orientieren und Mobilität in jeglicher</p>

	Form zu erlangen sowie mit der Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen pflegen zu können.
Ersetzende Leistungen	Leistungen können hinsichtlich Mobilität, der Kommunikation als stellvertretende Handlung ausgeführt werden.

M – Leistungsbereiche für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
M.1	Übergreifende persönliche Ziele
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab: eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung anzustreben (integrative Betreuung), Kinder mit Behinderung und ihre Sorgeberechtigten an Planung und Gestaltung der Hilfen intensiv zu beteiligen, Eltern in der Verantwortung zu belassen bzw. zu stärken und deshalb bei allen Entscheidungen einzubeziehen. Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene sollen sich entfalten können, eigene Ressourcen entdecken und erforschen, Lebensträume und Lebensziele wahrnehmen und entwickeln; behinderungsbedingte Nachteile bei der Realisierung eines Anspruchs auf eine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sind dabei zu beachten.
Leistungen	Leistungsberechtigte, die diesen Leistungsbereich in Anspruch nehmen, werden insbesondere beim Anbahnen von Freundschaften, bei der Verbesserung der Kommunikation, bei der Gesundheitsvorsorge in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten, Ärzten und Therapeuten, beim Umgang mit körperlichen/Sinnesbehinderungen, bei der Bewältigung von Krisen unterstützt. Umfasst sind auch Angebote für Kinder und Jugendliche mit psychischen Besonderheiten (z. B. Bewältigung von psychischen Störungen, Verminderung von Ängsten, Spannungen und Erregungszuständen, Umgang mit fremd- und autoaggressiven Verhaltensweisen, Vermeidung von Reizüberflutung; Entwicklung, Erhalt und Erweiterung angemessener sozialer Interaktionen)

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
M.2	Wohnen
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, möglichst keine Trennung vom sozialen Umfeld und zugleich eine inklusive Betreuung zu gewährleisten, sozialräumliche Angebote zu stärken und belastete Familien zu entlasten. Leistungsberechtigte sind bei allgemeinen Erledigungen des täglichen Lebens und der Haushaltsführung zu betreuen und zu unterstützen, insbesondere bei der eigenen Versorgung, der Pflege des eigenen Körpers, dem Essen und Trinken, der Sorge um die eigene Gesundheit sowie bei der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben.

Befähigende Leistungen	Personenzentrierte Unterstützungs- und Förderleistungen werden erbracht im Wohnalltag (lebenspraktische Alltagssituationen, Körperpflege, Hygiene und Inkontinenzversorgung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Ordnung und Sauberkeit, Bekleidung, Tagesstrukturierung, Umgang mit Geld, Umgang mit Medien), im Hinblick einer gesunden Ernährung (auch Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme), durch ressourcenorientiertes Training von Fähigkeiten und deren Entwicklung (Mobilität, Motorik, zeitliche und örtliche Orientierung), und zur Sicherstellung sozialer/psychischer Grundbedürfnisse (Sicherheit, Fürsorge und Zuwendung, Zugehörigkeit, Selbstwertschutz, Individualität und Selbstbestimmung). Weitere Leistungen in diesem Bereich sollen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen u.a. dazu befähigen, sich innerhalb ihres Sozialraums zu orientieren und Mobilität in jeglicher Form zu erlangen sowie mit der Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen aufbauen und erhalten zu können.
Ersetzende Leistungen	Leistungen können hinsichtlich der Mobilität, der Haushaltsführung, der Basisversorgung und der Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen und Belange als stellvertretende Handlung (ersetzen- de Leistung) durchgeführt werden.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
M.3.	Heilpädagogische Frühförderung, Frühförderung im Bereich Hören und Sehen
Beschreibung	Die Aufgabe der Frühförderung nach § 79 SGB IX ist es, gemeinsam mit den Eltern und anderen Bezugspersonen in Abstimmung mit möglichen weiteren Fachdisziplinen die Entwicklung der Persönlichkeit, der Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes bestmöglich zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt insbesondere auch für Kinder mit Hör – und Sehbehinderung. Die Erbringung von heilpädagogischen Leistungen in der inklusiven Kindertageseinrichtung schließt die Erbringung von heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung nicht aus.
Leistungen	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Kompetenzen und seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Leistungen zu fördern und mit psychologischen und psychosozialen Leistungen anzuregen, die Integration der Kinder in ihre Familien und in ihr soziales Umfeld zu fördern, die Kompetenz der Personensorgeberechtigten zu stärken, um diese zu befähigen, die Entwicklung des Kindes in allen Lebensbereichen zu fördern, eine entwicklungsfördernde Interaktion zwischen Personensorgeberechtigten und Kind herzustellen, ganzheitlich, ressourcenorientiert und unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes der jeweiligen Familien zu unterstützen. Leistungen in diesem Bereich dienen dazu, die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der erforderlichen sozialpädagogischen und psychosozialen Hilfen, sowie die

	(Erst-)Beratung und Anleitung der Personensorgeberechtigten. Sie orientieren sich am Lebensalltag des Kindes und binden sowohl die basale Versorgung als auch alltägliche Verrichtungen in pädagogische Handlungsabläufe mit ein.
--	---

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
M.4	Inklusive Kindertagesförderung
Beschreibung	<p>Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, ein ergänzendes Angebot zum Lebens- und Lernraum der Familie zu sein, Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam zu befähigen, zu erziehen und zu bilden und die Teilhabe aller Kinder am Erziehungs- und Bildungsprozess zu sichern, das Erlernen und Erleben eines vorurteilsfreien Umgangs zwischen Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen.</p> <p>Weitere Leistungen in diesem Bereich dienen dazu, Benachteiligungen gezielt entgegenzuwirken sowie die Chancengleichheit für alle Kinder in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung von sozialen Gegebenheiten zu sichern, den Kindern mit und ohne Behinderung eine gemeinsame Erschließung der Lebenswelt und spezieller Themen unter Berücksichtigung der behinderungs- und umweltbedingten Unterschiede zu ermöglichen, Kompetenzen entwickeln zu können, die bei der Bewältigung von psychosozialen Folgen aufgrund der Behinderung entstehen können, Befähigungen zu entwickeln, zunehmend selbständig und aktiv die eigene Freizeit zu gestalten. Vorrangig ist im Sinne der Regelung des § 22a Absatz 4 SGB VIII die Teilnahme an Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.</p>
Leistungen	<p>Leistungen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, Kindern mit und ohne Behinderung Kontaktmöglichkeiten im Spiel, bei Freizeitaktivitäten, bei Projekten, bei der Teilnahme an Festen und der Erfüllung von Aufgaben und Hilfe beim Aufbau freundschaftlicher Beziehungen untereinander, zu ermöglichen, Hilfe bei der Bewältigung der gegenwärtigen Lebenssituation und Hilfestellung bei der Entwicklung der sozialen Identität des Kindes im Umgang mit nicht behinderten Kindern zu ermöglichen.</p> <p>Weitere Leistungen dienen u. a. dazu, Kinder mit Behinderung bei Möglichkeiten im Umgang mit der eigenen Leistungsbegrenzung und im Abbau von Frustrationen zu unterstützen sowie zur Bewältigung von Folgen der Behinderung lebenspraktische und selbstpflegerische Fähigkeiten zu entwickeln.</p>

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
M.5	Ergänzende Unterstützung im Freizeitbereich
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, Kinder und Jugendliche darin zu befähigen, Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und

	staatsbürgerschaftlichen Lebensbereichen erforderlich sind, durchzuführen (z. B. Freizeit(-gestaltung), Ausüben persönlicher Interessen, Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben).
Befähigende Leistungen	Leistungen in diesem Bereich dienen u.a. dazu, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung z. B. dazu befähigt werden, Ideen und Neigungen der Freizeitgestaltung zu entwickeln und durchzuführen, Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII in Anspruch zu nehmen, in Jugendverbänden gemäß § 12 SGB VIII mitzuwirken, Urlaubsreisen mit zu planen und durchführen und an verschiedensten Formen des Gemeinschaftslebens teilhaben zu können.
Ersetzende Leistungen	Leistungen können hinsichtlich der Mobilität und der Kommunikation als stellvertretende Handlung (ersetzennde Leistung) ausgeführt werden.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
M.6	Bildung
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, Kindern, Jugendlichen und volljährigen Leistungsberechtigten nach § 134 Absatz 4 SGB IX mit Behinderungen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern, eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht erreichbare Bildung zu ermöglichen, Hilfe zum Besuch einer Schule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluss dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfall der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung zu leisten.
Befähigende Leistungen	Leistungen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dazu zu befähigen, den Lernort aufzusuchen, an Bildungsveranstaltungen (einschließlich Motivation und Reflexion) teilnehmen zu können, den Schulalltag zu strukturieren, schulische Aktivitäten der ganztägigen Bildung wahrzunehmen und sich in die Schulgruppe zu integrieren. Weitere Leistungen dienen u.a. dazu, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dazu zu befähigen, sich im Kontext Bildung in dem jeweiligen Sozialraum zu orientieren und Mobilität in jeglicher Form zu erlangen sowie mit der Umwelt zu kommunizieren (einschließlich notwendiger, auch technischer Hilfsmittel) und soziale Beziehungen aufzubauen und erhalten zu können.
Ersetzende Leistungen	Leistungen können u.a. hinsichtlich der Mobilität, der Kommunikation und des Gebrauchs kommunikativer, technischer oder anderer notwendiger Hilfsmittel als stellvertretende Handlung (ersetzennde Leistung) durchgeführt werden.

Anlage 2 Übersicht zu den Fachkräften

Die befähigenden Leistungen werden grundsätzlich (Ausnahme siehe II.) durch Fachkräfte erbracht. Der Fachkräfteanteil am Leistungsangebot und die Zusammensetzung der Qualifikationen ergeben sich aus den individuellen Bedarfen. In der Leistungserbringung tätige Personen müssen die erforderliche fachliche und persönliche Eignung einschließlich der Fähigkeiten zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten und zur Herstellung der Verständigung mit der Umwelt für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.

I. Die genannten Abschlüsse orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Menschen mit Behinderungen. Sie stellen einen Auszug der Bandbreite der Fachkompetenzen innerhalb der Leistungsbereiche dar und beinhalten keine abschließende Auflistung adäquater Fachkräftebezeichnungen oder Berufsbezeichnungen.

- a) Fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im heilpädagogischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
 - Heilerzieher*innen,
 - Heilerziehungspfleger*innen
 - Heilpädagog*innen

- b) Fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im (sozial-) pädagogischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
 - Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung
 - Rehabilitationspädagogen*innen
 - Sozialpädagogen*innen
 - Pädagogen*innen mit sozial- oder sonderpädagogischer Studienausrichtung
 - Erziehungswissenschaftler*innen
 - Inklusionspädagogen*innen
 - Gemeindepädagogen*innen
 - Gemeindereferent*innen
 - Diakone*innen
 - Heimerzieher*innen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation
 - Motopädagogen*innen
 - Arbeitspädagogen*innen, -erzieher*innen
 - Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung
 - Ingenieurpädagogen*innen
 - Lehrer*innen (mindestens 1. Staatsexamen)
 - Sozialarbeiter*innen
 - Ökonompädagogen*innen
 - Präventions- und Gesundheitsförderer*innen

- c) Fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im therapeutischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
 - Ergotherapeut*innen
 - Physiotherapeuten*innen

- Motopäden*innen
 - Arbeitstherapeuten*innen
 - Logopäden*/innen
- d) Fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im pflegerischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
- Diakone*innen
 - Altenpfleger*innen
 - Gesundheits- und Krankenpfleger*innen
 - Kindergesundheits- und -krankenpfleger*innen
 - Krankenschwestern und -pfleger
 - Pflegefachfrau und -mann
 - Heilerziehungspfleger*innen
 - Familienpfleger*innen
 - Medizinpädagogen*innen
 - Facharbeiter*innen für Krankenpflege
- e) Fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im psychologischen/psychiatrischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
- Psychologen*innen
 - Gerontopsychologen*innen
 - Fachärzte / Fachärztinnen für Psychiatrie
 - Gerontopsychiater*innen
 - Fachkraft in der Gemeindepsychiatrie
 - Psychagog*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen
- f) Fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im gerontologischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
- Gerontolog*innen
 - Gerontopsycholog*innen
 - Gerontopsychiater*innen
- g) Fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im pädiatrischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
- Fachärzte / Fachärztinnen für Pädiatrie
 - Kindheitspädagog*innen
 - Psychagog*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*innen
- h) Fachkräfte mit einer einschlägigen Ausbildung oder einem Studium im hauswirtschaftlichen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
- Familienpfleger*innen
 - Personen mit einer hauswirtschaftlichen Ausbildung und sonderpädagogischer Zusatzausbildung
 - Ökotropholog*innen
 - Köche / Köchinnen und sonderpädagogischer Zusatzausbildung
 - Hotelfachfrauen / -männer und sonderpädagogischer Zusatzausbildung

- i) Fachkräfte mit einer einschlägigen Ausbildung oder einem Studium im technischen oder handwerklichen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
- Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung (mit einer Berufsausbildung)
 - Ingenieurpädagog*innen
 - Personen mit einer technischen oder handwerklichen Ausbildung und sonderpädagogischer Zusatzausbildung

II. Andere Personen müssen Fach- und Methodenkompetenzen durch entsprechend vergleichbare Ausbildungsinhalte im Umfang von 18 Monaten bzw. eines Studiums im Umfang von 18 Monaten oder 90 Creditpoints sowie praktische Erfahrungen auf der Grundlage einer Vollzeittätigkeit von mindestens 18 Monaten in den Leistungsbereichen der Gruppen mit vergleichbaren Bedarfen gemäß **Anlage 1** dieses Vertrages nachweisen können.

Eine Anerkennung von einschlägigen Ausbildungsmaßnahmen und reflektierter Praxis erfolgt, sofern hierüber eine Bescheinigung einer deutschen Hochschule oder der Bundesagentur für Arbeit vorgelegt wird, Teilanerkennungen werden addiert.

III. Eine Aktualisierung der Liste der Abschlüsse kann durch die Weiterentwicklungskommission des LRV vorgenommen werden.

Antrag auf Leistungsentgelt

Leistungsbereich:

Name:

Rechtsträger:

Leistungsberechtigte Soll:

30	
15600	
97	%
29	

Stunden Soll p. a.: (nachrichtlich aus der LV prospektiv FLS aller Leistungsberechtigten des Angebots)

Auslastung:

Leistungsberechtigte nach Auslastung:

Auf der Grundlage der nachstehenden Vergütungskalkulation auf der Stufe 1 wird für den Zeitraum vom

01.01.2020 bis 31.12.2020

folgende Leistungsvergütung beantragt bzw. vereinbart:

	je FLS
Vergütung Fachleistungsstunde	#WERT!
Vergütung Basismodul	#WERT!
Vergütung Erreichbarkeit	#WERT!

Tagespauschale abrechenbar je Klient und Tag
 abrechenbar je Klient der Bedarf hat je Tag

Ort, Datum

Rechtsträger

	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	Kommentar
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll				
Kostenarten Fachleistung	Kosten	Kosten	Kosten	
Personalaufwand (PK)	EUR p.a.	EUR p.a.	EUR p.a.	
Fachleistungspersonal				
FSJ/BFD/Sonstige				
Summe Betreuungspersonal				
Leitung				
Verwaltung				
Summe PK		1 0,00		
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll				
Sachaufwand (SK)		EUR p.a.	EUR p.a.	
Bewirtschaftung				
Verwaltung				
Fachaufwand				
Summe SK		0,15 0,00		
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll				
Investitionsaufwand		EUR p.a.	EUR p.a.	
Abschreibungen Gebäude und Anlagen				
Instandhaltung Gebäude und Anlagen				
Instandhaltung Ausstattung				
Abschreibung Ausstattung				
Abschreibung Fahrzeuge				
Miete, Pacht, Leasing				
Erbbauzinsen				
Zinsen				
Ersatzbeschaffungen				
NN				
Summe Investaufwand		0,05 0,00		
Gesamtsumme Aufwand	1,20	1,20 0,00		
Kosten 1 FLS				
Fachleistungsstunde			0,00	
Basismodul				
Berechnungsgrundlage FLS / Klient / Tag				
h Präsenz am Tag	16,00	#WERT!	0,00	
Erreichbarkeit				
Berechnungsgrundlage FLS / Klient mit Bedarf / Tag				
FLS ohne Sachaufwand/Investaufwand		#WERT!		
Satz v.H für Rufbereitschaft	12,50	#WERT!		
h Erreichbarkeit am Tag	8,00	#WERT!		
Vorgehalten für Anzahl Personen	10,00	#WERT!		

Personalausstattung

Platzzahl Soll: 30,00

Antrag

Angebot	Personalschlüssel	Schlüssel	Stellen	Personal-		PK/VK
				kosten	EUR	
Bereich	Standards nach LRV	1:	VK	EUR	EUR	
Leitung	1:72	72	0,42	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	1:36	36	0,83	0,00	0,00	0,00
Betreuung	nach h gemäß Stammblatt	=h/1266	12,32	900.000,00		73.051,95
Fahrten	gemäß Tabellenblatt "9. Fahrten"		0,00			
Basismodul			4,61			
Erreichbarkeit			2,30647709			
Freiwilligendienste			0	0,00		#DIV/0!
sonstiges Personal			0	0,00		#DIV/0!
Praktikanten			0	0,00		#DIV/0!
Summe			20,49	900.000,00		43.925,08

Stellen	Personal-
VK	kosten
20,49	900.000,00

Antrag					
1	2	3	4	5	6
Funktion	Stellenanteil	Qualifikation	Entgeltgruppe	prospektiver Jahreslohnaufwand brutto	Begründungen / Besonderheiten
Summe Leitung					
	-			-	
Summe Verwaltung					
	-			-	
				900.000,00	

Sachaufwand

	Antrag
Sachaufwand gesamt	19,00
Bewirtschaftung	19,00
Wirtschaftsbedarf	10,00
Wäschereinigung durch Dritte	1,00
Gebäudereinigung durch Dritte	1,00
Küchenleistung durch Dritte	1,00
Außenanlagepflege durch Dritte	1,00
Wachdienst durch Dritte	1,00
Reinigungsmaterial	1,00
Hausverbrauchsmaterial	1,00
Wartungsleistungen	1,00
Prüfungskosten	1,00
sonst. Materialbedarf (Ersatzbeschaff., Hilfsstoffe)	
	1,00
med. Sachbedarf	2,00
Aufwendung med.Bedarf	1,00
Berufsbekleidung	1,00
Fuhrpark	3,00
Treibstoffe	1,00
Kfz-Steuer	1,00
Kfz-Versicherung	1,00
Rep.,Wartung Fahrzeuge	
Energie und Wasser	4,00
Wasser / Abwasser	1,00
Strom	1,00
Heizung	1,00
Gas	
	1,00
Verwaltung	0,00
Verwaltungsbedarf	0,00
Büromaterial	
Telefon / Fax	
Porto, Medienaufwand	
Fachliteratur, Zeitschriften	
Reisekosten, Tagungsgebühr	
Werbung, Repräsentation	
Bewirtungskosten	
Sonstiger Verwaltungsbedarf	
Steuern, Abgaben, Versicherungen	0,00
Grundsteuer	
Abgaben	
Müll-u. Grundstücksgebühren	
Straßenreinigung	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden	
Gebäudeversicherung	
Rechtsschutzversicherung	
Zentrale Dienste	0,00
Rechts- und Beratungskosten	
Kosten Wirtschaftsprüfung	
EDV-Betreuung	
Aufwendungen für zentrale Buchführung	
Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung	
Sonstige Sachaufwendungen	0,00
Kosten Geldverkehr	
Mitgliedsbeitrag an Landesverband	
andere Mitgliedsbeiträge	
Öffentlichkeitsarbeit	
Sonstige	
Fachaufwand	0,00
pädagogisches Material	
sonstiger Betreuungsaufwand	

	Antrag
Investitionsaufwand	0,00
Abschreibungen Gebäude und Anlagen	
Instandhaltung Gebäude und Anlagen	
Instandhaltung Ausstattung	
Abschreibung Ausstattung	
Abschreibung Fahrzeuge	
Miete, Pacht, Leasing	
Erbbauszinsen	

Klienten	21
ambulante Fachleistungsstunde (nur Personalkosten)	- € Beispielwert

Das Blatt dient als Muster: bei 75% der Mitarbeiter wird die Anzahl der hier aufgeführten Klienten nicht ausreichend sein. Es ist möglich die Aufstellung auch auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen und hier nur die Zusammenfassung einzutragen.

	km*	Einsätze pro Jahr*	Zielort	Stadt = "s" Land = "l"	Stadt	Land
					2,50	1,30
Klient 1					0,00	0,00
Klient 2					0,00	0,00
Klient 3					0,00	0,00
Klient 4					0,00	0,00
Klient 5					0,00	0,00
Klient 6					0,00	0,00
Klient 7					0,00	0,00
Klient 8					0,00	0,00
Klient 9					0,00	0,00
Klient 10					0,00	0,00
Klient 11					0,00	0,00
Klient 12					0,00	0,00
Klient 13					0,00	0,00
Klient 14					0,00	0,00
Klient 15					0,00	0,00
Klient 16					0,00	0,00
Klient 17					0,00	0,00
Klient 18					0,00	0,00
Klient 19					0,00	0,00
Klient 20					0,00	0,00
Klient 21					0,00	0,00
Summe	0	0		Min	0,00	0,00
				h	0,00	0,00

Fahrzeit	Summe h	0,00
Jahresarbeitszeit	h	1.266,00
Personalmenge	VK	0,00

	Zeit	Preis
Zeitansatz pro Klient / Einsatz in h	#DIV/0!	#DIV/0!
Zeitansatz pro Klient / Einsatz in Min	#DIV/0!	#DIV/0!

* Leistungserbringer legt eine tatsächliche Woche für mindestens 75% der Mitarbeiter (Betreuung) zugrunde.

Antrag auf Leistungsentgelt

Leistungsbereich:

Name:

Rechtsträger:

Platzzahl Soll:
Auslastung: %
Plätze belegt: 0

Auf der Grundlage der nachstehenden Vergütungskalkulation auf der Stufe 1 wird für den Zeitraum

folgende Leistungsvergütung beantragt bzw. vereinbart:

Ganztagsplätze

Umrechnung auf Monatspauschale:	#DIV/0!
Umrechnung auf Tagessatz (365):	#DIV/0!
Umrechnung auf Arbeitstage (21 / 12 Monate):	#DIV/0!

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen verwiesen.

Ort, Datum

Rechtsträger

Teilzeitvergütung arbeitstäglich

Hinweis:	Basis der Berechnung sind die in der Kostenkalkulation hinterlegten Daten.		
		Gesamt	je Belegungstag
	Betreuungspersonal	- €	#DIV/0!
	Fixkosten	- €	#DIV/0!
	Gesamt	- €	#DIV/0!

Teilzeit
 Teilzeit ab 34 Stunden bis zu 5 Stunden

Betreuungs-
kosten **fix**

Betreuungs-
kosten **variabel**

#DIV/0! #DIV/0!

Teilzeit in Stunden	Anteil fix	Anteil PK	je Arbeitstag	in %
	alles außer Betreuungspersonal	ausschl. Personal der Betreuung		
35	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	100,0
34	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
33	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
32	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
31	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
30	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
29	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
28	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
27	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
26	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
25	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
24	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
23	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
22	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
21	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
20	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
19	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
18	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
17	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
16	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
15	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
14	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
13	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
12	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
11	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
10	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
9	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
8	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
7	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
6	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	Kommentar
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll	x			
Kostenarten Fachleistung	Kosten	Kosten	Kosten	
Personalaufwand (PK)	EUR p.a.	EUR p.a.	EUR p.a.	
Betreuungspersonal	0,00			
begleitender Dienst	0,00			
Zwischensumme Betreuungspersonal	0,00			
FSJ/BuFit/Sonstige	0,00			
Summe Betreuungspersonal	0,00			
Leitung	0,00			
Verwaltung	0,00			
Betriebspersonal	0,00			
Summe PK	0,00			
Summe	0,33	0,33		
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll				
Sachaufwand (SK)	EUR p.a.	EUR p.a.	EUR p.a.	
Bewirtschaftung				
Verwaltung				
Fachaufwand				
Werkstatt / Frauenbeauftragte				
Summe SK	0,00	0,33		
Summe	0,33	0,66		
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll				
Investitionsaufwand	EUR p.a.	EUR p.a.	EUR p.a.	
Abschreibungen	0,00			
Instandh.Gebäude	0,00			
Instandh. Ausst.	0,00			
Miete, Pacht, Leasing, Erbbauzinsen	0,00			
Kapitalzinsen	0,00			
Ersatzbeschaffungen	0,00			
NN1				
NN2				
Summe Investaufwand	- €	- €	- €	
Zwischensumme Aufwand	1,33	1,33	- €	
Beförderungsaufwand	- €	- €	- €	
Gesamtsumme Aufwand	- €	- €	- €	

Ganztagsplätze	#DIV/0!
Umrechnung auf Monatspauschale	#DIV/0!
Umrechnung auf Tagessatz (365)	#DIV/0!
Umrechnung auf Arbeitstage (21 / 12 Monate)	#DIV/0!

Personalausstattung					
Platzzahl Soll: 0			Antrag		
Angebot	Personalschlüssel	Schlüssel	Stellen	Personal-kosten	PK/VK
Bereich	Standards nach LRV	1:	VK	EUR	EUR
Leitung	1:120 nach WVO	120,00	0,00		
Stellvertretung	+ 1 je 1:200 Plätze (stellv.)	200,00	0,00		
Summe			0,00	0,00	#DIV/0!
Verwaltung	1:40 bis 120 Plätze		#DIV/0!		
	1:50 bis 240 Plätze		#DIV/0!		
	darüber hinaus 1:60		#DIV/0!		
Summe			#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
Betriebspersonal	1:40 bis 1:30 bei eigener Behindertenbeförderung und eigener Essensversorgung		#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
Betreuung	1:12 für 90% der Beschäftigten	12	0,00		
	1:4 für 10 v. H. schwerstmehrfachbehinderte Menschen	4	0,00		
Summe			0,00	0,00	#DIV/0!
Begleitende Dienste	1:90 Bei Zweigwerkstätten können darüber hinausgehende Regelungen erfolgen.		#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
Freiwilligendienste	1:50 maximal. Geplante Anzahl eintragen		0		
sonstiges Personal					
Praktikanten					
Summe			0,00	0,00	#DIV/0!
			Stellen VK	Personal-kosten	
			#DIV/0!	0,00	
Nachrichtliche Information	(aus Arbeitsergebnisrechnung)		Stellen VK	Personal-kosten	
Bereich				EUR	
Unternehmensüblich (Produktion)					

Sachkosten

Nachrichtlich

(aus Arbeitsergebnisrechnung)

		Antrag	Unternehmens- üblich (Produktion)
Sachkosten gesamt		#BEZUG!	0,00
Bewirtschaftung		0,00	0,00
Wirtschaftsbedarf		0,00	0,00
Wäschereinigung durch Dritte			
Gebäudereinigung durch Dritte			
Küchenleistung durch Dritte			
Außenanlagepflege durch Dritte			
Wachdienst durch Dritte			
Reinigungsmaterial			
Hausverbrauchsmaterial			
Wartungsleistungen			
Prüfungskosten			
sonst. Materialbedarf (Ersatzbeschaff., Hilfsstoffe)			
med. Sachbedarf		0,00	0,00
Aufwendung med. Bedarf			
Berufsbekleidung			
Fuhrpark		0,00	0,00
Treibstoffe			
Kfz-Steuer			
Kfz-Versicherung			
Rep.,Wartung Fahrzeuge			
Energie und Wasser		0,00	0,00
Wasser / Abwasser			
Strom			
Heizung			
Gas			
Verwaltung		0,00	0,00
Verwaltungsbedarf		0,00	0,00
Büromaterial			
Telefon / Fax			
Porto, Medienaufwand			
Fachliteratur, Zeitschriften			
Reisekosten, Tagungsgebühr			
Werbung, Repräsentation			
Bewirtungskosten			
Sonstiger Verwaltungsbedarf			
Steuern, Abgaben, Versicherungen		0,00	0,00

Grundsteuer		
Abgaben		
Müll-u. Grundstücksgebühren		
Straßenreinigung		
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden		
Gebäudeversicherung		
Rechtsschutzversicherung		
Zentrale Dienste	0,00	0,00
Rechts- und Beratungskosten		
Kosten Wirtschaftsprüfung		
EDV-Betreuung		
Aufwendungen für zentrale Buchführung		
Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung		
Sonstige Sachaufwendungen	0,00	0,00
Kosten Geldverkehr		
Mitgliedsbeitrag an Landesverband		
andere Mitgliedsbeiträge		
Öffentlichkeitsarbeit		
Sonstige		
Fachaufwand	0,00	0,00
pädagogische Material		
Sonstiger Betreuungsaufwand		

Investitionsaufwand		Antrag
Investitionsaufwand		0,00
Abschreibungen Gebäude und Anlagen		
Abschreibung Ausstattung		
Abschreibung Fahrzeuge		
Instandh. Gebäude und Anlagen		
Instandh. Ausstattung		
Miete, Pacht, Leasing, Erbauszinsen		
Zinsen		
Ersatzbeschaffungen		

Investitionsaufwand		Antrag
Investitionsaufwand		0,00
Abschreibungen Gebäude und Anlagen		0,00
Abschreibung Ausstattung		0,00
Abschreibung Fahrzeuge		0,00
Instandh. Gebäude und Anlagen pauschal 1%		0,00
Instandh. Ausstattung pauschal 1%		0,00
Miete, Pacht, Leasing, Erbauszinsen		
Zinsen		
Ersatzbeschaffungen		

Pauschale Ansätze

Beförderung

	Antrag
Beförderung Fahrdienst	0,00
AfA / Anschaffungskosten / Finanzierungskosten	
Treibsstoffe	
Kfz-Steuer	
Kfz-Versicherung	
Rep.,Wartung Fahrzeuge	
Personal (Fahrer)	
Beförderung durch Dritte	
nn	
nn	
nn	

Antrag auf Leistungsentgelt

Leistungsbereich:

Name:

Rechtsträger:

Platzzahl Soll:
Öffnung Stunden pro Woche:
Öffnungstage p.a.:
Auslastung: %
Belegtage:

Auf der Grundlage der nachstehenden Vergütungskalkulation auf der Stufe 1 wird für den Zeitraum

folgende Leistungsvergütung beantragt bzw. vereinbart:

Tagessatz 40h:	#DIV/0!
Tagessatz 20h:	#DIV/0!

Tagesgruppe an WfbM

Tagessatz 35h:	#DIV/0!
Tagessatz 20h:	#DIV/0!

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen verwiesen.

Ort, Datum

Rechtsträger

Teilzeitvergütung arbeitstäglich

Hinweis:	Basis der Berechnung sind die in der Kostenkalkulation hinterlegten Daten.		
		Gesamt	je Belegungstag
	Betreuungspersonal	- €	#DIV/0!
	Fixkosten (Sach- und Investitionskosten)	#DIV/0!	#DIV/0!
	Gesamt	#DIV/0!	#DIV/0!

Berechnung für Teilzeit (Personalaufwand Betreuung) 25% der Betreuungskosten **fix** #DIV/0! 75% der Betreuungskosten **variabel** #DIV/0!

Teilzeit in Stunden	Anteil fix	Anteil PK	je Belegungstag	in %
	alles außer Betreuungspersonal	ausschl. Personal der Betreuung		
40	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	100,0
20	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	Kommentar
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll	X			
Kostenarten Fachleistung	Kosten	Kosten	Kosten	
Personalaufwand (PK)	EUR p.a.	EUR p.a.	EUR p.a.	
Betreuungspersonal	0,00			
FSJ/Bufdi/Sonstige	#DIV/0!			
Summe Betreuungspersonal	#DIV/0!			
Leitung	0,00			
Verwaltung	0,00			
Betriebspersonal	0,00			
Summe PK	1,00 #DIV/0!	1 0,00	0,00	
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll			x	
Sachaufwand (SK)		EUR p.a.	EUR p.a.	
Bewirtschaftung			0,00	
Verwaltung			0,00	
Fachaufwand			0,00	
Summe SK		0,00	0,00	
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll			x	
Investitionsaufwand		EUR p.a.	EUR p.a.	
Abschreibungen Gebäude und Anlagen			0,00	
Instandhaltung Gebäude und Anlagen			0,00	
Instandhaltung Ausstattung			0,00	
Abschreibung Ausstattung			0,00	
Abschreibung Fahrzeuge			0,00	
Miete, Pacht, Leasing			0,00	
Erbbauzinsen			0,00	
Zinsen			0,00	
Ersatzbeschaffungen			0,00	
NN			0,00	
Summe Investaufwand		0,00	0,00	
Zwischensumme Aufwand	1,2 #DIV/0!	1,00	0,00	

Personalausstattung

Platzzahl Soll: 0,00

Antrag

Stunden je Woche Öffnungszeit	0								
Platzzahl Soll: ¹	0								PKVK
rechnerische Platzzahl Soll ² :	0,00								EUR
Angebot	Personalschlüssel	Schlüssel	Stellen	Personal- kosten					
Bereich	Standards nach LRV	1:	VK	EUR					
Leitung	1:80 bis 1:100	100	0,00	0,00					#DIV/0!
Verwaltung	1:80 bis 1:100	80	0,00	0,00					#DIV/0!
Betriebspersonal	1:40 bis 1:80	40	0,00	0,00					#DIV/0!
Betreuung Förderung	1:3	0							
Betreuung	1:3 bis 1:5	3	0,00	0,00					#DIV/0!
Freiwilligendienste			0,00	0,00					#DIV/0!
Sonstiges Personal		0	0	0,00					#DIV/0!
Praktikanten			0	0,00					
Summe			0,00	0,00					#DIV/0!

Sachaufwand

	Antrag
Sachaufwand gesamt	0,00
Bewirtschaftung	0,00
Wirtschaftsbedarf	0,00
Wäschereinigung durch Dritte	
Gebäudereinigung durch Dritte	
Küchenleistung durch Dritte	
Außenanlagepflege durch Dritte	
Wachdienst durch Dritte	
Reinigungsmaterial	
Hausverbrauchsmaterial	
Wartungsleistungen	
Prüfungskosten	
sonst. Materialbedarf (Ersatzbeschaff., Hilfsstoffe)	
med. Sachbedarf	0,00
Aufwendung med.Bedarf	
Berufsbekleidung	
Fuhrpark	0,00
Treibsstoffe	
Kfz-Steuer	
Kfz-Versicherung	
Rep.,Wartung Fahrzeuge	
Energie und Wasser	0,00
Wasser / Abwasser	
Strom	
Heizung	
Gas	
Verwaltung	0,00
Verwaltungsbedarf	0,00
Büromaterial	
Telefon / Fax	
Porto, Medienaufwand	
Fachliteratur, Zeitschriften	
Reisekosten, Tagungsgebühr	
Werbung, Repräsentation	
Bewirtungskosten	
Sonstiger Verwaltungsbedarf	
Steuern, Abgaben, Versicherungen	0,00
Grundsteuer	
Abgaben	
Müll-u. Grundstücksgebühren	
Straßenreinigung	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden	
Gebäudeversicherung	
Rechtsschutzversicherung	
Zentrale Dienste	0,00
Rechts- und Beratungskosten	
Kosten Wirtschaftsprüfung	
EDV-Betreuung	
Aufwendungen für zentrale Buchführung	
Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung	
Sonstige Sachaufwendungen	0,00
Kosten Geldverkehr	
Mitgliedsbeitrag an Landesverband	
andere Mitgliedsbeiträge	
Öffentlichkeitsarbeit	
Sonstige	
Fachaufwand	0,00
pädagogisches Material	
sonstiger Betreuungsaufwand	

	Antrag
Investitionsaufwand	0,00
Abschreibungen Gebäude und Anlagen	
Instandhaltung Gebäude und Anlagen	
Instandhaltung Ausstattung	
Abschreibung Ausstattung	
Abschreibung Fahrzeuge	
Miete, Pacht, Leasing	
Erbbauszinsen	
Zinsen	

Beförderung

	Antrag
Beförderung Fahrdienst	0,00
AfA / Anschaffungskosten / Finanzierungskosten	
Treibsstoffe	
Kfz-Steuer	
Kfz-Versicherung	
Rep.,Wartung Fahrzeuge	
Personal (Fahrer)	
Beförderung durch Dritte	
nn	
nn	
nn	

Antrag auf Leistungsentgelt

Leistungsbereich:

Name:

Rechtsträger:

Plätze Soll:	<input type="text"/>	
h Präsenz pro Tag	<input type="text" value="24"/>	
h. MP 1 p.a.	<input type="text" value="8760"/>	Wert für bis zu 6 Kinder; danach mehr
Auslastung:	<input type="text"/>	%
Plätze belegt:	<input type="text" value="0,00"/>	
Tage belegt:	<input type="text" value="0"/>	

Auf der Grundlage der nachstehenden Vergütungskalkulation auf der Stufe 1 wird für den Zeitraum

folgende Leistungsvergütung beantragt bzw. vereinbart:

		Woche	
		Minuten	
MP1	#DIV/0!		
MP2	ind.	bis	80
MP2	#DIV/0!	bis	240
MP2	#DIV/0!	bis	300
MP2	#DIV/0!	bis	360
MP2	#DIV/0!	bis	420
MP2	#DIV/0!	bis	480
MP2	#DIV/0!	bis	600
MP2	#DIV/0!	bis	720
MP2	#DIV/0!	bis	840
MP2	#DIV/0!	bis	960
MP2	#DIV/0!	bis	1.140
MP2	#DIV/0!	bis	1.320
MP2	#DIV/0!	bis	1.500
MP2	ind.	ab	1.501
GP	- €		
IB	#DIV/0!		

Ort, Datum

Rechtsträger

	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll	x	x	
Kostenarten Fachleistung	Kosten	Kosten	Kosten
Maßnahmepauschale 1 (MP 1)	EUR p.a.	EUR p.a.	EUR p.a.
Personalkosten (PK)	VK		
Fachleistungen	6,92 0,00	0,00	0,00
FSJ/Bufdi/Sonstige	1,00 0,00	0,00	0,00
MP 1 / Tag / Platz	#DIV/0!	#DIV/0!	
Maßnahmepauschale 2 (MP 2)	EUR p.a.	EUR p.a.	EUR p.a.
Personalaufwand (PK)/VK			
nachrichtlich	#DIV/0!	#DIV/0!	
	€/Tag	€/Tag	€/Tag
	ind. #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! ind.	ind. #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! #DIV/0! ind.	ind. #WERT! #WERT! #WERT! #WERT! #WERT! #WERT! #WERT! #WERT! #WERT! #WERT! #WERT! #WERT! ind.
MP 2 / Tag / Platz	0,00	0,00	
MP / Tag / Platz	#DIV/0!	#DIV/0!	

ein "x" setzen	Woche		in h / Tag
	Minuten	Mittelwert	
	bis 80		
	bis 240	160	0,38
	bis 300	270	0,64
	bis 360	330	0,79
x	bis 420	390	0,93
	bis 480	450	1,07
	bis 600	540	1,29
	bis 720	660	1,57
	bis 840	780	1,86
	bis 960	900	2,14
	bis 1.140	1.050	2,50
	bis 1.320	1.230	2,93
	bis 1.500	1.410	3,36
	ab 1.501		

	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll			
Grundpauschale (GP)	EUR p.a.	EUR p.a.	EUR p.a.
Personalaufwand (PK)	EUR p.a.	EUR p.a.	EUR p.a.
Leitung	0,00	0,00	0,00
Verwaltung	0,00	0,00	0,00
Hauswirtschaft	0,00	0,00	0,00
Summe PK	0,00	0,00	0,00
Sachaufwand (SK)	EUR p.a.	EUR p.a.	EUR p.a.
Bewirtschaftung			0,00
Verwaltung			0,00
Fachaufwand			0,00
Summe SK	#DIV/0!	0,20 #DIV/0!	0,00
GP / Tag / Platz			

	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll		x	x
Investaufwand (IB)	EUR p.a.	EUR p.a.	EUR p.a.
Abschreibungen Gebäude und Anlagen		0,00	0,00
Instandhaltung Gebäude und Anlagen		0,00	0,00
Instandhaltung Ausstattung		0,00	0,00
Abschreibung Ausstattung		0,00	0,00
Abschreibung Fahrzeuge		0,00	0,00
Miete, Pacht, Leasing		0,00	0,00
Erbbauzinsen		0,00	0,00
Zinsen		0,00	0,00
Ersatzbeschaffungen		0,00	0,00
NN		0,00	0,00
Summe Investaufwand	#DIV/0!	0,05 #DIV/0!	0,00
IB / Tag / Platz	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Tagessatz	#DIV/0!		

Personalausstattung

Platzzahl Soll: 0

Antrag

Angebot Bereich	Personalschlüssel Standards nach LRV	Schlüssel 1:	Stellen VK	Personal- kosten		PK/VK
				EUR	EUR	
Leitung	1 : 76	76	0,00	0,00	#DIV/0!	
Verwaltung	1 : 40	40	0,00	0,00	#DIV/0!	
Hauswirtschaft	1 : 7,5	7,5	0,00	0,00	#DIV/0!	
Betreuung Präsenz MP1	h MP1 gemäß Stammblatt		6,92	0,00	0,00	
Betreuung MP2	h MP2 gemäß Personalausstattung		0,00	0,00	#DIV/0!	
Freiwilligendienste			1	0,00	0,00	
Praktikanten/sonstiges Personal			0	0,00	#DIV/0!	
Summe						

Sachaufwand

	Antrag
Sachaufwand gesamt	0,00
Bewirtschaftung	0,00
Wirtschaftsbedarf	0,00
Wäschereinigung durch Dritte	
Gebäudereinigung durch Dritte	
Küchenleistung durch Dritte	
Außenanlagepflege durch Dritte	
Wachdienst durch Dritte	
Reinigungsmaterial	
Hausverbrauchsmaterial	
Wartungsleistungen	
Prüfungskosten	
sonst. Materialbedarf (Ersatzbeschaff., Hilfsstoffe)	
med. Sachbedarf	0,00
Aufwendung med. Bedarf	
Berufsbekleidung	
Fuhrpark	0,00
Treibsstoffe	
Kfz-Steuer	
Kfz-Versicherung	
Rep.,Wartung Fahrzeuge	
Energie und Wasser	0,00
Wasser / Abwasser	
Strom	
Heizung	
Gas	
Verwaltung	0,00
Verwaltungsbedarf	0,00
Büromaterial	
Telefon / Fax	
Porto, Medienaufwand	
Fachliteratur, Zeitschriften	
Reisekosten, Tagungsgebühr	
Werbung, Repräsentation	
Bewirtungskosten	
Sonstiger Verwaltungsbedarf	
Steuern, Abgaben, Versicherungen	0,00
Grundsteuer	
Abgaben	
Müll-u. Grundstücksgebühren	
Straßenreinigung	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden	
Gebäudeversicherung	
Rechtsschutzversicherung	
Zentrale Dienste	0,00
Rechts- und Beratungskosten	
Kosten Wirtschaftsprüfung	
EDV-Betreuung	
Aufwendungen für zentrale Buchführung	
Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung	
Sonstige Sachaufwendungen	0,00
Kosten Geldverkehr	
Mitgliedsbeitrag an Landesverband	
andere Mitgliedsbeiträge	
Öffentlichkeitsarbeit	
Sonstige	
Fachaufwand	0,00
pädagogisches Material	
sonstiger Betreuungsaufwand	

Antrag	
Investitionsaufwand	0,00
Abschreibungen Gebäude und Anlagen	
Instandhaltung Gebäude und Anlagen	
Instandhaltung Ausstattung	
Abschreibung Ausstattung	
Abschreibung Fahrzeuge	
Miete, Pacht, Leasing	
Erbbauszinsen	

Anlage 6a Muster-Leistungsvereinbarung, allgemein

(Muster-) Leistungsvereinbarung

**gemäß § 125 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag
Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gemäß § 131 SGB IX**

zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

1 Angaben zum Angebot

1.1 Träger des Angebotes

Name des Trägers:

Straße:

PLZ / Ort:

Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

1.2 Angaben zum Angebot

Name des Angebotes:

Straße:

PLZ / Ort:

Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

2 Angaben zum Personenkreis

Die Leistungen werden für volljährige Personen mit

- körperlichen Beeinträchtigungen,
- seelischen Beeinträchtigungen,
- geistigen Beeinträchtigungen oder
- Beeinträchtigungen der Sinne

(Mehrfachangaben sind möglich),

die in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren gemäß § 99 SGB IX erheblich an einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt sind oder von einer solchen Beeinträchtigung der Teilhabe bedroht sind, erbracht.

Ergänzende Angaben zum Personenkreis:

.....
.....
.....

Die Verpflichtung zur Leistungserbringung gegenüber dem genannten Personenkreis ergibt sich aus § 7 Absatz 2 LRV M-V.

Für folgende Fallgruppen werden keine Leistungen angeboten:

.....
.....
.....

3 Ziele, Art und Umfang der Leistung

3.1 Ziele der Leistung

Das Ziel der Leistung ergibt sich aus § 1 SGB IX, Teil 2 des SGB IX und der Leistungsbeschreibung für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen nach Anlage 1 des LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Das Ziel lautet:

.....
.....
.....
.....

3.2 Art und Umfang der Leistung

3.2.1 Beschreibung des Leistungsangebotes

Art und Umfang der mindestens vorgehaltenen Leistungen ergeben sich aus den gesetzlichen und landesrahmenvertraglichen Grundlagen der Leistungserbringung und der Konzeption des Leistungserbringers, welche nachrichtlich dieser Vereinbarung beigelegt ist.

Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:

.....
.....
.....

- Für die zu erbringenden Leistungen sind zum jetzigen Zeitpunkt **xxxx** Fachleistungsstunden zugrunde gelegt.
- Für die zu erbringenden Leistungen sind zum jetzigen Zeitpunkt **xxxx** Stunden für die Fahrzeiten zugrunde gelegt.

3.2.2 Basismodul und Leistungen zur Erreichbarkeit

- Leistungen im Basismodul werden im Umfang von h täglich (z. B. 24h/16h/8h) entsprechend § 6 Absatz 3 Nummer 9 LRV M-V nach § 131 SGB IX vorgehalten.
- Leistungen zur Erreichbarkeit werden im Umfang von h täglich (z. B. 24h/16h/8h) als
 - Bereitschaftsdienst
 - Rufbereitschaftentsprechend § 6 Absatz 3 Nummer 10 LRV M-V nach § 131 SGB IX vorgehalten.

3.2.3 Leistungen zur Beförderung

Ja Nein *(Zutreffendes bitte ankreuzen).*

3.2.4 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Es handelt sich um Leistungen, die in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht werden. Die Leistungen umfassen daher auch die Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrades in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten:

Ja Nein (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

Falls Nein: Es handelt es sich um eine Umstellung nach § 24 LRV M-V:

Ja Nein (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

Falls Ja: Beginn der Umstellung:

3.2.5 Leistungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX¹ i. V. m. § 42a Absatz 6 SGB XII

Ja Nein (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

3.2.6 Ausschluss von Leistungen

Es werden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung keine Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, insbesondere keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztliche verordnungsfähige Leistungen gemäß § 37 Absatz 1 und 2 SGB V erbracht. Diese sind nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Von dem Ausschluss ausgenommen sind Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, die durch das Bundessozialgericht als einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen beschrieben worden sind und als Sach- oder Dienstleistung Gegenstand der Kalkulation sind.

4 Fachliche und persönliche Eignung des Personals

Die Grundlagen zum Personal ergeben sich aus § 11 Absatz 2 LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Die personelle Ausstattung zum Angebotszeitpunkt nach Anzahl, Qualifikation, Funktion und Vollzeitkräfteäquivalent sind im Kalkulationsblatt dargestellt, dass insoweit Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist.

Dieser Leistungsvereinbarung liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass zeitlich befristete Abweichungen von der vereinbarten Personalstruktur nicht zu vermeiden sind, dabei werden die vereinbarten Leistungen durch das jeweils vorhandene Personal erbracht.

¹ § 113 Absatz 5 SGB IX: „In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist und eine schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht.“

5 Flächen für Fachleistungen und sächliche Ausstattung

5.1 Fachleistungsflächen

Zur Leistungserbringung erforderliche Fachleistungsflächen sind

Bezeichnung der Fachleistungsfläche	Anzahl	qm	Mischflä- che	Fachflä- che
			Zutreffendes bitte an- kreuzen	

5.2 Sächliche Ausstattung

Die zur Leistungserbringung erforderlichen Sachmittel werden vom Leistungserbringer vorgehalten. Dies sind (Sammelbezeichnungen):

Bezeichnung der Sachmittel	Beschreibung
z. B. Ausstattung (Möblierung) der Fach- flächen	
z. B. Hilfsmittel einschl. Kommunikations- hilfen	
z. B. Kommunikationstechnologie	
z. B. Beschäftigungsmaterial	
z. B. Fahrzeuge	
.....	

5.3 Weitere betriebsnotwendige Anlagen

.....

6 Qualität der Leistungen

6.1 Maßnahmen zur Sicherung der Qualität (bspw. Zertifizierungen oder interne Maßnah- men, ...)

.....

6.2 Ergänzungen zur internen Strukturqualität (bspw. Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke im Sozialraum, ...)

.....

6.3 Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Prozessqualität (bspw. angebotsinterne Umsetzungsplanung, Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Umsetzung der Maßnahmen, Besprechungskultur, Fortbildung und Supervision, ...)

.....
.....

6.4 Kontinuierliche Überprüfung der Wirkung des Angebotes

Der Leistungserbringer vergleicht in regelmäßigen Abständen und unter Beteiligung der leistungsberechtigten Personen deren aktuelle Lebenssituation mit den angestrebten Zuständen (Zielen) seiner angebotsinternen Umsetzungsplanung.

Die Ergebnisse der Tätigkeit der Leistungserbringer werden leistungsbezogen in einem konsensualen Verfahren gemäß §§ 14, 27 des LRV M-V nach § 131 SGB IX ermittelt und in einem Wirksamkeitsbericht zusammengefasst.

Die Merkmale zur Wirksamkeit gliedert nach den Perspektivgruppen und die Erhebungswerte gemäß der Anlage 7 des LRV M-V nach § 131 SGB IX sind beigefügt.

Kommen die leistungsberechtigte Person und der Leistungserbringer zu dem Ergebnis, dass die derzeitigen Leistungen in Art und Umfang nicht geeignet sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen, informiert der Leistungserbringer mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person den zuständigen Leistungsträger über diesen Sachverhalt.

6.5 Mitwirkung an der Strukturplanung des Leistungsträgers

Der Leistungserbringer wirkt an der Planung der erforderlichen Angebote (Strukturplanung) des Leistungsträgers mit. Hierzu stellt er die Anzahl der begonnenen, der laufenden und der beendeten Fälle eines Kalenderjahres zum 31. Dezember des Jahres dar.

7 Schlussbestimmungen

Diese Leistungsvereinbarung gilt vom bis Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die dieser Leistungsvereinbarung zugrunde liegen, ist diese Vereinbarung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

(Für den Leistungserbringer)

(Für den Leistungsträger)

**Anlage 6b Muster-Leistungsvereinbarung, Werkstatt für behinderte Menschen
(WfbM)**

(Muster-) Leistungsvereinbarung

**gem. § 125 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag
Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gem. § 131 SGB IX**

zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

1 Angaben zum Angebot

1.1 Träger des Angebotes

Name des Trägers:

Straße:

PLZ / Ort:

Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

1.2 Angaben zum Angebot

Name des Angebotes:

Straße:

PLZ / Ort:

Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

2 Angaben zum Personenkreis

Die Leistung richtet sich an volljährige Menschen und bezieht sich auf die Leistungsbereiche V.1 - Übergreifende persönliche Ziele - und V.5 - Arbeit und Beschäftigung - der Anlage 1 des LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Die Leistungen werden für Personen mit

- körperlichen Beeinträchtigungen,
- seelischen Beeinträchtigungen,
- geistigen Beeinträchtigungen oder
- Beeinträchtigungen der Sinne

(Mehrfachangaben sind möglich),

die in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren gemäß § 99 SGB IX erheblich an einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt sind oder von einer solchen Beeinträchtigung der Teilhabe bedroht sind, erbracht.

Ergänzende Angaben zum Personenkreis:

.....
.....
.....

Die Verpflichtung zur Leistungserbringung gegenüber dem genannten Personenkreis ergibt sich aus § 7 Absatz 2 LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Für folgende Fallgruppen werden keine Leistungen angeboten:

Der Personenkreis von Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen, wird von dieser Leistungsvereinbarung nicht erfasst.

.....
.....
.....

3 Ziele, Art und Umfang der Leistungen

3.1 Ziel der Leistungen

Das Ziel der Leistung ergibt sich aus § 1 SGB IX, Teil 1 und Teil 2 des SGB IX und der Leistungsbeschreibung für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen nach Anlage 1 des LRV M-V.

Das Ziel lautet:

.....
.....
.....
.....

3.2 Art und Umfang der Leistungen

3.2.1 Beschreibung des Leistungsangebotes

Art und Umfang der mindestens vorgehaltenen Leistungen ergeben sich aus den gesetzlichen und landesrahmenvertraglichen Grundlagen der Leistungserbringung insbesondere der Werkstättenverordnung (WVO) und der Konzeption des Leistungserbringers, welche nachrichtlich dieser Vereinbarung beigelegt ist.

Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:

.....
.....
.....

3.2.2 Leistungen zur Beförderung

Ja Nein *(Zutreffendes bitte ankreuzen).*

3.2.3 Ausschluss von Leistungen

Es werden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung keine Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, insbesondere keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztliche verordnungsfähige Leistungen gemäß § 37 Absatz 1 und 2 SGB V erbracht. Diese sind nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Von dem Ausschluss ausgenommen sind Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, die durch das Bundessozialgericht als einfachste behandlungspflegerische

Maßnahmen beschrieben eingestuft worden sind und die zur Ausführung keines medizinischen Fachpersonals bedürfen.

4 Fachliche und persönliche Eignung des Personals

Die Grundlagen zum Personal ergeben sich aus § 11 Absatz 2 LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Die personelle Ausstattung zum Angebotszeitpunkt nach Anzahl, Qualifikation, Funktion und Vollzeitkräfteäquivalent zum jetzigen Zeitpunkt sind im Kalkulationsblatt dargestellt, dass insoweit Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist.

Dieser Leistungsvereinbarung liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass zeitlich befristete Abweichungen von der vereinbarten Personalstruktur nicht zu vermeiden sind, dabei werden die vereinbarten Leistungen durch das jeweils vorhandene Personal erbracht.

5 Flächen für Fachleistungen und sächliche Ausstattung

5.1 Fachleistungsflächen

Zur Leistungserbringung erforderliche Fachleistungsflächen sind

Bezeichnung der Fachleistungsfläche	Anzahl	qm	Fachfläche (Fläche bis Flächenumfang gem. Musterprogramm)	Zusätzliche Fläche
			(Aufteilung erfolgt in m ²)	
Hauptwerkstatt A				
Betriebsstätte B				
Ausgelagerte Arbeitsgruppe C				

5.2 Sächliche Ausstattung

Die zur Leistungserbringung erforderlichen Sachmittel werden vom Leistungserbringer vorgehalten. Dies sind (Sammelbezeichnungen):

Bezeichnung der Sachmittel	Beschreibung
z. B. Ausstattung (Möblierung) der Fachflächen	
Fahrzeuge	
Kommunikationstechnologie	
Hilfsmittel einschl. Kommunikationshilfen	
z. B. Beschäftigungsmaterial	
z. B. Hublift	

5.3 Weitere betriebsnotwendige Anlagen (ohne die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise erforderlichen Anlagen)

.....
.....

6 Qualität der Leistungen

6.1 Maßnahmen zur Sicherung der Qualität (bspw. Zertifizierungen oder interne Maßnahmen)

.....
.....

6.2 Ergänzungen zur internen Strukturqualität (bspw. Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke im Sozialraum)

.....
.....

6.3 Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Prozessqualität (bspw. angebotsinterne Umsetzungsplanung, Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Umsetzung der Maßnahmen, Besprechungskultur, Fortbildung und Supervision, ...)

.....
.....

6.4 Kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit des Angebotes

Der Leistungserbringer vergleicht in regelmäßigen Abständen und unter Beteiligung der leistungsberechtigten Personen deren aktuelle Lebenssituation mit den angestrebten Zuständen (Zielen) seiner angebotsinternen Umsetzungsplanung.

Die Ergebnisse der Tätigkeit der Leistungserbringer werden leistungsbezogen in einem konsensualen Verfahren gemäß §§ 14, 27 LRV M-V nach § 131 SGB IX ermittelt und vom Leistungserbringer in einem Wirksamkeitsbericht zusammengefasst.

Kommen die leistungsberechtigte Person und der Leistungserbringer zu dem Ergebnis, dass die derzeitigen Leistungen in Art und Umfang nicht geeignet sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen, informiert der Leistungserbringer mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person den zuständigen Leistungsträger über diesen Sachverhalt.

Die Merkmale zur Wirksamkeit gegliedert nach den Perspektivgruppen und die Erhebungswerte gemäß der Anlage 7 des LRV M-V nach § 131 SGB IX sind beigefügt.

6.5 Mitwirkung an der Strukturplanung des Leistungsträgers

Der Leistungserbringer wirkt an der Planung der erforderlichen Angebote (Strukturplanung) des Leistungsträgers mit. Hierzu stellt er die Anzahl der begonnenen, der laufenden und der beendeten Fälle eines Kalenderjahres zum 31. Dezember des Jahres dar.

7 Schlussbestimmungen

Diese Leistungsvereinbarung gilt vom bis Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die dieser Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zugrunde liegen, ist diese Vereinbarung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

(Für den Leistungserbringer)

(Für den Leistungsträger)

Anlage 6c Muster-Leistungsvereinbarung, Tagesgruppe

(Muster-) Leistungsvereinbarung

**gemäß § 125 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag
Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gemäß § 131 SGB IX**

zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

1 Angaben zum Angebot

1.1 Träger des Angebotes

Name des Trägers:
Straße:
PLZ / Ort:
Kontaktperson:
Telefon:
E-Mail:

1.2 Angaben zum Angebot

Name des Angebotes:
Straße:
PLZ / Ort:
Kontaktperson:
Telefon:
E-Mail:

2 Angaben zum Personenkreis

Die Leistungen werden für Personen mit

- körperlichen Beeinträchtigungen,
- seelischen Beeinträchtigungen,
- geistigen Beeinträchtigungen oder
- Beeinträchtigungen der Sinne

(Mehrfachangaben sind möglich),

die in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren gemäß § 99 SGB IX erheblich an einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt sind oder von einer solchen Beeinträchtigung der Teilhabe bedroht sind, erbracht.

Ergänzende Angaben zum Personenkreis:

.....
.....
.....

Die Verpflichtung zur Leistungserbringung gegenüber dem genannten Personenkreis ergibt sich aus § 7 Abs. 2 LRV M-V.

Für folgende Fallgruppen werden keine Leistungen angeboten:

.....
.....
.....

3 Ziele, Art und Umfang der Leistung

3.1 Ziele der Leistung

Das Ziel der Leistung ergibt sich aus § 1 SGB IX, Teil 2 des SGB IX und der Leistungsbeschreibung für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen nach Anlage 1 des LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Das Ziel lautet:

.....
.....
.....
.....

3.2 Art und Umfang der Leistung

3.2.1 Beschreibung des Leistungsangebotes

Art und Umfang der mindestens vorgehaltenen Leistungen ergeben sich aus den gesetzlichen und landesrahmenvertraglichen Grundlagen der Leistungserbringung und der Konzeption des Leistungserbringers, welche nachrichtlich dieser Vereinbarung beigelegt ist.

Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:

.....
.....
.....

3.2.2 Leistungen zur Beförderung

Ja Nein (*Zutreffendes bitte ankreuzen*).

3.2.3 Ausschluss von Leistungen

Es werden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung keine Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, insbesondere keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztliche verordnungsfähige Leistungen gemäß § 37 Absatz 1 und 2 SGB V erbracht. Diese sind nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Von dem Ausschluss ausgenommen sind Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, die durch das Bundessozialgericht als einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen beschrieben eingestuft worden und als Sachleistung oder Dienstleistung Gegenstand der Kalkulation sind.

4 Fachliche und persönliche Eignung des Personals

Die Grundlagen zum Personal ergeben sich aus § 11 Absatz 2 LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Die personelle Ausstattung zum Angebotszeitpunkt nach Anzahl, Qualifikation, Funktion und Vollzeitkräfteäquivalent zum jetzigen Zeitpunkt sind im Kalkulationsblatt dargestellt, dass insoweit Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist.

Dieser Leistungsvereinbarung liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass zeitlich befristete Abweichungen von der vereinbarten Personalstruktur nicht zu vermeiden sind, dabei werden die vereinbarten Leistungen durch das jeweils vorhandene Personal erbracht.

5 Flächen für Fachleistungen und sächliche Ausstattung

5.1 Fachleistungsflächen

Zur Leistungserbringung erforderliche Fachleistungsflächen sind

Bezeichnung der Fachleistungsfläche	Anzahl	qm	Mischfläche	Fachfläche
			Zutreffendes bitte ankreuzen	

5.2 Sächliche Ausstattung

Die zur Leistungserbringung erforderlichen Sachmittel werden vom Leistungserbringer vorgehalten. Dies sind (Sammelbezeichnungen):

Bezeichnung der Sachmittel	Beschreibung
z. B. Ausstattung (Möblierung) der Fachflächen	
Fahrzeuge	
Kommunikationstechnologie	
Hilfsmittel einschl. Kommunikationshilfen	
z. B. Beschäftigungsmaterial	

5.3 Weitere betriebsnotwendige Anlagen (ohne die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise erforderlichen Anlagen)

.....

6 Qualität der Leistungen

6.1 Maßnahmen zur Sicherung der Qualität (bspw. Zertifizierungen oder interne Maßnahmen, ...)

.....
.....

6.2 Ergänzungen zur internen Strukturqualität (bspw. Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke im Sozialraum, ...)

.....
.....

6.3 Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Prozessqualität (bspw. angebotsinterne Umsetzungsplanung, Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Umsetzung der Maßnahmen, Besprechungskultur, Fortbildung und Supervision, ...)

.....
.....

6.4 Kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit des Angebotes

Der Leistungserbringer vergleicht in regelmäßigen Abständen und unter Beteiligung der leistungsberechtigten Personen deren aktuelle Lebenssituation mit den angestrebten Zuständen (Zielen) seiner angebotsinternen Umsetzungsplanung.

Die Ergebnisse der Tätigkeit der Leistungserbringer werden leistungsbezogen in einem konsensualen Verfahren gemäß §§ 14, 27 LRV M-V nach § 131 SGB IX ermittelt und in einem Wirksamkeitsbericht zusammengefasst.

Die Merkmale zur Wirksamkeit gegliedert nach den Perspektivgruppen und die Erhebungswerte gemäß der Anlage 7 des LRV M-V nach § 131 SGB IX sind beigefügt.

Kommen die leistungsberechtigte Person und der Leistungserbringer zu dem Ergebnis, dass die derzeitigen Leistungen in Art und Umfang nicht geeignet sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen, informiert der Leistungserbringer mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person den zuständigen Leistungsträger über diesen Sachverhalt.

6.5 Mitwirkung an der Strukturplanung des Leistungsträgers

Der Leistungserbringer wirkt an der Planung der erforderlichen Angebote (Strukturplanung) des Leistungsträgers mit. Hierzu stellt er die Anzahl der begonnenen, der laufenden und der beendeten Fälle eines Kalenderjahres zum 31. Dezember des Jahres dar.

7 Schlussbestimmungen

Diese Leistungsvereinbarung gilt vom bis Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die dieser Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zugrunde liegen, ist diese Vereinbarung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

(Für den Leistungserbringer)

(Für den Leistungsträger)

Anlage 6d Muster-Leistungsvereinbarung, Kinder / Jugendliche

(Muster-) Leistungsvereinbarung

**gem. § 125 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag
Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gem. § 131 SGB IX**

zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

1 Angaben zum Angebot

1.1 Träger des Angebotes

Name des Trägers:
Straße:
PLZ/Ort:
Kontaktperson:
Telefon:
E-Mail:

1.2 Angaben zum Angebot

Name des Angebotes:
Straße:
PLZ/Ort:
Kontaktperson:
Telefon:
E-Mail:

2 Angaben zum Personenkreis

Die Leistungen werden für Kinder und/oder Jugendliche mit

- körperlichen Beeinträchtigungen,
- seelischen Beeinträchtigungen,
- geistigen Beeinträchtigungen oder
- Beeinträchtigungen der Sinne
(Mehrfachangaben sind möglich),

die in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren gemäß § 99 SGB IX erheblich an einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt sind oder von einer solchen Beeinträchtigung der Teilhabe bedroht sind, erbracht.

Ergänzende Angaben zum Personenkreis:

.....
.....
.....

Die Verpflichtung zur Leistungserbringung gegenüber dem genannten Personenkreis ergibt sich aus § 7 Abs. 2 LRV M-V.

Für folgende Fallgruppen werden keine Leistungen angeboten:

.....
.....
.....

3 Ziele, Art und Umfang der Leistung

3.1 Ziele der Leistung

Das Ziel der Leistung ergibt sich aus § 1 SGB IX, Teil 2 SGB IX und der Leistungsbeschreibung für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen nach Anlage 1 des LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Das Ziel lautet:

.....
.....
.....
.....

3.2 Art und Umfang der Leistung

Anzahl der Plätze.....XXXXX...

3.2.1 Beschreibung des Leistungsangebotes

Art und Umfang der mindestens vorgehaltenen Leistungen ergeben sich aus den gesetzlichen und landesrahmenvertraglichen Grundlagen der Leistungserbringung und der Konzeption des Leistungserbringers, welche nachrichtlich dieser Vereinbarung beigefügt ist.

Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:

.....
.....
.....

Leistungen der 24-h Präsenz und zur allgemeinen Begleitung, Anleitung und Förderung werden vorgehalten.

Die Leistungen werden im Kontext der Sicherung des Kindeswohls erbracht.

3.2.2 Leistungen zur Beförderung

Ja

Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

3.2.3 Ausschluss von Leistungen

Es werden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung keine Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, insbesondere keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztliche verordnungsfähige Leistungen gemäß, § 37 Absatz 1 und 2 SGB V erbracht. Diese sind nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Von dem Ausschluss ausgenommen sind Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, die durch das Bundessozialgericht als einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen beschrieben worden sind und als Sach- oder Dienstleistung Gegenstand der Kalkulation sind.

3.2.4 Leistungen für Unterkunft und Verpflegung

Zur Art und zum Umfang der Leistungen gehören neben den personenzentrierten Leistungen für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche auch die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung.

4 Fachliche und persönliche Eignung des Personals

Die Grundlagen zum Personal ergeben sich aus § 11 Absatz 2 LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Die personelle Ausstattung zum Angebotszeitpunkt nach Anzahl, Qualifikation, Funktion und Vollzeitkräfteäquivalent sind im Kalkulationsblatt dargestellt, dass insoweit Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist.

Dieser Leistungsvereinbarung liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass zeitlich befristete Abweichungen von der vereinbarten Personalstruktur nicht zu vermeiden sind, dabei werden die vereinbarten Leistungen durch das jeweils vorhandene Personal erbracht.

5 Flächen für Bewohnerzimmer, Gemeinschaftsräume, Nebennutzflächen, Verkehrsflächen und sächliche Ausstattung

5.1 Allgemein

Bezeichnung der Flächen	m ²
Hauptnutzflächen	
Funktionsflächen	
Nebennutzflächen	
Verkehrsfläche	

5.2 Bewohnerzimmer

	Anzahl	Ø m ²	Ausstattung
a) Einzelzimmer			
b) Doppelzimmer			
c) Mehrbettzimmer			
d) Summe Zimmer gesamt		Ø	Ø

5.3 Gemeinschaftsräume

Aufzählungen im Folgenden beispielhaft	Anzahl	Ø m ²	Ausstattung
- Gemeinschaftsraum			
- Snoezelraum			
- Therapieraum			

--	--	--	--

5.4 Nebennutzflächen (NNF)

	Anzahl	Ø m ²	Ausstattung
Sanitärräume			
Bäder			
Hauswirtschaft			
Küche/Verteilerküche			
Verwaltung			
Wäscherei			

5.5 Funktionsflächen (FF)

	Anzahl	Ø m ²	Ausstattung
Technikräume			
Lagerräume			
Sozialräume			

5.6 Verkehrsflächen (VF)

	Anzahl	Ø m ²	Ausstattung
Flure			
Treppenhaus			
Aufzugsfläche			

5.7 Sächliche Ausstattung

Bezeichnung der Sachmittel	Beschreibung
z.B. Fahrzeuge	
z.B. Hilfsmittel einschl. Kommunikationshilfen	
z.B. Kommunikationstechnologie	
z.B. Beschäftigungsmaterial	
.....	
.....	

5.8 Weitere betriebsnotwendige Anlagen

.....

.....

6 Qualität der Leistungen

6.1 Maßnahmen zur Sicherung der Qualität (bspw. Zertifizierungen oder interne Maßnahmen, ...)

.....

.....

6.2 Ergänzungen zur internen Strukturqualität (bspw. Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke im Sozialraum, ...)

.....

.....

6.3 Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Prozessqualität (bspw. angebotsinterne Umsetzungsplanung, Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Umsetzung der Maßnahmen, Besprechungskultur, Fortbildung und Supervision, ...)

.....

.....

6.4 Kontinuierliche Überprüfung der Wirkung des Angebotes

Der Leistungserbringer vergleicht in regelmäßigen Abständen und unter Beteiligung der leistungsberechtigten Kinder und/oder Jugendlichen deren aktuelle Lebenssituation mit den angestrebten Zuständen (Zielen) seiner angebotsinternen Umsetzungsplanung.

Die Ergebnisse der Tätigkeit der Leistungserbringer werden leistungsbezogen in einem konsensualen Verfahren gemäß §§ 14, 27 des LRV M-V nach § 131 SGB IX ermittelt und in einem Wirksamkeitsbericht zusammengefasst.

Die Merkmale zur Wirksamkeit gegliedert nach den Perspektivgruppen und die Erhebungswerte gemäß der Anlage 7 des LRV M-V nach § 131 SGB IX sind beigefügt.

Kommen die Kinder und/oder Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigten und der Leistungserbringer zu dem Ergebnis, dass die derzeitigen Leistungen in Art und Umfang nicht geeignet sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen, informiert der Leistungserbringer mit Zustimmung der Kinder und/oder Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigten den zuständigen Leistungsträger über diesen Sachverhalt.

6.5 Mitwirkung an der Strukturplanung des Leistungsträgers

Der Leistungserbringer wirkt an der Planung der erforderlichen Angebote (Strukturplanung) des Leistungsträgers mit. Hierzu stellt er die Anzahl der begonnenen, der laufenden und der beendeten Fälle eines Kalenderjahres zum 31. Dezember des Jahres dar.

7 Schlussbestimmungen

Diese Leistungsvereinbarung gilt vom bis Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die dieser Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zugrunde liegen, ist diese Vereinbarung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

(Für den Leistungserbringer)

(Für den Leistungsträger)

Anlage 7 Ermittlung der Wirksamkeit des Leistungsangebotes – Muster –

1 Einleitung

Nach § 14 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden die Ergebnisse der Tätigkeit der Leistungserbringer angebotsbezogen in einem geeigneten konsensualen Verfahren durch den Träger der Eingliederungshilfe bei gleichberechtigter Berücksichtigung der Einschätzungen der Leistungsberechtigten, der Personen ihres Vertrauens (Angehörige und gesetzliche Betreuer), der Mitarbeitenden der Leistungserbringer und der Leistungsträger ermittelt.

Gleichberechtigt bedeutet, dass jede Perspektive ganz unabhängig von der Anzahl der Fragen und/oder der zu erreichenden Punktzahl den gleichen Wert hat.

Die Vertragsparteien haben sich auf das vorliegende Muster des konsensualen Verfahrens nach § 14 verständigt. Muster bedeutet, dass die Merkmale/Fragen beispielhaft formuliert sind und in Abhängigkeit von dem jeweiligen Angebot durch die einzelnen Zielgruppen entwickelt werden.

2 Entwicklung der Merkmale zur Prüfung der Wirksamkeit

Der Prozess zur Erarbeitung der Merkmale zur Einschätzung der Wirksamkeit des Angebotes wird vom Träger der Eingliederungshilfe verantwortet und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer. Die konkreten Merkmale werden

- für die Perspektive der leistungsberechtigten Personen durch die Vertretung der Leistungsberechtigten eines Angebotes unter Beteiligung aller, zumindest jedoch einer aussagekräftigen Anzahl der Leistungsberechtigten dieses Angebotes,
- für die Perspektive nahestehender Personen, Angehörigen und rechtliche Betreuungen durch von diesen bestimmten Vertreter*innen in Abstimmung mit den Beteiligten ihrer Gruppe,
- für die Perspektive der Mitarbeitenden des Leistungserbringers durch die Vertretung oder die Gesamtheit der Mitarbeiter*innen eines Angebots,
- für die Perspektive der Mitarbeitenden der Leistungsträger unter Beteiligung von Mitarbeiter*innen des Fallmanagements und der Sachbearbeitung

erarbeitet. Inhaltlicher Bezugspunkt der Merkmale soll stets die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sein (§ 27 LRV M-V).

Die Merkmale zur Wirksamkeit werden ausschließlich von den Personen entwickelt, die zum Zeitpunkt ihrer Formulierung in einer Betreuungs- oder Arbeitsbeziehung zum Angebot stehen.

Neben den Merkmalen der Wirksamkeit des Angebotes können ergänzende Angaben zur Dauer der Nutzung des Angebotes erhoben werden.

Die Formulierung der Merkmale sollte dabei für die Beteiligten der jeweiligen Gruppen verständlich, nachvollziehbar und übersichtlich sein.

3 Ermittlung des SOLL-Wertes

Jeder Frage, die durch die jeweiligen Gruppen (Leistungsberechtigten; Nahestehenden Personen, Angehörigen und rechtliche Betreuungen; Leistungserbringern und

Leistungsträgern) entwickelt wurden sind jeweils vier Antwortmöglichkeiten zuzuordnen. Jede der Antwortmöglichkeiten entspricht ein Punktwert, beispielsweise vollumfänglich = 7 Punkte, überwiegend = 5 Punkte, teilweise = 3 Punkte, gar nicht = 0 Punkte.

Der maximale Punktwert (Maximalwert) ergibt sich, wenn alle Antworten in einer Gruppe den höchsten Punktwert erreichen; beispielsweise bei 3 Fragen, die mit vollumfänglich bewertet werden, heißt das $3 \times 7 = 21$ als Maximalwert.

Der nach § 29 LRV SGB IX erwartete und vereinbarte Wert (Sollwert) wird verhandelt. Dieser Wert soll die erwartete Leistung nach mittlerer Art und Güte beschreiben, er kann unter dem Maximalwert liegen. Dies kann bedeuten, dass der vereinbarte Wert im Beispiel 15 beträgt.

Der Prozentsatz der Abweichung (20 %) bezieht sich immer auf den erwarteten und vereinbarten Sollwert, nicht auf den Maximalwert.

4 Zum Verfahren der Überprüfung der definierten Merkmale der Wirksamkeit des Angebots

Die Überprüfung der Wirksamkeit des Angebots erfolgt in der Regel jährlich, mindestens aber drei Monate vor Ablauf der jeweils geltenden Leistungsvereinbarung.

Die Beteiligten der vier Gruppen erhalten einen anonymisierten Fragebogen, in dem die von ihrer Gruppe definierten Merkmale der Wirksamkeit aufgeführt sind, mit der Aufforderung, diese zeitnah zu bearbeiten und zurückzusenden. Dabei sind auch Online-Befragungen möglich.

Soweit erforderlich, kann leistungsberechtigten Personen assistiert werden. Die Assistenz soll nur durch Personen erfolgen, die nicht Mitarbeitende der Leistungserbringer oder der Leistungsträger sind, beispielsweise durch Mitarbeitende der EUTB. Wird Assistenz beauftragt, ist deren Neutralität vertraglich sicher zu stellen.

In der Gruppe der nahe stehenden Personen, der rechtlichen Betreuungen und der Angehörigen gilt der Grundsatz, dass soweit vorhanden je Leistungsberechtigter*in ein*e Angehörige*r und eine nahe stehende Person an der Erhebung beteiligt wird. Nahestehende Personen können nicht Mitarbeitende der Leistungserbringer oder der Leistungsträger sein. Für jede gerichtlich bestellte Betreuung wird ein Fragebogen zur Bewertung der Merkmale der Wirksamkeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der innerhalb eines Angebotes von ihr betreuten Leistungsberechtigten ausgegeben. Die Auswertung der Fragebögen je Gruppe erfolgt in einem angemessenen Zeitraum nach Aussendung der Fragebögen auf der Grundlage, der zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Fragebögen.

Innerhalb jeder Gruppe wird je Merkmal der gewählte Punktwert ausgelesen, die Ergebnisse je Merkmal werden addiert und ergeben den tatsächlichen Wert.

Sowohl das Verfahren als auch die Ergebnisse sind für alle Beteiligten transparent darzustellen.

5 Beispiele für Merkmale der Wirksamkeit des Angebotes

5.1 Leistungsberechtigte

Beispiele für Merkmale der Wirksamkeit des Angebotes sind

Nr.	Merkmal	Voll-um- fänglich	Über-wie- gend	Teilweise	gar nicht
1	Ich bekomme die Hilfe, die ich brauche, um meinen Tag so zu gestalten, wie ich es will.				
2	Ich weiß, welche Angebote es für meine Freizeitgestaltung gibt (z. B. Kino, Konzerte, Ausstellungen, Tanzen, Feste, Kirchengemeinde, Sportvereine)				
3	...				
4	...				
5	...				
...					
	Maximalwert				
	Sollwert				

5.2 Nahestehende Personen, Angehörige und rechtliche Betreuungen

Beispiele für Merkmale der Wirksamkeit des Angebotes sind

Nr.	Merkmal	Voll-um- fänglich	Über-wie- gend	Teilweise	gar nicht
1	Die Menschen mit Behinderungen gehen der Arbeit und Beschäftigung nach, die sie wollen.				
2	Ich werde vom Dienst zur Entwicklung der*s Leistungsberechtigten beraten.				
3	...				
4	...				
5	...				
...					
	Maximalwert				
	Sollwert				

5.3 Mitarbeitende der Leistungserbringer

Beispiele für Merkmale der Wirksamkeit des Angebotes sind

Nr.	Merkmal	Voll-um- fänglich	Über-wie- gend	Teilweise	gar nicht
1	Es gelingt die Leistungsberechtigten in die Umsetzung der Maßnahmen einzubeziehen?				
2	Ich erhalte die für mich notwendige fachliche Unterstützung (z. B. in Form von Dienst- und Fallbesprechungen, Supervision, internen Fortbildungen) in der Arbeit mit den Leistungsberechtigten.				
3	...				
4	...				
5	...				
...					
	Maximalwert				
	Sollwert				

5.4 Mitarbeitende der Leistungsträger

Beispiele für Merkmale der Wirksamkeit des Angebotes sind

Nr.	Merkmal	Voll-um- fänglich	Über-wie- gend	Teilweise	gar nicht
1	Ich werde bei der Erhebung des Bedarfes der Leistungsberechtigten durch den Dienst konstruktiv unterstützt.				
2	Termin- und sonstige Absprachen mit dem Dienst erfolgen verbindlich.				
3	...				
4	...				
5	...				
...					
	Maximalwert				
	Sollwert				

Anlage 8a Muster-Vergütungsvereinbarung, Fachleistungsstunde

(Muster-) Vergütungsvereinbarung für [Leistungsangebot]...

**gemäß § 125 Absatz 3 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag
Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gemäß § 131 SGB IX**

zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

§ 1 Grundsatz

Die im Folgenden vereinbarte Vergütung ist leistungsgerecht und ermöglicht es dem Leistungserbringer, die in der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX vom vereinbarten Leistungen zu erbringen.

§ 2 Art der Vergütung

Es wird die Höhe einer Fachleistungsstunde vereinbart.

§ 3 Höhe der Vergütung

- (1) Es wird ein Betrag in Höhe von ... € je Fachleistungsstunde (ohne Fahrzeiten) vereinbart.
- (2) Es wird die monatlich erbrachte Gesamtzahl der Fachleistungsstunden abgerechnet; angefangene Stunden werden mathematisch auf volle Stunden gerundet.
- (3) Für das vorgehaltene Leistungsangebot einer besonderen Wohnform wird ein Basismodul als Tagespauschale vereinbart. Dieses Basismodul beträgt ... €.
- (4) Für Leistungen zur Erreichbarkeit wird eine Tagespauschale in Höhe von ... € vereinbart.
- (5) Für Aufwendungen nach § 17 Absatz 2 LRV M-V nach § 131 SGB IX i. V. m. § 113 Absatz 5 SGB IX i. V. m. § 42a Absatz 6 SGB XII wird folgende Vergütung vereinbart:

(pro Tag oder pro Monat).
- (6) Die Fahr- und Wegezeiten werden mit einem Aufschlag je Fachleistungsstunde in Höhe von ... € vergütet.
- (7) Kann der Leistungserbringer eine 1:1-Leistung zu einem Termin (Datum, Uhrzeit), den er mit dem Leistungsberechtigten vereinbart hat, nicht erbringen, ohne dass der Leistungserbringer vom Ausfall der Leistungserbringung mindestens zwölf Stunden vor dem geplanten Termin Kenntnis hatte, entstehen Ausfallzeiten. Der Leistungserbringer rechnet dann gegenüber dem Leistungsträger den Anspruch auf Vergütung etwaiger Fahrzeiten und von fünf Minuten Fachleistung ab.
- (8) Angebotene und teilweise nicht in Anspruch genommene Gruppenleistungen (gepoolte Leistungen und Gruppenangebote) werden vom Leistungsträger vollständig vergütet, sofern nicht eine Vergütung nach § 15 Absatz 8 LRV M-V nach § 131 SGB IX erfolgt. Die nicht in Anspruch genommenen Leistungen werden auf das Budget des jeweiligen Leistungsberechtigten angerechnet und können nicht nachgeholt werden. Soweit das Gruppenleistung vollständig nicht in Anspruch

genommen wird, wird nur die Zeit bis zur Realisierung, dass eine Leistungserbringung nicht möglich ist, vergütet.

- (9) Dieser Vergütungshöhe liegt eine Nettojahresarbeitszeit in Höhe von 1.266 Stunden je VK zu Grunde.

§ 4 Auslastungsgrad

Es wird ein Auslastungsgrad von ... % zugrunde gelegt.

§ 5 Abrechnung der Leistungen

- (1) Die Vergütung aller vom Eingliederungshilfeträger nach Bewilligungen für einen Monat gemäß dieser Vereinbarung zu zahlenden Entgelte wird zum 15. des laufenden Monats für den Monat fällig, ohne dass es einer Rechnungsstellung bedarf.
- (2) Bei der Abrechnung legt der Leistungserbringer dem zuständigen Eingliederungshilfeträger, in der Regel monatlich, Einzelabrechnungen über die im Vormonat erbrachten Leistungen vor. Für die Fachleistungsstunden sind Leistungsnachweise nach Anlage 9 (Leistungsquittungen und Surrogate) beizufügen.
- (3) Die Spitzabrechnung der erbrachten Leistungen sowie Änderungsmitteilungen sind bis spätestens zum 15. Werktag des Folgemonats beim Eingliederungshilfeträger vorzulegen. Die Verrechnung erfolgt mit der Zahlung des darauffolgenden Monats.
- (4) Die Rechnung wird schriftlich, in Textform oder in einer anderen, § 126b BGB entsprechenden Weise erteilt. Bei Zustellung der Rechnung über einen Postdienstleister gilt für den Zugang § 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 VwZG entsprechend. Für den Eintritt des Verzugs gilt § 286 Absatz 3 BGB; der Verzug tritt ein ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung gilt vom bis zum
- (2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt diese Vergütungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die dieser Vergütungsvereinbarung zugrunde liegen, ist diese Vereinbarung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

Ort, Datum

Leistungserbringer

Leistungsträger

**Anlage 8b Muster-Vergütungsvereinbarung, Tagessatz (insbesondere WfbM,
Tagesgruppe)**

Vergütungsvereinbarung für [Leistungsangebot]...

**gemäß § 125 Absatz 3¹ SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag
Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gemäß § 131 SGB IX**

zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

¹ Für WfbM § 125 Absatz 4 SGB IX

§ 1 Grundsatz

Die im Folgenden vereinbarte Vergütung ist leistungsgerecht und ermöglicht es dem Leistungserbringer, die in der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX vom vereinbarten Leistungen zu erbringen.

§ 2 Art der Vergütung

Es wird ein Tagessatz vereinbart.

§ 3 Höhe der Vergütung

- (1) Es wird ein Tagessatz in Höhe von ... € vereinbart.
- (2) Der Tagessatz wird bei einer Anwesenheit am Tag der Leistungsanspruchnahme unabhängig von der Dauer abgerechnet.
- (3) Beförderungsleistungen werden pauschal je Klient in Höhe von täglich ... € vergütet.
- (4) Für Abwesenheitszeiten gilt § 15 Absatz 8 LRV M-V gemäß § 131 SGB IX.
- (5) Dieser Vergütungshöhe liegt eine Nettojahresarbeitszeit in Höhe von 1.266 Stunden je VK zu Grunde.

§ 4 Auslastungsgrad

Es wird ein Auslastungsgrad von ... % zugrunde gelegt.

§ 5 Abrechnung der Leistungen

- (1) Die Vergütung aller vom Eingliederungshilfeträger nach Bewilligungen für einen Monat gemäß dieser Vereinbarung zu zahlenden Entgelte wird zum 15. des laufenden Monats für den Monat fällig, ohne dass es einer Rechnungsstellung bedarf.
- (2) Bei der Abrechnung legt der Leistungserbringer dem zuständigen Eingliederungshilfeträger, in der Regel monatlich, Einzelabrechnungen über die im Vormonat erbrachten Leistungen vor. Für die Leistungen sind Leistungsnachweise nach Anlage 9 (Leistungsquittungen und Surrogate) beizufügen.
- (3) Die Spitzabrechnung der erbrachten Leistungen sowie Änderungsmitteilungen sind bis spätestens zum 15. Werktag des Folgemonats beim Eingliederungshilfeträger vorzulegen. Die Verrechnung erfolgt mit der Zahlung des darauffolgenden Monats.

- (4) Die Rechnung wird schriftlich, in Textform oder in einer anderen, § 126b BGB entsprechenden Weise erteilt. Bei Zustellung der Rechnung über einen Postdienstleister gilt für den Zugang § 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 VwZG entsprechend. Für den Eintritt des Verzugs gilt § 286 Absatz 3 BGB; der Verzug tritt ein ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung gilt vom bis zum
- (2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt diese Vergütungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die dieser Vergütungsvereinbarung zugrunde liegen, ist diese Vereinbarung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

Ort, Datum

Leistungserbringer

Leistungsträger

Anlage 8c Muster-Vergütungsvereinbarung, Kinder und Jugendliche

Vergütungsvereinbarung für [Leistungsangebot]...

**gemäß § 125 Absatz 3 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag
Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gemäß § 131 SGB IX**

zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

§ 1 Grundsatz

Die im Folgenden vereinbarte Vergütung ist leistungsgerecht und ermöglicht es dem Leistungserbringer, die in der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX vom vereinbarten Leistungen zu erbringen.

§ 2 Art der Vergütung

Es wird eine Grund-, Maßnahmen- und Investitionskostenpauschale vereinbart.

§ 3 Höhe der Vergütung

- (1) Es wird eine Grundpauschale in Höhe von ... €, Maßnahmenpauschale 1 in Höhe von ... €, Maßnahmenpauschale 2 in einer Spannbreite von ... € bis ... € (siehe als Anlage beigefügte Tabelle), Investitionskostenpauschale in Höhe von ... €, vereinbart.
Die in der Grundpauschale enthaltenen Lebensmittelkosten pro Tag betragen ... €.
- (2) Die Grund-, Maßnahmen- und Investitionskostenpauschale wird bei einer Anwesenheit am Tag der Leistungsanspruchnahme unabhängig von der Dauer abgerechnet.
- (3) Für Abwesenheitszeiten gilt § 15 Absatz 8 LRV M-V gemäß § 131 SGB IX.
- (4) Dieser Vergütungshöhe liegt eine Nettojahresarbeitszeit in Höhe von 1.266 Stunden je VK zu Grunde.

§ 4 Auslastungsgrad

Es wird ein Auslastungsgrad von ... % zugrunde gelegt.

§ 5 Abrechnung der Leistungen

- (1) Die Vergütung aller vom Eingliederungshilfeträger nach Bewilligungen für einen Monat gemäß dieser Vereinbarung zu zahlenden Entgelte wird zum 15. des lfd. Monats für den Monat fällig, ohne dass es einer Rechnungsstellung bedarf.
- (2) Bei der Abrechnung legt der Leistungserbringer dem zuständigen Eingliederungshilfeträger, in der Regel monatlich, Einzelabrechnungen über die im Vormonat erbrachten Leistungen vor. Für die Leistungen sind Leistungsnachweise nach Anlage 9 (Leistungsquittungen und Surrogate) beizufügen.

- (3) Die Spitzabrechnung der erbrachten Leistungen sowie Änderungsmitteilungen sind bis spätestens zum 15. Werktag des Folgemonats beim Eingliederungshilfeträger vorzulegen. Die Verrechnung erfolgt mit der Zahlung des darauffolgenden Monats.
- (4) Die Rechnung wird schriftlich, in Textform oder in einer anderen, § 126b BGB entsprechenden Weise erteilt. Bei Zustellung der Rechnung über einen Postdienstleister gilt für den Zugang § 4 Absatz 2 Sätze 2-4 VwZG entsprechend. Für den Eintritt des Verzugs gilt § 286 Absatz 3 BGB; der Verzug tritt ein ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung gilt vom bis zum
- (2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt diese Vergütungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die dieser Vergütungsvereinbarung zugrunde liegen, ist diese Vereinbarung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

Ort, Datum

Leistungserbringer

Leistungsträger

Anlage 9 Leistungsquittungen und Surrogate

Name, Vorname		Träger:	
Geburtsdatum			
Anzahl bewilligter FLS im Bewilligungszeitraum:			
Bescheid von/bis		Nachweiszeitraum: (Monat/Jahr)	

Ich (der/ die Leistungsberechtigte) habe Leistungen in folgendem Umfang in Anspruch genommen:

Am (Datum)	Dauer in FLS	Allein:	In der Gruppe:		Unterschrift LB
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Mitarbeiter haben mir geholfen. <input type="checkbox"/>	
				Ich war mit der Hilfe zufrieden. <input type="checkbox"/>	
Der Leistungsberechtigte hat die Leistung abgenommen		<input type="checkbox"/>	Wenn nicht, weil:		Handzeichen LE
und bewertet.		<input type="checkbox"/>			

Am (Datum)	Dauer in FLS	Allein:	In der Gruppe:		Unterschrift LB
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Mitarbeiter haben mir geholfen. <input type="checkbox"/>	
				Ich war mit der Hilfe zufrieden. <input type="checkbox"/>	
Der Leistungsberechtigte hat die Leistung abgenommen		<input type="checkbox"/>	Wenn nicht, weil:		Handzeichen LE
und bewertet.		<input type="checkbox"/>			

Am (Datum)	Dauer in FLS	Allein:	In der Gruppe:		Unterschrift LB
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Mitarbeiter haben mir geholfen. <input type="checkbox"/>	
				Ich war mit der Hilfe zufrieden. <input type="checkbox"/>	

Der Leistungsberechtigte hat die Leistung abgenommen und bewertet.		<input type="checkbox"/>	Wenn nicht, weil:		Handzeichen LE	
		<input type="checkbox"/>				
Am (Datum)	Dauer in FLS	Allein:	In der Gruppe:			Unterschrift LB
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Mitarbeiter haben mir geholfen.	<input type="checkbox"/>	
				Ich war mit der Hilfe zufrieden.	<input type="checkbox"/>	

Der Leistungsberechtigte hat die Leistung abgenommen und bewertet.		<input type="checkbox"/>	Wenn nicht, weil:		Handzeichen LE	
		<input type="checkbox"/>				
Am (Datum)	Dauer in FLS	Allein:	In der Gruppe:			Unterschrift LB
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Mitarbeiter haben mir geholfen.	<input type="checkbox"/>	
				Ich war mit der Hilfe zufrieden.	<input type="checkbox"/>	

Der Leistungsberechtigte hat die Leistung abgenommen und bewertet.		<input type="checkbox"/>	Wenn nicht, weil:		Handzeichen LE	
		<input type="checkbox"/>				
Am (Datum)	Dauer in FLS	Allein:	In der Gruppe:			Unterschrift LB
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Mitarbeiter haben mir geholfen.	<input type="checkbox"/>	
				Ich war mit der Hilfe zufrieden.	<input type="checkbox"/>	

Der Leistungsberechtigte hat die Leistung abgenommen und bewertet.		<input type="checkbox"/>	Wenn nicht, weil:		Handzeichen LE	
		<input type="checkbox"/>				
Am (Datum)	Dauer in FLS	Allein:	In der Gruppe:			Unterschrift LB
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Mitarbeiter haben mir geholfen.	<input type="checkbox"/>	
				Ich war mit der Hilfe zufrieden.	<input type="checkbox"/>	

Checkliste nach § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX zur Verhandlung allgemein (Fachleistungsstunde)

A. Einleitung

In § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX ist das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen geregelt. Danach werden mit der Aufforderung auf Abschluss einer Vereinbarung die nachfolgend genannten Unterlagen vollständig eingereicht. Die Unterlagen sind vollständig, wenn erkennbar ist, dass alle für die individuelle Vereinbarung vorgesehenen Felder in den geforderten Tabellenblättern bearbeitet wurden.

Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absender in Textform (mindestens per E-Mail an die vom Absender angegebene Adresse). Dem Antrag nach § 20 Absatz 1 Satz 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX fehlende Unterlagen werden vom Adressaten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Antragseingang substantiiert nachgefordert. Ansonsten beginnt die Frist nach § 126 Absatz 2 SGB IX gemäß der Eingangsbestätigung.

B. Checkliste

B.1 Erste Verhandlungsstufe

Für diese Verhandlungsstufe wird vorgelegt:

	Liegt vor (bitte ankreuzen)
Bezeichnung des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6a)	<input type="checkbox"/>
Angaben zum Rechtsträger des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6a)	<input type="checkbox"/>
Bezeichnung der Leistung nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX (§ 2 Absatz 4 LRV M-V nach § 131 SGB IX)	<input type="checkbox"/>
Leistungsangebot nach Anlage 6a (Grundlage Muster-Leistungsvereinbarung)	<input type="checkbox"/>
Konzept des Angebotes	<input type="checkbox"/>
Kalkulation nach Anlage 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 1. Stammdaten	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 2. Stufenmodell	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 3. Personalausstattung	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 4. Personalaufwand	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 7. Fahrten bei Bedarf	<input type="checkbox"/>

B.2 Zweite Verhandlungsstufe: nur mit Verhandlung des Sachaufwandes

Ergänzend zu B 1 wird Tabellenblatt 5. Sachaufwand vorgelegt.

Kalkulation nach Anlage 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 5. Sachaufwand	<input type="checkbox"/>

B.3 Zweite Verhandlungsstufe: nur mit Verhandlung des Investitionsaufwandes

Ergänzend zu B 1 wird Tabellenblatt 6. Investitionsaufwand vorgelegt.

Kalkulation nach Anlage 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 6. Investitionsaufwand	<input type="checkbox"/>

B.4 Dritte Verhandlungsstufe: Verhandlung mit Sachaufwand und Investitionsaufwand

Werden in Verhandlungsstufe 3 alle Positionen verhandelt, werden ergänzend zu B1 folgende Tabellenblätter bearbeitet.

Kalkulation nach Anlage 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 5. Sachaufwand	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 6: Investitionsaufwand	<input type="checkbox"/>

Checkliste nach § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX zur Verhandlung WfbM

A. Einleitung

In § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX ist das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen geregelt. Danach werden mit der Aufforderung auf Abschluss einer Vereinbarung die nachfolgend genannten Unterlagen vollständig eingereicht. Die Unterlagen sind vollständig, wenn erkennbar ist, dass alle für die individuelle Vereinbarung vorgesehenen Felder in den geforderten Tabellenblättern bearbeitet wurden.

Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absender in Textform (mindestens per E-Mail an die vom Absender angegebene Adresse). Dem Antrag nach § 20 Absatz 1 Satz 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX fehlende Unterlagen werden vom Adressaten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Antragseingang substantiiert nachgefordert. Ansonsten beginnt die Frist nach § 126 Absatz 2 SGB IX gemäß der Eingangsbestätigung.

B. Checkliste

B.1 Erste und zweite Verhandlungsstufe

Für diese Verhandlungsstufe wird vorgelegt:

	Liegt vor (bitte ankreuzen)
Bezeichnung des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6b)	<input type="checkbox"/>
Angaben zum Rechtsträger des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6b)	<input type="checkbox"/>
Bezeichnung der Leistung nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX (§ 2 Absatz 4 LRV M-V nach § 131 SGB IX)	<input type="checkbox"/>
Leistungsangebot nach Anlage 6b (Grundlage Musterleistungsvereinbarung)	<input type="checkbox"/>
Konzept des Angebotes, soweit dieses nicht vorliegt oder geändert worden ist.	<input type="checkbox"/>
Kalkulation nach Anlage 4a LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 1. Stammdaten	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 2. Teilzeit	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 3. Stufenmodell	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 4. Personalausstattung	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 5. Personalaufwand	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 8. Investitionsaufwand	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 9. Beförderung bei Bedarf	<input type="checkbox"/>

B.2 Dritte Verhandlungsstufe:

Ergänzend zu B1 zusätzliche Tabellenblätter.

Kalkulation nach Anlage 4a LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 6. Sachaufwand	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 7. WfbM-Rat-FB	<input type="checkbox"/>

Checkliste nach § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX zur Verhandlung Tagesgruppenangebote

A. Einleitung

In § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX ist das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen geregelt. Danach werden mit der Aufforderung auf Abschluss einer Vereinbarung die nachfolgend genannten Unterlagen vollständig eingereicht. Die Unterlagen sind vollständig, wenn erkennbar ist, dass alle für die individuelle Vereinbarung vorgesehenen Felder in den geforderten Tabellenblättern bearbeitet wurden.

Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absender in Textform (mindestens per E-Mail an die vom Absender angegebene Adresse). Dem Antrag nach § 20 Absatz 1 Satz 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX fehlende Unterlagen werden vom Adressaten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Antragseingang substantiiert nachgefordert. Ansonsten beginnt die Frist nach § 126 Absatz 2 SGB IX gemäß der Eingangsbestätigung.

B. Checkliste

B.1 Erste Verhandlungsstufe

Für diese Verhandlungsstufe wird vorgelegt:

	Liegt vor (bitte ankreuzen)
Bezeichnung des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6 c)	<input type="checkbox"/>
Angaben zum Rechtsträger des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6 c)	<input type="checkbox"/>
Bezeichnung der Leistung nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX (§ 2 Abs. 4 LRV M-V nach § 131 SGB IX)	<input type="checkbox"/>
Leistungsangebot nach Anlage 6 c (Grundlage: Musterleistungsvereinbarung)	<input type="checkbox"/>
Konzept des Angebotes, soweit dies nicht vorliegt oder geändert worden ist.	<input type="checkbox"/>
Kalkulation nach Anlage 4b LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 1. Stammdaten	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 2. Teilzeit	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 3. Stufenmodell	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 4. Personalausstattung	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 5. Personalaufwand	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 8. Beförderung bei Bedarf	<input type="checkbox"/>

B.2 Zweite Verhandlungsstufe: nur mit Verhandlung des Sachaufwandes

Ergänzend zu B 1 wird Tabellenblatt 6. Sachaufwand vorgelegt.

Kalkulation nach Anlage 4b LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 6. Sachaufwand	<input type="checkbox"/>

B.3 Zweite Verhandlungsstufe: nur mit Verhandlung des Investitionsaufwandes

Ergänzend zu B 1 wird Tabellenblatt 7. Investitionsaufwand vorgelegt.

Kalkulation nach Anlage 4b LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 7. Investitionsaufwand	<input type="checkbox"/>

B.4 Dritte Verhandlungsstufe: Verhandlung mit Sachaufwand und Investitionsaufwand

Werden in Verhandlungsstufe 3 alle Positionen verhandelt, werden ergänzend zu B 1 folgende Tabellenblätter bearbeitet.

Kalkulation nach Anlage 4b LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 6. Sachaufwand	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 7. Investitionsaufwand	<input type="checkbox"/>

Checkliste nach § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX zur Verhandlung nach § 134 SGB IX

A. Einleitung

In § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX ist das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen geregelt. Danach werden mit der Aufforderung auf Abschluss einer Vereinbarung die nachfolgend genannten Unterlagen vollständig eingereicht. Die Unterlagen sind vollständig, wenn erkennbar ist, dass alle für die individuelle Vereinbarung vorgesehenen Felder in den geforderten Tabellenblättern bearbeitet wurden.

Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absender in Textform (mindestens per E-Mail an die vom Absender angegebene Adresse). Dem Antrag nach § 20 Absatz 1 Satz 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX fehlende Unterlagen werden vom Adressaten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Antragseingang substantiiert nachgefordert. Ansonsten beginnt die Frist nach § 126 Absatz 2 SGB IX gemäß der Eingangsbestätigung.

B. Checkliste

B.1 Erste Verhandlungsstufe

Für diese Verhandlungsstufe wird vorgelegt:

	Liegt vor (bitte ankreuzen)
Bezeichnung des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6 c)	<input type="checkbox"/>
Angaben zum Rechtsträger des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6 c)	<input type="checkbox"/>
Bezeichnung der Leistung nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX (§ 2 Abs. 4 LRV M-V nach § 131 SGB IX)	<input type="checkbox"/>
Leistungsangebot nach Anlage 6 c (Grundlage: Musterleistungsvereinbarung)	<input type="checkbox"/>
Konzept des Angebotes, soweit dies nicht vorliegt oder geändert worden ist.	<input type="checkbox"/>
Kalkulation nach Anlage 5 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 1. Stammdaten	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 2. Stufenmodell	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 3. Personalausstattung	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 4. Personalaufwand	<input type="checkbox"/>

B.2 Zweite Verhandlungsstufe: nur mit Verhandlung des Sachaufwandes

Ergänzend zu B 1 wird Tabellenblatt 6. Sachaufwand vorgelegt.

Kalkulation nach Anlage 5 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 6. Sachaufwand	<input type="checkbox"/>

B.3 Zweite Verhandlungsstufe: nur mit Verhandlung des Investitionsaufwandes

Ergänzend zu B 1 wird Tabellenblatt 7. Investitionsaufwand vorgelegt.

Kalkulation nach Anlage 5 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 7. Investitionsaufwand	<input type="checkbox"/>

B.4 Dritte Verhandlungsstufe: Verhandlung mit Sachaufwand und Investitionsaufwand

Werden in Verhandlungsstufe 3 alle Positionen verhandelt, werden ergänzend zu B 1 folgende Tabellenblätter bearbeitet.

Kalkulation nach Anlage 5 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 6. Sachaufwand	<input type="checkbox"/>
Tabellenblatt 7. Investitionsaufwand	<input type="checkbox"/>

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 18,75 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt